

Geschäftsverzeichnismrn. 1903, 1941, 1965, 1987, 1988, 1991, 1992, 1995 und 1998
Urteil Nr. 100/2001 vom 13. Juli 2001

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, erhoben von der Ramses GmbH und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts und E. De Groot, und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. März 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8, 15 § 1, 20 Absatz 3, 21, 27 Absatz 1, 34, 36 Nr. 4, 54 § 1, 58 Absatz 3, 62 und 71 Absatz 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1999): die Ramses GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1800 Vilvoorde, Stationsplein 1, und die Talis GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, chaussée de Mons 814.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde durch das Urteil Nr. 52/2000 vom 3. Mai 2000, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2000 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1903 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. April 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. April 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 Nrn. 1 und 4, 8, 27, 34, 36, 39, 44, 45, 54 und 62 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1999): die Tony Rus Activities AG, mit Gesellschaftssitz in 3660 Opplabbeek, Weg naar Meeuwen 46, die Lerus Centers AG, mit Gesellschaftssitz in 3660 Opplabbeek, Weg naar Meeuwen 46, die Lerus Centers Hasselt AG, mit Gesellschaftssitz in 3500 Hasselt, Maastrichterstraat 49, Bk. 22, die Lerus Centers Sint-Truiden AG, mit Gesellschaftssitz in 3800 Sint-Truiden, Diesterstraat 44, die Royal Diamond GmbH, mit Gesellschaftssitz in 3970 Leopoldsburg, Stationsstraat 66, die Royal Ascot GmbH, mit Gesellschaftssitz in 3600 Genk, Hoevenzavellaan 28, und die Royal Crown GmbH, mit Gesellschaftssitz in 3290 Diest, Grote Markt 30.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 27 und 34 des vorgenannten Gesetzes vom 7. Mai 1999 wurde durch das Urteil

Nr. 74/2000 vom 14. Juni 2000, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 2000 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1941 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Mai 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 27, 39 und 71 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1999): die Eurautomat AG, mit Gesellschaftssitz in 9320 Erembodegem, Industrielaan 31, die B.B.F. Automaten AG, mit Gesellschaftssitz in 2930 Brasschaat, Donksesteenweg 23, die Elaut AG, mit Gesellschaftssitz in 9100 Sint-Niklaas, Europark Oost 6, und die Automatic Equipment AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Kipdorptest 48B.

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde durch das Urteil Nr. 88/2000 vom 13. Juli 2000, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2000 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1965 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. und 29. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. und 30. Juni 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6, 8, 25, 27, 29, 34, 36 Nr. 3, 37 Nr. 3, 39, 50 Nr. 3 und 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1999):

- die Pari Mutuel Management Services AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 715, Bk.3,

- die « Union professionnelle des agences de paris », mit Sitz in 1180 Brüssel, rue Vanderkindere 564, und die Derby AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 715,

- die Etablissements André Glotz AG, mit Gesellschaftssitz in 7100 Saint-Vaast, chaussée de Mons 544, die World Family Games GmbH, mit Gesellschaftssitz in 7100 Saint-Vaast, chaussée de Mons 544, die Family Center Tirou AG, mit Gesellschaftssitz in 7100 Saint-Vaast, chaussée de Mons 544, die Family Center Quiévrain AG, mit Gesellschaftssitz in 7100 Saint-Vaast, chaussée de Mons 544, die Family Center Airport AG, mit Gesellschaftssitz in 7100 Saint-Vaast, chaussée de Mons 544, die Wellington Snooker Club GenmbH, mit Gesellschaftssitz in 7100 Saint-Vaast, chaussée de Mons 544, und die Compagnie belge de divertissements GmbH, mit Gesellschaftssitz in 7100 Saint-Vaast, chaussée de Mons 544.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1987, 1988 und 1995 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

e. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. und 29. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. und 30. Juni 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8, 10, 19, 25, 27, 34 Nrn. 2, 3 und 4, 36 Nrn. 3 und 4, 37 Nrn. 3 und 5, 53, 54 §§ 1 und 2, 58 und 71 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1999):

(1) V. Bosquin, wohnhaft in 4845 Jalhay, Sart-lez-Spa, route de Stockay 8b,

(2) die Investissements et Leisure AG, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue des Bayards 22-24, die Circus Guillemins AG, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue des Bayards 22-24, die Inter AG, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue des Bayards 22-24, die Centrale des jeux AG, mit Gesellschaftssitz in 6220 Heppignies, Zone industrielle de Fleurus-

Heppignies, G. De Lange, wohnhaft in 9052 Gent, Eedstraat 62, und A. Cucchiaro, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Destrivaux 33,

(3) die Amarco GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue du Marché-aux-Herbes 37, die New Las Vegas AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard Anspach 54, die Future Games AG, mit Gesellschaftssitz in 6041 Gosselies, Aérodrome de Charleroi, BAT S7, local 1M, die VDW International GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2610 Wilrijk, Ruca-plein 548, V. Van de Wege, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Acacialaan 55, und D. Blauwens, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de la Belle-au-Bois-Dormant 13.

Die von den zu (1) und (3) genannten klagenden Parteien sowie von der zu (2) genannten Circus Guillemins AG erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde durch das Urteil Nr. 113/2000 vom 8. November 2000, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Februar 2001 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1991, 1992 und 1998 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a. Rechtssache Nr. 1903

Durch Anordnung vom 9. März 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. März 2000.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 8. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 16. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

b. *Rechtssache Nr. 1941*

Durch Anordnung vom 5. April 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Mai 2000.

Der Ministerrat hat mit am 26. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c. *Rechtssache Nr. 1965*

Durch Anordnung vom 10. Mai 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 2000.

Der Ministerrat hat mit am 17. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

d. *Rechtssachen Nrn. 1987, 1988 und 1995*

Durch Anordnungen vom 28. und 30. Juni 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 5. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1903, 1941, 1987, 1988 und 1995 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 2000.

Der Ministerrat hat mit am 6. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

e. *Rechtssachen Nrn. 1991, 1992 und 1998*

Durch Anordnungen vom 28. und 30. Juni 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 5. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2000 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 15. September 2000 verlängert.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 13. Juli 2000 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2000.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der General Automatic Amusement AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue des Palais 271-279, der New G.A.A. AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue des Palais 271-279, der Citexar AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue des Palais 271-279, der M.G.C.I. AG, mit Gesellschaftssitz in 7782 Ploegsteert, rue d'Armentières 148, der European Amusement AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue des Palais 271, und der Golden Palace Waterloo AG, mit Gesellschaftssitz in 1410 Waterloo, chaussée de Bruxelles 200, mit am 24. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Bingo Matic GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4347 Fexhe-le-Haut-Clocher, rue de Roloux 41c, mit am 24. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Star Matic GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4610 Beyne-Heusay, rue Jean Prévôt 37, mit am 25. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Pub Games GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1060 Brüssel, rue de la Croix de Pierre 63, mit am 25. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Jeux-Matic Ger-Bel GmbH, mit Gesellschaftssitz in 6183 Trazegnies, avenue de l'Europe 28, mit am 25. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Lexi AG, mit Gesellschaftssitz in 1080 Brüssel, rue Heyvaert 20, mit am 25. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Les Copères GmbH, mit Gesellschaftssitz in 5500 Dinant, rue Grande 40, mit am 28. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Olympian Games AG, mit Gesellschaftssitz in 4400 Flémalle (Ivoz Ramet), avenue Th. Gonda 2, der Pavaber AG, mit Gesellschaftssitz in 4400 Flémalle (Ivoz Ramet), avenue Th. Gonda 2, der Location mobilière générale d'appareils automatiques « LOMOGEA » AG, mit Gesellschaftssitz in 5000 Namur, avenue Reine Astrid 7 bis/11, und der Parc d'attraction liégeois « PARCTION » AG, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Jamin Saint-Roch 4-5-6, mit am 28. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- der Bastenie AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Lange Vlierstraat 11-13, mit am 28. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- C. Verzele, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue de la Station 165, mit am 28. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- dem Ministerrat, mit am 15. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

*f. In allen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 9. November 2000 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1965, 1991, 1992 und 1998 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 1903, 1941, 1998, 1988 und 1995 verbunden.

Die in den jeweiligen Rechtssachen eingereichten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. November 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941, mit am 20. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965, mit am 20. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1995, mit am 21. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998, mit am 21. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1987 und 1988, mit am 22. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1991, mit am 22. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Lexi AG, mit am 22. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992, mit am 26. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 26. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 28. Februar 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. März 2001 bzw. 8. September 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. März 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. April 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. April 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Mit Schreiben vom 4. April 2001 hat die Bingo Matic GmbH den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie ihre Intervention zurücknimmt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2001

- erschienen

. RA G. Generet *loco* RA P. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für die Ramses GmbH und die Talis GmbH (Rechtssache Nr. 1903),

. RA P. Van Den Broecke, in Brüssel zugelassen, für die Tony Rus Activities AG und andere (Rechtssache Nr. 1941) und für die Eurautomat AG und andere (Rechtssache Nr. 1965),

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J.-E. Flagey, in Brüssel zugelassen, und *loco* RA P. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für die Pari Mutuel Management Services AG (Rechtssache Nr. 1987) sowie für die « Union professionnelle des agences de paris » und die Derby AG (Rechtssache Nr. 1988),

. RA J. Voisin, in Verviers zugelassen, und RA J.-F. Jeunehomme, in Lüttich zugelassen, für V. Bosquin (Rechtssache Nr. 1991),

. RA J.-F. Jeunehomme, in Lüttich zugelassen, für die Investissements et Leisure AG und andere (Rechtssache Nr. 1992),

. RA A. Baumel, in Mons zugelassen, RA D. Putzeys und RÄin B. de Graeuwe d'Aoust, in Brüssel zugelassen, für die Etablissements André Glotz AG und andere (Rechtssache Nr. 1995),

. RÄin M. Kaminski, in Brüssel zugelassen, für die Amarco GmbH und andere (Rechtssache Nr. 1998),

. RA F. Fink, in Brüssel zugelassen, für die General Automatic Amusement AG und andere (Interventionsschriftsatz, Rechtssachen Nrn. 1991 u.a.),

. RÄin D. Orban, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin K. Bersoux und RA P. Van Damme, in Lüttich zugelassen, für die Star Matic GmbH (Interventionsschriftsatz, Rechtssachen Nrn. 1991 u.a.),

. RA B. Lemal, in Brüssel zugelassen, für die Pub Games GmbH (Interventionsschriftsatz, Rechtssachen Nrn. 1991 u.a.),

. RA J.-F. Jeunehomme, in Lüttich zugelassen, *loco* RA J.-P. De Clercq, in Charleroi zugelassen, für die Jeux-Matic Ger-Bel GmbH (Interventionsschriftsatz, Rechtssachen Nrn. 1991 u.a.),

. RÄin G. Bogaert, in Brüssel zugelassen, für die Lexi AG (Interventionsschriftsatz, Rechtssachen Nrn. 1991 u.a.),

. RÄin J. Morantin, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin T. Smit, in Antwerpen zugelassen, für die Bastenie AG (Interventionsschriftsatz, Rechtssachen Nrn. 1991 u.a.),

. RA O. Vanhulst, ebenfalls *loco* RA P. Hofströssler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannte Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. In rechtlicher Beziehung

- A -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen und das Interesse an der Klageerhebung*

A.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 erklären, daß ihr Gesellschaftszweck u.a. die Betreuung von Spielsälen und Lunaparks sei sowie die Betreuung, der Verkauf, die Vermietung, die Ein- und Ausfuhr, die Wartung und die Herstellung von Spielautomaten (Artikel 3 der Satzungen) und daß die Einschränkung dieses Gesellschaftszwecks als Folge der Annahme und der Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ihr Interesse an einem gerichtlichen Vorgehen rechtfertige.

A.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 weisen darauf hin, daß ihr Gesellschaftszweck die Betreuung, die Wartung, der An- und Verkauf, die Vermietung, die Ein- und Ausfuhr und die Herstellung automatischer Spielapparate sei, sowie die Betreuung von Lunaparks, Entspannungssälen und Vergnügungslokalen und die Betreuung von Gaststättenbetrieben, und daß sie diese Tätigkeiten tatsächlich ausübten. Sie sind also der Meinung, sie verfügten über das erforderliche Interesse, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die in wesentlichem Maße die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks einschränkten.

A.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965 sind der Ansicht, daß sie das erforderliche Interesse aufweisen würden, da die angefochtenen Bestimmungen die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks in erheblichem Maße einschränken würden; dieser bestehe in « dem Betrieb von Spielautomaten und Geschicklichkeitsspielen, der Vermarktung im allgemeinen, einschließlich des An- und Verkaufs, der Einfuhr und der Ausfuhr, der Herstellung und Betreuung aller Vergnügungs- und Musikgeräte, Spielautomaten und elektronischen Geräte » (erste klagende Partei), « dem Ankauf, dem Verkauf, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr, dem Mieten, dem Vermieten, dem Betrieb, der Wartung und der Reparatur - im großen oder einzeln - von Kneipenspielen, Vergnügungsspielen, *Horeca*-Maschinen und *Horeca*-Installationen » (zweite klagende Partei), « aller Herstellung, der Montage und der Installation aller Geräte und Apparatur elektrischer oder automatischer Art sowie dem Kauf, der Ein- und Ausfuhr, dem Verkauf und dem Vertrieb, sowohl direkt als auch als Vermittler, sowie der Erbringung von allen möglichen damit verbundenen Dienstleistungen » (dritte klagende Partei), « dem Kauf, dem Verkauf, der Vermarktung, der Organisation und dem Betrieb von Spielautomaten und Geschicklichkeitsspielen, der Organisation von verschiedenen Vorführungen, dem Betrieb von Schankwirtschaften und Büfets » (vierte klagende Partei). Sie übten diese Tätigkeiten tatsächlich aus.

A.1.4. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1987 erklärt, folgenden Gesellschaftszweck zu haben: « sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von Dritten, allein oder mit Beteiligung anderer, in Belgien und im Ausland, die geschäftliche, technische und verwaltungsmäßige Führung der Annahme von Spielen, einschließlich des Betriebs von automatischen Unterhaltungsgeräten oder anderer, sowie die Organisation von Wetten aller Art, unter anderem von Wetten auf Pferderennen, wie Totalisator, Wetten auf Gewinnchancen und/oder mit Umlegung, in Belgien oder im Ausland » (Artikel 4 Absatz 1 der Satzung).

Sie gibt an, daß sie regelmäßig Spielautomaten betreibe, die aufgrund ihrer geringen Anzahl weder einer Umweltgenehmigung noch einer Betriebsgenehmigung unterworfen gewesen seien.

Sie führt an, daß der Gesetzgeber, indem er den Betrieb von Spielautomaten nur in den Einrichtungen der Klassen II und III gestatte, nicht die von ihr ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigt habe, die somit zukünftig als illegal zu gelten schienen; sie schlußfolgert, daß das daraus entstehende Verbot sie unmittelbar betreffe.

A.1.5.1. Die Berufsvereinigung U.P.A.P., die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988, erklärt, daß sie die Untersuchung, den Schutz und die Entwicklung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zum Ziel habe. Ihre Mitglieder seien in erster Linie Agenturen für Pferderennen, die Tätigkeiten entwickelt hätten, die nicht nur direkt in Verbindung zu Pferderennenwetten ständen, sondern auch mit der Annahme von gesetzlich zugelassenen Spielen und Wetten, so wie die zweite klagende Partei. Sie ist der Auffassung, daß ihr Vereinigungszweck unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch den von ihr angefochtenen Artikel 27 betroffen sein könne, weil er die Tätigkeiten ihrer Mitglieder erheblich einschränke, da es fortan verboten sei, direkt oder indirekt, durch ein und dieselbe natürliche

oder juristische Person einerseits Glücksspiele zu betreiben und andererseits über eine Lizenz für die Instandhaltung und die Reparatur von Glücksspielen zu verfügen.

A.1.5.2. Die zweite klagende Partei, deren Gesellschaftszweck alle Geschäfts- und Finanz-, Mobiliar- und Immobilientransaktionen gleich welcher Art, die sich direkt oder indirekt auf die Annahme von gesetzlich zugelassenen Spielen und Wetten bezögen (Artikel 3 Absatz 1 der Satzung), umfasse, sei der Auffassung, daß Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes einen Teil ihrer Tätigkeiten ungesetzlich mache; sie habe nämlich seit langer Zeit Tätigkeiten der Instandhaltung und Reparatur von Spielautomaten für Rechnung der P.M.M.S. AG ausgeführt. Da die P.M.M.S. AG eine Lizenz der Klasse B werde erhalten können, könne die Derby AG ihre Tätigkeiten nicht unter einer Lizenz der Klasse E weiterführen, da es zwischen der P.M.M.S. AG und der Derby AG strukturelle Verbindungen gebe, weil sie beide der Gruppe Ladbrokes angehörten.

A.1.6. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 1991 besitze eine Anzahl Aktien am Gesellschaftskapital der Vermögensverwaltungsgesellschaften Infiso KGaA und Sofabo KGaA. Diese Vermögensverwaltungsgesellschaften besäßen selbst Aktien an verschiedenen Gesellschaften, die - unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit - Inhaber verschiedener Lizenzen im Sinne von Artikel 25 des angefochtenen Gesetzes sein müßten.

A.1.7. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 seien entweder Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck insbesondere im Betrieb von Spielhallen und Spielautomaten in Gaststätten bestehe oder aber in der Herstellung, dem An- und Verkauf, der Einfuhr und der Ausfuhr, der Vermietung, der Reparatur und dem Betrieb von Vergnügungsgeräten, einschließlich der Glücksspiele, oder natürliche Personen, die für eine Tätigkeit der Aufstellung von Spielautomaten und Vergnügungsspielen oder für eine Tätigkeit einer Schankstätte im Handelsregister eingetragen seien. Sie machen geltend, daß sie von den Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes betroffen seien, die den Inhabern von Lizenzen die Kosten für die Einrichtung, das Personal und den Betrieb der Kommission für Glücksspiele und ihres Sekretariats auferlegten, die vorsähen, daß dieser Beitrag durch eine Sicherheitsleistung gedeckt sei, und die Zusammensetzung der Kommission festlegten. Sie sind auch der Auffassung, von den Bestimmungen beeinträchtigt zu werden, die die Erteilung und die Aufrechterhaltung der Lizenzen von der Transparenz und der ständigen Überprüfbarkeit der Identität der Teilhaber abhängig machten, was nach ihrem Dafürhalten für eine Aktiengesellschaft unmöglich sei. Sie sind auch der Auffassung, ein Interesse an der Anfechtung jener Bestimmungen zu haben, die es verböten, selbst indirekt gleichzeitig Inhaber der B- und C-Lizenzen einerseits und der E-Lizenz andererseits zu sein. Einige klagende Parteien legen Unterlagen vor, wonach einige ihrer Teilhaber im übrigen auch Teilhaber von Gesellschaften seien, die Inhaber einer Lizenz einer anderen Klasse sein müßten, und dies werde sie daran hindern, andere Lizenzen zu erhalten. Zur Untermauerung ihres Interesses führen die klagenden Parteien auch an, daß sie nach der Nichtigerklärung die Erstattung der Summen fordern könnten, die in Ausführung der Artikel 19 und 71 des angefochtenen Gesetzes bezahlt worden seien.

A.1.8. Die erste natürliche Person, die Klägerin in dieser Sache ist, führt auch an, daß sie als Person, die Spiele in Einrichtungen in der Flämischen Region aufstelle, einer regionalen Steuer auf Glücksspiele unterliege. Die angefochtenen Bestimmungen erschwerten noch die finanzielle Belastung der Personen, die Spiele aufstellten, und hätten notwendigerweise eine negative Auswirkung auf ihr Einkommen. Sie führt ebenfalls ihr Interesse an der Anfechtung der Bestimmungen an, die vorsähen, daß in den Einrichtungen der Klassen II und III nur die Glücksspiele zugelassen seien, bei denen ein Spieler oder Wetter erwiesenermaßen durchschnittlich nicht mehr als 500 Franken pro Stunde verlieren könne.

A.1.9. Die zweite natürliche Person, die Klägerin in dieser Sache ist, führt an, daß die Einnahmen aus den Spielgeräten ein wesentliches Element für das finanzielle Gleichgewicht ihres Geschäftes, bei dem es sich um eine Schankstätte handele, bildeten. Sie habe somit ein Interesse daran, die Bestimmungen anzufechten, die die finanzielle Belastung der Gesellschaften, die Spiele aufstellten, erschwerten, angesichts der Auswirkungen ihres Anteils an den Spieleinnahmen, sowie der Bestimmungen, die in den Schankstätten nur Glücksspiele zuließen, bei denen ein Spieler erwiesenermaßen durchschnittlich nicht mehr als 500 Franken pro Stunde verlieren könne, angesichts des erheblichen Rückgangs der Einkünfte, der sich für sie daraus ergeben werde.

A.1.10. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1995 sind sieben Gesellschaften, deren Teilhaber natürliche oder juristische Personen seien (die selbst in vielen Fällen Teilhaber anderer klagender Parteien in derselben Rechtssache seien). Ihr Gesellschaftszweck beinhalte je nach Fall den Kauf, den Verkauf, die Vertretung, die Vermietung und den Betrieb von Spielen und Automaten (erste, zweite, dritte und fünfte klagende Partei, wobei letztere jedoch nicht die Vermietung in ihrem Gesellschaftszweck vorsehe), den Betrieb von Lunaparks, Kegelbahnen, Kartbahnen, den Betrieb von verschiedenen Spielen und Geräten in Gaststätten, an öffentlichen oder

privaten Orten, im In- und Ausland, die Einfuhr oder Ausfuhr, den Kauf und Verkauf, die Instandhaltung und die Reparatur aller Geräte und des erforderlichen Zubehörs, die zum Betrieb im allgemeinen gehörten, den Betrieb von Schankstätten (vierte klagende Partei), den Betrieb von Snooker, Billard, Spielautomaten und elektronischen Spielen sowie anderen ähnlichen Spielen, von Café-Restaurants, Imbißstuben sowie die Organisation von Animationen, Abenden und Wettbewerben, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zu den vorstehend angeführten Spielen ständen (sechste klagende Partei), oder den Betrieb von Gaststätten, Restaurants, Freizeit- und Vergnügungsparks, den Betrieb von verschiedenen Spielen und Geräten in Gaststätten, an öffentlichen Orten oder Privatclubs im In- und Ausland, die Einfuhr oder Ausfuhr, den Kauf und den Verkauf, die Instandhaltung, die Reparatur aller Geräte und des erforderlichen Zubehörs, die zum Betrieb im allgemeinen gehörten (siebte klagende Partei).

Sie betrieben je nach Fall Lunaparks (erste, dritte, vierte, fünfte klagende Partei) oder eine Snooker-Taverne (sechste klagende Partei), stellten Spiele für Gaststätten bereit und unterhielten, kauften und verkauften solche Spiele (erste klagende Partei), stellten Personal für den Betrieb von Lunaparks zur Verfügung (zweite klagende Partei) oder vermieteten oder betrieben Restauranteinrichtungen, in denen sich Spiele befänden (siebte klagende Partei); sie sind der Auffassung, daß sie Inhaber von Lizenzen der Klassen B, C, D und E sein müßten.

A.1.11. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 führen entweder ihren Gesellschaftszweck an, der in der Betreibung eines Lunaparks, der Ein- und Ausfuhr, dem An- und Verkauf, der Herstellung von Glücksspielautomaten, der Installation und Vermietung dieser Automaten in Cafés bestehe, oder die Tatsache, daß sie Aktionäre in Gesellschaften mit einem solchen Gesellschaftszweck seien. Sie erklären, das gesetzlich verlangte Interesse an der Beanstandung des Gesetzes zu haben, weil dieses Gesetz die Bedingungen, unter denen sie diese Tätigkeiten ausüben könnten, grundlegend ändere und die Fortsetzung dieser Tätigkeiten sogar gefährde.

A.1.12. Die Bingo Matic GmbH, intervenierende Partei, verweist auf die Rechtssachen Nrn. 1991, 1992 und 1998 und vertritt den Standpunkt, ihr Interesse an der Intervention aufgrund ihrer Satzung nachweisen zu können, wonach ihre Haupttätigkeit in « der Einrichtung und dem Betrieb von Vergnügungsspielen in öffentlichen Einrichtungen, Privatclubs oder verschiedenen Vereinigungen » bestehe. Ihre Lage könnte durch die Entscheidungen des Hofes in bezug auf den Beitrag zur Deckung der Kosten für die Einrichtung, das Personal und den Betrieb der Kommission für Glücksspiele betroffen sein.

Die General Automatic Amusement AG u.a., die Olympian Games AG u.a., die Star Matic GmbH, die Lexi AG, die Jeux-Matic Ger-Bel GmbH, die Pub Games GmbH, die Les Copères GmbH, die Bastenie AG und C. Verzele rechtfertigen ihr Interesse an der Intervention auf ähnliche Weise wie die klagenden Parteien; sie kauften, verkauften, vermieteten, erzeugten, importierten, warteten oder reparierten Glücksspiele, betrieben solche Spiele oder betrieben Spielautomatenhallen oder Schankstätten; sie machen je nach Fall geltend, daß ihre Teilhaber auch Teilhaber anderer Gesellschaften seien oder daß sie dazu veranlaßt sein könnten, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen (die gegebenenfalls selbst intervenierten), da die Tätigkeiten der beiden gemäß den neuen Bestimmungen Lizenzen verschiedener Art erforderten, deren gleichzeitiger Besitz verboten sein werde.

Die Interventionsschriftsätze der Les Copères GmbH, der Bastenie AG und von C. Verzele verweisen zur Hauptsache auf die in den Rechtssachen Nrn. 1991, 1992 und 1998 eingereichten Nichtigkeitsklagen.

A.1.13. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903, 1941, 1965 und 1992 sowie die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988 kein ausreichendes Interesse an der Klageerhebung nachweisen könnten, da die angefochtenen Bestimmungen ihre Lage nicht in direkter und sicherer Weise beeinträchtigten. Er fügt in bezug auf die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1987 und in bezug auf die ersten vier klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 hinzu, daß sie nicht behaupten könnten, diese Bestimmungen würden die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks beschränken, da ihr Gesellschaftszweck tatsächlich viel umfassender sei – die Satzung betreffe die « Spielautomaten » im weitesten Sinne des Wortes – und nicht an das Spiel gebunden sei. Sie wiesen im übrigen ihr Interesse aufgrund des Einflusses der angefochtenen Bestimmungen auf ihre Geschäftstätigkeiten nicht nach.

Überdies wolle der Ministerrat den Hof auf die von der sechsten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1992 vorgelegte Akte aufmerksam machen; aus dieser Akte sei nämlich ersichtlich, daß Artikel 15 der Vereinbarung, mit der die sechste klagende Partei an die Fremont Gescaf AG gebunden sei, es ihr verbiete, Glücksspiele ohne schriftliche Genehmigung zu betreiben; da die sechste klagende Partei eine solche Genehmigung nicht vorlege, dürfe sie keine Glücksspiele betreiben.

In bezug auf die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988, die anführt, in Zukunft keine Tätigkeit der Instandhaltung und der Wartung mehr bei einer Gesellschaft ausüben zu können, die wie sie einer bestimmten Gruppe angehöre, ist der Ministerrat der Auffassung, daß diese klagende Partei eine Lizenz der Klasse E erhalten müsse und daß sie keinerlei Unterlagen vorlegen könne, die ihre Behauptung erhärteten, und nicht die rechtliche Beschaffenheit dieser gemeinsamen Zugehörigkeit erläutern könne. Er vertritt im übrigen den Standpunkt, sie lege die angefochtene Bestimmung, die den gleichzeitigen direkten oder indirekten Besitz von Lizenzen verbieten wolle, falsch und in einem zu weiten Sinne aus; dieser Begriff, der dem Gesellschaftsrecht entnommen worden sei, müsse jedoch in seiner üblichen Bedeutung ausgelegt werden, nämlich, daß man im Gesellschaftsrecht davon ausgehe, daß eine Gesellschaft eine andere Gesellschaft direkt oder indirekt besitze, wenn sie faktisch in der Lage sei, diese zu kontrollieren (Mehrheit in der Generalversammlung, im Verwaltungsrat, usw.), was deutlich nicht der Fall sei für die klagende Partei.

In bezug auf die U.P.A.P., die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988, fügt der Ministerrat hinzu, die Rechtslehre gehe davon aus, daß eine Gruppe nicht das erforderliche Interesse habe, um vor Gericht aufzutreten, wenn der Nachteil das Ziel betreffe, für dessen Verteidigung die Gruppe gebildet worden sei, und die Nichtigkeitsklage sei somit unzulässig, da die klagende Partei behaupte, die Tätigkeiten ihrer Mitglieder würden erheblich eingeschränkt und ihr Vereinigungszweck laufe deshalb Gefahr, unter den Folgen zu leiden.

In bezug auf die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1995 ist der Ministerrat der Auffassung, daß sie ihr Interesse aufgrund des Einflusses der angefochtenen Normen auf ihre tatsächlichen Geschäftstätigkeiten nicht nachwiesen.

A.1.14. In der Rechtssache Nr. 1991 ist der Ministerrat der Auffassung, daß die Eigenschaft als Teilhaber und das geschäftliche Interesse, das die klagende Partei geltend mache (jedoch nicht nachweise), nicht ausreichen, um ihr Interesse an der Klageerhebung nachzuweisen. Der Gesellschaftszweck der Gesellschaften, in denen die Gesellschaften, deren Teilhaberin sie angeblich sei, Beteiligungen besitze, sei viel umfassender und nicht an das Spiel gebunden; diejenigen, auf die das Gesetz anwendbar sei, müßten in diesem Fall eine Lizenz der Klasse B besitzen, so daß dieses Gesetz nicht auf direkte und persönliche Weise die Lage der klagenden Partei beeinträchtige, sondern diejenige ihrer Gesellschaften, denen es obliege, die Nichtigklärung des Gesetzes zu beantragen.

A.1.15. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 sind der Auffassung, daß man sich nur schwer dem Argument des Ministerrats anschließen könne, da Artikel 3 der Satzung der ersten klagenden Partei ausdrücklich den Betrieb von Spielhallen und Lunaparks vorsehe.

A.1.16. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß die Intervention der Les Copères GmbH unzulässig sei, weil die intervenierende Partei auf die « Geschäftsverzeichnisnummern 991, 992 bis 998 » und somit auf eine andere Rechtssache Bezug nehme.

Er ist der Auffassung, daß die Intervention der Bastenie AG unzulässig sei, weil die intervenierende Partei nicht nachweise, daß sie Teilhaberin einer Gesellschaft sei, die Tätigkeiten der Klasse B ausübe, oder daß sie eine vertragliche Beziehung zu einer nicht identifizierten dritten Partei unterhalte und daß ihre zuständigen Organe beschlossen hätten, in diesem Rechtsstreit zu intervenieren.

Er ist der Auffassung, daß die Interventionen von C. Verzele und der Jeux-Matic Ger-Bel GmbH unzulässig seien, da ersterer nicht nachweise, daß er einen Spielbetrieb führe, und letztere nicht den Beschluß der zuständigen Organe zur Intervention in diesem Rechtsstreit vorlege.

A.1.17. Die Pari Mutuel Management Services AG (Rechtssache Nr. 1987) erwidert, daß der Ministerrat die faktischen und rechtlichen Elemente ihrer Klageschrift nicht in Abrede gestellt habe und daß das neue Gesetz die Ausübung ihrer Tätigkeit nur noch in Einrichtungen der Klassen II und III erlaube.

A.1.18. Die U.P.A.P. (Rechtssache Nr. 1988) weist die Argumentation des Ministerrats zurück, indem sie erklärt, nicht auf die Rechtslehre bezüglich des Verfahrensrechtes Bezug zu nehmen, sondern auf die Rechtsprechung des Hofes, der mehrfach Klagen von Berufsverbänden gegen Bestimmungen angenommen habe, die sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder oder die beruflichen Interessen der Gruppe als solche auswirken könnten. Sie vertrete nicht nur Agenturen für Pferderennen, sondern auch Betreiber von Glücksspielen.

A.1.19. Die Derby AG (zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988) weist ebenfalls die Argumentation des Ministerrats zurück und erklärt, sie habe als Anhang zu ihrer Klageschrift einen Dienstleistungsvertrag zwischen der P.M.M.S. AG (die eine Lizenz der Klasse B erhalten könne) und ihr selbst beigefügt, wobei sie beide derselben Gruppe angehörten; die sich daraus ergebende strukturelle Verbindung habe zur Folge, daß die klagende Partei ihre Tätigkeiten auf der Grundlage einer Lizenz der Klasse E nicht weiterführen könne.

Die einschränkende Auslegung von Artikel 27 Absatz 1 durch den Ministerrat stelle im übrigen eine Argumentation zur Hauptsache dar. Die Einrede der Unzulässigkeit wegen nicht vorliegender Beschwerden gegen die angefochtene Norm müsse daher im Zusammenhang mit der Hauptsache geprüft werden.

A.1.20. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1991 vertritt den Standpunkt, mit ihrer Klageschrift die Gründungsurkunden, die Jahresabschlüsse und die Protokolle vorgelegt zu haben, anhand deren der Einwand des Ministerrats zurückgewiesen werden könne; sie fügt hinzu, daß man nur den Gesellschaftszweck der Gesellschaften zu lesen brauche, an denen die Vermögensgesellschaften Beteiligungen besäßen, um sich dessen bewußt zu werden, daß ihr Gesellschaftszweck eine direkte Verbindung zur angefochtenen Gesetzgebung aufweise; diese werde voraussetzen, daß sie im Besitz der B-, C-, D- oder E-Lizenzen seien. Sie zahlten im übrigen die im königlichen Erlaß vom 8. Juli 1970 vorgesehenen Steuern.

A.1.21. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 erwidern ihrerseits, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 113/2000 den Standpunkt vertreten habe, ihre Klagen schienen zulässig zu sein, da es sich um Gesellschaften handle, zu deren Gesellschaftszweck das Betreiben von Spielhallen gehöre. Es sei also nicht notwendig, daß die klagenden Gesellschaften nachwiesen, daß sie tatsächlich Handelstätigkeiten ausübten, auf die sich die angefochtenen Normen auswirken würden. Analog hierzu könnten die klagenden Parteien, die natürliche Personen seien, ebenfalls zulässigerweise diese Nichtigkeitsklage einreichen, da ihre Eintragung im Handelsregister vorsehe, daß die eine (De Lange) die Tätigkeit des Aufstellens von Spielautomaten und von Vergnügungsspielen und die andere (Cucchiaro) die Tätigkeit eines Getränkeauschanks ausübe.

Im übrigen bestätigt die Circus Guillemins AG, daß sie keinerlei Tätigkeiten in den Bereichen, auf die sich eine Lizenz der Klasse E beziehe, auszuüben wünsche. Ihre einzigen Tätigkeiten seien und blieben diejenigen, die den Erhalt einer Lizenz der Klasse B erforderten; sie richte sich daher hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Klage nach dem Ermessen des Hofes, insofern sie sich auf Artikel 27 beziehe; die Partei A. Cucchiaro legt außerdem als Erwiderung auf eine Anmerkung des Ministerrats ein neues Dokument vor: die von der Fremont Gescaf AG erteilte Bestätigung einer Genehmigung zum Betrieb von für ihre Art der Tätigkeit zugelassenen Glücksspielen in ihrem Betrieb.

A.1.22. In der Rechtssache Nr. 1995 nimmt die fünfte klagende Partei aufgrund der Beurteilung ihres Interesses durch den Hof in seinem Urteil Nr. 113/2000 mit Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das in Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Verbot der gleichzeitigen Ausübung nicht auf sie beziehe und sie ihre Aktien und Tätigkeiten bei den beiden betroffenen Gesellschaften beibehalten könne. Die fünf anderen klagenden Parteien stellen fest, daß dieses Urteil ihr Interesse bestätigt habe.

A.2.1. Der Ministerrat macht geltend, daß das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903, 1941, 1965, 1987, 1992 und 1995 sowie der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1988 ungesetzlich sei, da das Gesetz vom 24. Oktober 1902 den Betrieb von Glücksspielen verbiete, und Artikel 305 des Strafgesetzbuches bis zum Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes diejenigen bestraft habe, die ein Haus für Glücksspiele geführt und die Öffentlichkeit dort zugelassen hätten, und da das bürgerliche Recht davon ausgegangen sei, daß das Spiel eine ungesetzliche Grundlage habe.

A.2.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 betrachten diese Überlegung als erstaunlich, da sie auf einer durch das angefochtene Gesetz aufgehobenen Bestimmung beruhe, mit der gerade bezweckt werde, unter gewissen Bedingungen den Betrieb von Räumen für Glücksspielen zuzulassen, so daß deren Zweckdienlichkeit praktisch in Frage gestellt werde. Sie erinnern daran, daß sie über die erforderlichen Verwaltungsgenehmigungen verfügten.

In der Rechtssache Nr. 1995 erwidern sie, daß Artikel 1 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes vom 24. Oktober 1902 in der Auslegung durch das Gesetz vom 14. August 1978 den König ermächtigt habe, die Liste der Glücksspielgeräte festzulegen, deren Betrieb trotz des in Absatz 1 vorgesehenen grundsätzlichen Verbotes weiterhin zugelassen sei. Die Rechtsprechung bestätige, daß die Abhaltung von Glücksspielen nicht nur toleriert worden, sondern genehmigt gewesen sei.

In den Rechtssachen Nrn. 1941 und 1965 machen sie geltend, daß der Betrieb von Glücksspielen früher aus steuerlichen und historischen Gründen toleriert worden sei und der Gesetzgeber sich der Inkohärenz dieser alten Situation durchaus bewußt gewesen sei. Anhand dieser Toleranz könne man die Rechtmäßigkeit ihres Interesses belegen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1987 vertritt den Standpunkt, daß das Interesse an der Klageerhebung anhand des angefochtenen Gesetzes zu beurteilen sei. Gewiß seien Glücksspiele außer im Falle von Abweichungen grundsätzlich verboten. Insofern die klagende Partei davon ausgehe, daß die zugelassenen Abweichungen mit Diskriminierungen behaftet seien, sei das Interesse an der Klageerhebung nicht ungesetzlich, da man andernfalls die größte Willkür in den bewilligten Abweichungen begünstige.

Außerdem bemerkt sie, daß der Betrieb gewisser Spiele bereits vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes gesetzlich zugelassen gewesen sei und daß der Hof in seinen Urteilen über Klagen auf einstweilige Aufhebung implizit, aber mit Sicherheit die Ausnahme von Spielen scheine verworfen zu haben, da er sich bereit erklärt habe, die Ernsthaftigkeit der Klagegründe sowie die gravierende und schwerlich wiedergutzumachende Beschaffenheit des Nachteils zu prüfen. Diese Rechtsprechung stimme mit derjenigen des Staatsrates überein.

A.3.1. In dem in der Rechtssache Nr. 1903 eingereichten Schriftsatz führt der Ministerrat an, daß die klagenden Parteien es unterlassen hätten, ihre Eintragsnummer im Handelsregister anzugeben, was gegen den königlichen Erlaß vom 20. Juli 1964 verstoße, so daß die Nichtigkeitsklage unzulässig sei.

Er richtet den gleichen Vorwurf an die intervenierenden Parteien Les Copères GmbH und Bastenie AG.

A.3.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 erwidern, daß diese Bestimmung sich auf das Gerichtsverfahren und nicht auf das Verfahren vor dem Schiedshof beziehe.

A.3.3. Nach Darlegung des Ministerrats sei die Klage der Ramses GmbH (Rechtssache Nr. 1903) unzulässig, da der Klageerhebungsbeschuß in Niederländisch verfaßt sei, während Artikel 2 des flämischen Dekrets vom 19. Juli 1973 besage: « Die für die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen zu benutzende Sprache ist das Niederländische ».

A.3.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 erwidern, daß die Vorlage des Klageerhebungsbeschlusses keine Bedingung für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sei, da Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 ausdrücklich besage, daß in dem Fall, wo die Klage durch eine juristische Person eingereicht werde, diese ihre Satzung oder den vom zuständigen Organ gefaßten Klageerhebungsbeschuß vorlegen müsse. Da die erste klagende Partei ihre Satzung vorgelegt habe, sei sie nicht verpflichtet gewesen, einen solchen Klageerhebungsbeschuß vorzulegen.

Sie fügen hinzu, daß in dem Fall, wo der Klageerhebungsbeschuß des Geschäftsführers als eine in Artikel 62 des obengenannten Gesetzes vorgesehene Urkunde anzusehen sei, der Beschuß gemäß dieser Bestimmung in der von der klagenden Partei gewählten Sprache vorgelegt werden könne.

A.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 nicht anführten, inwiefern die Artikel 15 § 1 und 71 Absatz 4 Nr. 4 gegen die darin erwähnten Bestimmungen verstießen. Der Antrag sei also in bezug auf sie jedenfalls unzulässig.

In der Rechtssache Nr. 1987 führt er an, daß der Antrag in Ermangelung von Beschwerden unzulässig sei; die klagende Partei beweise keineswegs, inwiefern die Begrenzung des Betriebs von Glücksspielen auf Einrichtungen der Klassen II und III eine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung verbotene Diskriminierung darstelle.

Der Ministerrat betrachtet die Intervention der Les Copères GmbH als unzulässig, da sie sich darauf beschränkt habe, einen Erwidierungsschriftsatz anzukündigen für den Zeitpunkt, zu dem sie alle Klagegründe der klagenden

Parteien zur Kenntnis genommen habe, und folglich keine Klagegründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorgebracht habe.

A.4.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1987 betrachtet die Einrede als unbegründet, da man durch die Darlegung des Sachverhalts vor derjenigen der Klagegründe den Kontext der bemängelten Diskriminierung verstehen könne und die Formulierung des Klagegrunds sie hinlänglich erläutere. Der Ministerrat habe im übrigen darauf geantwortet.

*In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und ihre Zielsetzung*

A.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 sind der Auffassung, daß die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes (den Glücksspieleinrichtungen eine gesetzliche Grundlage geben und die Spieler besser schützen) nicht erreicht worden sei; das Gesetz sei nur auf gewisse Spiele anwendbar, und statt durch ein Regelwerk diejenigen zu schützen, die unter Spielsucht litten, schütze es nur das Monopol der Spielbanken.

A.5.2. Nach Darlegung des Ministerrats bezwecke das angefochtene Gesetz, die Betreiber von Spielen strengen Betriebsregeln zu unterwerfen als Gegenleistung für die berufliche Sicherheit und die Gewißheit eines angemessenen Gewinns; es beruhe auf einem doppelten Grundsatz (nämlich der Aufrechterhaltung des Verbots zum Betrieb von Glücksspielen und der Gewährung einer vorherigen schriftlichen Lizenz für Spiele oder Einrichtungen als Gunst, deren Gewährung und Beibehaltung einer strengen Regelung unterlägen) und verfolge Zielsetzungen, die allesamt dem Gemeinwohl und dem Schutz der Volksgesundheit dienten, nämlich dem Schutz der Spieler (vor sich selbst und dem Spielwunsch und davor, ihr Vermögen sowie dasjenige ihrer Familie auszugeben), dem Erhalt der Integrität des Spiels unter Berücksichtigung der finanziellen Einsätze, des Kampfes gegen Abhängigkeit und Sozialprobleme (Familie, Finanzen, Isolierung, usw.), der Bekämpfung der Kriminalität, mit der die Spielsucht oft einhergehe, der Organisation von elektronischen Spielen und neuer technologischer Entwicklungen (diese Zielsetzung ist nur im Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 1903 erwähnt), der Einführung einer wirksamen Kontrolle im Zusammenhang mit Glücksspielen, der Bekämpfung von unerwünschten Nebenwirkungen im Zusammenhang mit Spielen, wie Abhängigkeit, Geldwäsche, Kriminalität, Steuerhinterziehung und finanzieller Betrug, Kontrolle der Spieleinnahmen zugunsten der Staatskasse sowie einer gewissen Zahl von karitativen oder humanitären Werken und der Gründung und Organisation einer Beratungs-, Entscheidungs- und Kontrolleinrichtung.

*In bezug auf die Zulässigkeit der in den Rechtssachen Nrn. 1903, 1941, 1965 und 1988 angeführten Klagegründe*

A.6.1. Ein Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 23 der Verfassung, Artikel 52 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, aufgrund deren die freie Wahl und die ungehinderte Ausübung einer beruflichen Tätigkeit unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unter Wirtschaftsteilnehmern gewährleistet würden.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 führen in diesem Klagegrund außerdem einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, den Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit innerhalb der Europäischen Union und der Machtüberschreitung an.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 führen außerdem in diesem Klagegrund einen Verstoß gegen die Grundsätze der Achtung vor dem Privatleben, den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und der Machtüberschreitung an.

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1988 ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung sowie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abgeleitet.

A.6.2. In den in den Rechtssachen Nrn. 1941 und 1965 eingereichten Schriftsätzen vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der Klagegrund unzulässig sei, da er aus dem direkten Verstoß gegen die Artikel 12 und 23 der Verfassung, Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Handels- und Gewerbefreiheit, der Wettbewerbsfreiheit innerhalb der Europäischen Union, der Achtung vor dem Privatleben und der Machtüberschreitung abgeleitet sei, wobei der Hof nicht dafür zuständig

sei. Die klagenden Parteien erwidern, sie würden den Hof bitten, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anlässlich des Verstoßes gegen die obengenannten Normen zu ahnden.

*In bezug auf die aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe*

A.7. In den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 wird ein Klagegrund abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 39 und 143 § 1 der Verfassung, Artikel 6 § 1 VI (nur in der Rechtssache Nr. 1903) und II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, aus der Machtüberschreitung (Rechtssache Nr. 1903) und aus der « Ausübung der Befugnisse » (Rechtssache Nr. 1941) angeführt.

A.8.1. Im ersten Teil ist der Klagegrund daraus abgeleitet, daß der föderale Gesetzgeber sich das Recht aneigne, die Vergabe von Betriebslizenzen für Spielautomatenhallen zu regeln, obwohl für die Aufsicht über die genehmigungspflichtigen Einrichtungen ausschließlich die Regionen zuständig seien.

Es stehe in der Tat außer Zweifel, daß Spielautomatenhallen ein Beispiel für genehmigungspflichtige Einrichtungen seien; so seien in der Brüsseler Ordonnanz vom 5. Juni 1997 über die Umweltgenehmigungen Lunaparks vorgesehen, in denen mehr als zehn Spielautomaten aufgestellt seien. Das Gesetz bedrohe die Rechtssicherheit, indem es die Gefahr eines Konfliktes zwischen der für die Vergabe einer Umweltgenehmigung zuständigen Behörde oder der über Einsprüche befindenden Behörde einerseits und der zum Abschluß der in Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Vereinbarung ermächtigten Gemeinde oder der Kommission für Glücksspiele, die zur Vergabe einer Lizenz ermächtigt sei, andererseits herbeiführe, ungeachtet dessen, ob es sich um die eigentlichen Lizenzen oder um die Betriebsmodalitäten, wie die Öffnungszeiten, handle.

In der Rechtssache Nr. 1941 fügen die klagenden Parteien hinzu, daß die Spielautomatenhallen in den Bereich der Wirtschaftspolitik fielen, die aufgrund von Artikel 6 § 1 VI des obengenannten Sondergesetzes zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehöre.

A.8.2. Der Ministerrat (Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941) ist der Auffassung, daß die Regelung der Glücksspiele nur einen sehr entfernten und indirekten Zusammenhang mit dem Umweltschutz aufweise. Es handle sich in Wirklichkeit um den Zugang zum Beruf, wofür die Föderalbehörde zuständig sei.

A.9.1. Im zweiten Teil (nur für die Rechtssache Nr. 1903) ist der Klagegrund daraus abgeleitet, daß der föderale Gesetzgeber durch Abgrenzung der Gebiete, in denen der Betrieb einer Glücksspieleinrichtung erlaubt sei, sich das Recht aneigne, die Regeln bezüglich der Raumordnung festzulegen, obwohl diese ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehörten.

Indem der föderale Gesetzgeber festlege, daß Glücksspieleinrichtungen nicht in der Nähe (ungenauer Ausdruck) von Schulen, Krankenhäusern, Kultstätten, Haftanstalten und Orten, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht würden, niedergelassen werden dürften (was nur wenig Möglichkeiten lasse), regele er direkt die Raumordnung, das heißt den räumlichen Ausdruck der Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Umweltpolitik der gesamten Gesellschaft.

Da offenbar die Kommission für Glücksspiele die Zweckdienlichkeit zum Betrieb einer Glücksspieleinrichtung an einem bestimmten Ort anhand des Grundsatzes der guten Raumordnung beurteilen und die Betriebslizenz aufgrund der Integration des Projektes in das bebaute Umfeld erteilen werde, und zwar auf der Grundlage der im angefochtenen Artikel 36 Nr. 4 festgelegten Kriterien, werde sie offensichtlich eine Beurteilung vornehmen, die sich direkt auf die Raumordnung beziehe.

A.9.2. Der Ministerrat (Rechtssache Nr. 1903) ist der Auffassung, daß der hauptsächliche Zweck der angefochtenen Bestimmungen nicht darin liege, den Städtebau und die Raumordnung zu regeln. Die darin enthaltenen Bedingungen zielten darauf auf, gewissen Personen einen besonderen Schutz zu gewähren, und sie gehörten zum Bereich der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zur Regelung der Glücksspieleinrichtungen, die auch die Zuständigkeit umfasse, die Nachteile zu berücksichtigen, die in der Nachbarschaft dieser Einrichtungen entstehen könnten.

A.10.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 (erster Klagegrund) und mehrere intervenierende Parteien (die Bingo Matic GmbH, die General Automatic Amusement AG u.a., die Star Matic GmbH, die Lexi AG, die Jeux-Matic Ger-Bel GmbH, die Olympian Games AG u.a. und die Pub Games GmbH) bemängeln, daß die

Artikel 10 § 2, 19 und 71 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 3 und 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 174 Absatz 2 der Verfassung verstießen. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 bemängeln, daß die Artikel 19 und 71 gegen die Artikel 172 und 177 der Verfassung verstießen; sie verweisen auf den obenerwähnten Artikel 3.

A.10.2. Sie führen an (erster Teil des Klagegrunds), daß die Beträge, die den Inhabern der A-, B-, C- und E-Lizenzen durch Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes auferlegt würden und deren Zahlung durch die in Artikel 71 vorgesehene Sicherheitsleistung gewährleistet werde, trotz ihrer Einstufung als Beitrag eine echte Steuer darstellten. Ihnen sei nicht deutlich, welche Dienstleistung ihnen als Schuldner des in Artikel 19 angeführten Beitrags zugute kommen würde (sie seien im Gegenteil gezwungen, auf die Dienste der Kommission zurückzugreifen); die in Artikel 71 vorgesehene Sicherheitsleistung diene keinem anderen Zweck, als die Übernahme der in Artikel 19 vorgesehenen Kosten zu gestatten.

Darüber hinaus würden die Spielautomaten aufgrund von Artikel 76 § 1 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern mit einer Steuer belegt. Da diese Steuer seit dem 1. Januar 1989 eine regionale Steuer sei, verstoße die beanstandete Steuer gegen die Artikel 3 und 4 § 1 des obenerwähnten Sondergesetzes.

Die intervenierende Partei Pub Games GmbH fügt hinzu, der Hof beschließe, daß eine Gebühr, um als eine nicht steuerliche Abgabe gelten zu können, sich als Vergütung eines von der öffentlichen Hand zugunsten des - persönlich betrachteten - Steuerpflichtigen geleisteten Dienstes erweisen müsse; die Aufgaben, mit der die Kommission im Hinblick auf den Schutz der « nationalen Bevölkerung » beauftragt seien, auf den das Urteil Nr. 74/2000 selbst verweise, seien sehr zahlreich und könnten selbstverständlich nicht als Dienste zum Vorteil derjenigen betrachtet werden, die den « Beitrag » im Sinne von Artikel 19 und die betreffende « Garantie », die durch Artikel 71 des angefochtenen Gesetzes eingeführt werde, zu leisten hätten.

Daraus sei zu schlußfolgern, daß die somit bemängelte Steuer eine Steuer auf Spiele und Wetten sei und eine Änderung der Spielautomatensteuer mit sich bringe.

A.10.3. Die klagenden Parteien machen geltend (zweiter Teil des Klagegrunds), daß die obenerwähnten Artikel 19 und 71 auf diskriminierende Weise (Artikel 172 sei eine Anwendung von Artikel 10 und 11 der Verfassung auf steuerlicher Ebene; die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 verweisen überdies auf Artikel 177 Absatz 1 der Verfassung) gegen den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans und der Rechnungen verstießen (diese müßten ausnahmslos alle Einnahmen und alle Ausgaben enthalten), der in Artikel 174 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen sei und unter anderem durch Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie durch Artikel 3 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung bestätigt werde; sie verstießen auch gegen den sich daraus ergebenden Grundsatz der Nicht-Zuweisung der Einnahmen (eine Ausgabe dürfe nicht von einer entsprechenden Einnahme abhängig gemacht werden) - ein Grundsatz, von dem nur unter den in Artikel 45 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung vorgesehenen Bedingungen abgewichen werden dürfe, und insbesondere durch Einführung eines Haushaltsfonds.

A.10.4. Sie führen an (dritter Teil), daß Artikel 10 § 2 des angefochtenen Gesetzes, der jegliche Beteiligung der Minister der Regionalregierungen an der Kommission für Glücksspiele ausschließe und den König ermächtige, die Mitglieder dieser Kommission auf Vorschlag der föderalen Minister zu ernennen, die den Regionen durch die Artikel 3 und 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen obliegenden Zuständigkeit mißachte, da ausschließlich die Regionen dafür zuständig seien, den Steuersatz, die Besteuerungsgrundlage und die Befreiung von der Spielautomatensteuer zu ändern.

A.10.5. In den Rechtssachen Nrn. 1992 und 1998 ist der Ministerrat der Auffassung, Artikel 19 entspreche der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich dem Verbraucherschutz, wobei dieser Schutz der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers unterliege. Der durch das Gesetz geforderte Betrag bezwecke nur, den Zugang zum Beruf und den Erhalt der Lizenzen zu regeln und gehöre als solcher auch zur Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers. Die Glücksspiele selbst, die früher vorbehaltlich der vom König festgelegten Ausnahmen verboten gewesen seien, gehörten zu dieser Zuständigkeit.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 führten zu Unrecht Artikel 174 Absatz 2 der Verfassung an, da sie nicht nachwiesen, inwiefern das Gesetz gegen diese Bestimmung verstoßen würde, die vorschreibe, daß die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan und in den Rechnungen angeführt sein müßten. Die in den beiden Klageschriften angeführten Gesetze über die Staatsbuchführung stammten aus der Zeit vor dem angefochtenen Gesetz, das somit aus den Gründen, auf denen es beruhe, davon habe abweichen können, da der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten habe, daß die Kosten für die Kontrolle nicht durch die Allgemeinheit, sondern durch den Spielsektor selbst zu tragen sei. Artikel 172 der Verfassung verbiete es jedoch nicht, unterschiedliche Situationen unterschiedlich zu behandeln.

Der in den beiden Klageschriften angeführte Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 schließlich, der den Regionen die Steuer auf die Spiele und Wetten und die Spielautomatensteuer zuteile, enthalte eine einschränkende Aufzählung. Das Argument, wonach nur die Regionen die betreffende Abgabe hätten einführen können, sei nicht annehmbar, da der föderale Gesetzgeber einerseits für den Verbraucherschutz zuständig sei und andererseits (in der Annahme, daß die vorstehenden Erwägungen nicht angenommen würden) von den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften abweichen könne, unter der Voraussetzung, daß er die Notwendigkeit dazu beweise, was er bereits getan habe, und gemäß Artikel 35 der Verfassung dem Sektor der Glücksspiele eine Steuer zur Deckung der durch das Vorhandensein dieser Spiele erforderlichen Kosten auferlegen könne.

A.10.6. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 erwidern, da der Ministerrat weder den ersten Teil des Klagegrunds beantworte (sondern in Beantwortung des dritten Teils zugestehe, daß die Artikel 19 und 71 tatsächlich eine Steuer zur Deckung der durch das Vorhandensein der Glücksspiele erforderlichen Kosten einführt, diese jedoch mit einer Verfassungsbestimmung begründe, die noch nicht in Kraft getreten sei, nämlich Artikel 35), noch den dritten Teil.

Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrats in Beantwortung des zweiten Teils rechtfertige die spezifische Beschaffenheit des Spielsektors keine Regelung, die in solchem Maße von den in Artikel 174 Absatz 2 der Verfassung festgelegten und durch Artikel 50 des Finanzierungs-sondergesetzes bestätigten Grundsätzen des Haushaltsrechts abweiche.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 vertreten den Standpunkt, daß der Ministerrat nicht auf den ersten Teil des Klagegrunds antworte; sie führen das Gutachten des Staatsrates an, in dem die bemängelte « Abgabe » als Steuer auf Glücksspiele bezeichnet werde; diesen Sachbereich habe das Sondergesetz über die Finanzierung dem regionalen Gesetzgeber vorbehalten; der Verbraucherschutz rechtfertige gewiß die Regelung der Glücksspiele, jedoch nicht die Auferlegung einer Steuer auf Betreiber durch einen nicht zuständigen Gesetzgeber, was gegen die Grundsätze der Gleichheit der Bürger vor der Steuer und der Vollständigkeit des Haushaltsplans verstoße. Sie bemerken außerdem, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung nicht wegen des Fehlens ernsthafter Klagegründe zurückgewiesen worden sei, sondern wegen des Nichtvorhandenseins eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils.

*In bezug auf die aus dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten Klagegründe*

A.11.1. Artikel 3 Nrn. 1 und 4 wird in der Rechtssache Nr. 1941 angefochten, insofern er Spiele und Wetten in bezug auf die Ausübung eines Sports und die Lotterien, insbesondere die Nationallotterie, ausschließe, während das Gesetz sich auf sämtliche Glücksspiele beziehe und die Spielsucht im allgemeinen bekämpfen solle.

A.11.2. Der Ministerrat (Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 1941) vertritt den Standpunkt, daß die angefochtene Unterscheidung auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruhe; Spiele und Wetten in bezug auf die Ausübung eines Sports unterschieden sich wesentlich von den Spielen in Spielbanken und Lunaparks, da letztere täglich zu Zeitpunkten und in einer Häufigkeit ausgeübt werden könnten, die nur der Spieler bestimme; eine Regelung der ersteren würde außerdem bedeuten, daß die Zuständigkeit für den Sport *stricto sensu* dem Gesetz unterliegen würde, was weder in der Absicht des Gesetzgebers (dieser Sachbereich werde durch ein Gesetz vom 26. Juni 1963 geregelt) noch in seinem Zuständigkeitsbereich liege (Artikel 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Die Nationallotterie unterscheide sich ebenfalls an sich von den durch das Gesetz geregelten Glücksspielen; sie sei nur in Zeitungsgeschäften und in Annahmestellen zugänglich, die zu normalen Uhrzeiten und an normalen Tagen geöffnet seien, und schaffe eine wesentlich geringere Gefahr der Abhängigkeit, da der Spieler bei den anderen Spielen sofort wisse, ob er gewonnen habe oder nicht, und verleitet sei, weiterzuspielen.

Das angefochtene Gesetz verletze keine Grundfreiheit und mache im Gegenteil unter bestimmten Bedingungen eine vorher illegale Tätigkeit straffrei.

A.11.3. Nach Darlegung der klagenden Parteien hänge die Spielgefahr nicht von den Öffnungszeiten der Spieleinrichtungen, den Zeiten oder den Orten, an denen gespielt werde, ab, sondern vom Zufallselement, und der Verlust des Einsatzes sei bei einem Glücksspiel ebenso schmerzhaft wie bei einer Wette bezüglich der Ausübung eines Sports. Im übrigen sei es zwar zutreffend, daß der föderale Gesetzgeber nicht mehr für Sporterziehung zuständig sei, doch er behalte die Zuständigkeit für den Schutz der Person.

Die Produkte der Nationallotterie stellten ebenso eine Gefahr dar wie die im Gesetz vorgesehenen Spiele; das Ergebnis gewisser Produkte sei unmittelbar bekannt, und die Werbung für die großen Ziehungen stelle eine Aufforderung zum Spiel dar, die öffentlich, ausdrücklich und unannehmbar sei.

Die klagenden Parteien machen schließlich geltend, daß die Einnahmen der Nationallotterie eine Art indirekte Steuer und eine Einnahmequelle für den Staat seien.

A.12.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1987 vertritt den Standpunkt, daß die Artikel 6, 25, 34 und 39 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern aus den Vorarbeiten keinerlei objektives und vernünftiges Element hervorgehe, das rechtfertigen könnte, daß automatische Glücksspiele nur in den Einrichtungen der Klasse II betrieben werden dürften, das heißt in Spielautomatenhallen oder in Einrichtungen der Klasse III, das heißt in Schankstätten, unter Ausschluß jeglichen anderen Ortes, und insbesondere, wie es vorher die klagende Partei rechtmäßig getan habe, in *ad-hoc*-Räumen. Wenn eine Abweichung vom Verbot des Betriebs von Glücksspielen eingeführt werde, müsse gerechtfertigt werden, daß gewisse Personen in ihren Genuß gelangen könnten und andere nicht.

A.12.2. Der Ministerrat erinnert daran, daß nach seinem Dafürhalten die Klage in Ermangelung von Beschwerdegünden unzulässig sei. Er erinnert ebenfalls an den Kontext, in dem das angefochtene Gesetz angenommen worden sei, sowie daran, daß dessen Zielsetzung in den Urteilen Nrn. 52/2000, 74/2000 und 88/2000 als zweckdienlich bezeichnet worden sei; der Gesetzgeber habe es somit zu Recht für notwendig erachten können, die Anzahl der Glücksspieleinrichtungen zu beschränken.

A.12.3. Die klagende Partei fechte nicht das Recht des Gesetzgebers an, den Betrieb von Glücksspielen zu verbieten, jedoch die diskriminierende Beschaffenheit der Ausnahmen, wobei die rechtliche und faktische Situation vor der neuen Gesetzgebung zu berücksichtigen sei. Dies gelte *a fortiori*, wenn - wie im Falle der P.M.M.S. AG - die Räume, in denen diese die Geräte betreibe, in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern nicht für Minderjährige zugänglich, vollkommen unabhängig und von jeglichem Getränkeausschank getrennt seien und dort keinerlei andere Tätigkeit zugelassen sei, dies alles unter der strengen Kontrolle des Finanzministeriums.

Da in den Vorarbeiten nur kurz auf die betreffende Frage eingegangen werde und die Artikel 2 und 34 des Gesetzes nur sehr allgemeine Bestimmungen enthielten, sei es nicht sicher, ob es sich bei den Tätigkeiten der klagenden Partei um solche von Einrichtungen der Klasse II handle. Wenn der Hof nicht eine versöhnliche Auslegung der angefochtenen Bestimmung teile, werde er sich über die angeprangerte Diskriminierung äußern müssen. Da die Tätigkeiten der P.M.M.S. AG gemäß dem Gesetz von 1902 nicht ungesetzlich gewesen seien, seien keinerlei Gründe erkennbar, aus denen man nicht auf die Begründetheit des Klagegrunds schließen könne.

A.13.1. In den Rechtssachen Nrn. 1903, 1941 und 1992 wird im Klagegrund bemängelt, daß Artikel 8 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes eine Diskriminierung zwischen Glücksspieleinrichtungen unterschiedlicher Klassen schaffe und den Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit innerhalb der Europäischen Union verletze, indem er lediglich in Einrichtungen der Klasse II und der Klasse III Glücksspiele verbiete, bei denen ein Spieler erwiesenermaßen durchschnittlich nicht mehr als 500 Franken pro Stunde verlieren könne, während eine solche Obergrenze weder für Lotterien noch für andere Glücksspiele festgesetzt werde und das Gesetz, das vorgeblich die Spieler schützen solle, eine zusätzliche Spielbank (Klasse I) schaffe und keinerlei Obergrenze für diese Art Einrichtung festlege. Die Rentabilität der betreffenden Geräte sei gefährdet, da der durchschnittliche Verlust pro Stunde 1.500 Franken betrage und die Einkünfte der klagenden Parteien um zwei Drittel verringert würden.

Indem das Gesetz dem König die Sorge überlasse festzulegen, ob der potentielle Verlust eines jeden Spielers pro Stunde und pro Glücksspiel auch in den Spielbanken eingeschränkt werden müsse, verletze es den Gleichheitsgrundsatz, da der gleiche Automat, je nach der Einrichtung, in der er sich befinde, der beanstandeten Beschränkung unterliege.

Das Gesetz führe auch eine Diskriminierung zwischen den Einrichtungen ein, je nachdem, ob sie sich in Belgien oder in anderen Ländern der Europäischen Union befänden, da die Beschränkungen des potentiellen Verlustes pro Stunde für einen jeden Spieler dort zwischen 1.600 und 5.400 Franken schwanken würden, so daß die Einrichtungen in Belgien einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt wären.

A.13.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 erheben den Vorwurf, daß Artikel 8 bei der Ausübung der in Artikel 7 des Revolutionsdekrets vom 2.-17. März 1791 (Dekret « d'Allarde ») garantierten Handels- und Gewerbefreiheit und bei der Wahrnehmung des durch Artikel 16 der Verfassung und durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Eigentumsrechts zu einer Diskriminierung führe zwischen den Einrichtungen der Klassen II und I einerseits und II und III andererseits und zwischen den Einrichtungen der Klasse II und der Nationallotterie.

Neben Beschwerdegründen, die dem in A.13.1 Dargelegten entsprechen, erheben sie den Vorwurf, daß diese Bestimmung den in den Einrichtungen der Klasse II und in den Cafés betriebenen Glücksspielen hinsichtlich des zugelassenen durchschnittlichen Höchstverlustes pro Stunde dieselbe Einschränkung auferlege. Sie führen an, daß die Situationen dieser beiden Einrichtungstypen sowohl hinsichtlich der Kundschaft als auch hinsichtlich der finanziellen Struktur und Gewinnmarge sich grundlegend voneinander unterscheiden würden; die Betreuung von Glücksspielen sei für die Cafébetreiber eine Nebenverdienstmöglichkeit zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit, was für die Betreiber von Lunaparks nicht zutrefte. Übrigens müsse die Cafékundschaft, die weniger gewarnt und kontrolliert werde als die Kundschaft der Lunaparks, deutlich besser geschützt werden. Sie werfen dem Gesetzgeber vor, die Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt zu haben.

A.13.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1995 führen ebenfalls an, daß die Behandlung der Einrichtungen der Klassen II und III im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe; sie fügen hinzu, daß der Autor eines Gesetzesvorschlages zur Abänderung des angefochtenen Gesetzes eingeräumt habe, daß diese die wirtschaftliche Situation der Betreiber gefährde und keinerlei ernsthafte Untersuchung durchgeführt worden sei, bevor die angefochtene Obergrenze auf 500 Franken festgesetzt worden sei.

In ihrem Erwidierungsschriftsatz fügen sie hinzu, daß das Gesetz Verluste für die Betreiber zur Folge haben werde wegen der notwendigen Anpassung der Geräte (80 Prozent der in Belgien betriebenen Geräte kämen aus dem Ausland, wo die Obergrenze des durchschnittlichen Verlustes pro Stunde höher sei), des auf 25 Prozent geschätzten Verlustes an Kunden in den Spielhallen aufgrund der Führung einer Kartei, der Abschaffung von Anreizen (wie Imbisse, Lose und Gratisfahrten) und der Begrenzung der Gewinne. Der Verlust für einen Betreiber eines Lunaparks mit 87 Geräten, der einen Umsatz von mehr als 64 Millionen Franken erziele, wird von den klagenden Parteien auf einen Betrag zwischen 3 und 33 Millionen Franken geschätzt, je nach der unterschiedlichen Dauer der täglichen Benutzung und ohne Berücksichtigung der hohen Regionalsteuer in Flandern. Das Ziel des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen des Glücksspielsektors werde nicht erreicht. Dasjenige des Schutzes der Spieler könne anders erreicht werden (Begrenzung der Anzahl Spieleinrichtungen, Festsetzung des Mindestalters der Personen, denen der Zugang zu den Spielhallen erlaubt sei, auf 21 Jahre, bereits durch das Gesetz oder durch andere Maßnahmen getroffene Vorkehrungen, wie die Verpflichtung einer Mitgliedskarte, um Zugang zu den Lunaparks zu haben, Begrenzung des Höchstesatzes für ein Spiel), und die zur Verwirklichung des Ziels eingesetzten Mittel seien unverhältnismäßig, da die Schließung der Lunaparks die Gefahr berge, daß die Spieler zu Spielbanken oder verbotenen Spielen geleitet würden.

A.13.4. In der Rechtssache Nr. 1992 (zweiter Klagegrund) und in der Rechtssache Nr. 1995 führen die klagenden Parteien an, daß der Betrieb der Glücksspielgeräte, die auf einer vom König festgelegten Liste stünden, zulässig gewesen sei aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 1902, so daß das in Artikel 305 des Strafgesetzbuches vorgesehene vorherige Verbot nur noch eine Restbefugnis sei. Während die Spielbanken nur toleriert gewesen seien, hätten die Lunaparks oder Spielautomatenhallen und der Betrieb von Glücksspielen in Schankstätten also dem Gesetz entsprochen.

Artikel 8 gefährde jedoch erheblich die wirtschaftliche Lage der Betreiber der Einrichtungen der Klassen II und III, da die Geräte mit hohem Kostenaufwand angepaßt werden müßten und die darin festgesetzte Obergrenze nicht

mehr ihre Rentabilität gewährleiste. Es sei kein Grund für die Festsetzung dieser Obergrenze, die im Verhältnis zu einer der Zielsetzungen des Gesetzgebers, nämlich die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Glücksspielsektors, nicht sachdienlich sei, vorgebracht worden. Die Maßnahme sei absolut unverhältnismäßig im Vergleich zu dieser Zielsetzung, insbesondere für die Betreiber, deren Spiele in der Flämischen Region betrieben würden, wo die Regionalsteuer wesentlich höher sei als in den anderen Regionen und wo Artikel 8 einem faktischen Verbot der betreffenden Geräte gleichkomme.

Die intervenierenden Parteien Bingo Matic GmbH, General Automatic Amusement AG u.a., Star Matic GmbH, Lexi AG, Jeux-Matic Ger-Bel GmbH, Olympian Games AG u.a. und Pub Games GmbH schließen sich dieser Analyse an; die Pub Games GmbH fügt hinzu, daß die angefochtene Beschränkung ebenfalls die Situation der Personen gefährde, die eine Lizenz der Klasse E beantragen müßten und unmittelbar von den Einkünften aus dem Betrieb der betreffenden Spiele abhingen. Das Gesetz diskriminiere diejenigen, auf die es sich beziehe, im Vergleich zu denjenigen, die Vorteile aus anderen spielerischen Tätigkeiten gegen Entgelt gleich welcher Art, auf die sich dieses Gesetz nicht beziehe, bezögen. Das Kriterium des Schutzes der Spieler - das der Hof berücksichtige - könne den Eindruck erwecken, objektiv und vernünftig zu rechtfertigen zu sein, doch es erkläre nicht die Unterscheidung zwischen einerseits Einrichtungen der Klasse I und andererseits Einrichtungen der Klassen II und III.

A.13.5. In der Rechtssache Nr. 1941 wird im Klagegrund außerdem bemängelt, daß Artikel 8 Absatz 4 weder objektiv, noch sachdienlich, noch verhältnismäßig sei, denn er verbiete es, zwei oder mehrere Geräte miteinander zu verbinden; da jedoch die Begriffe «Gerät» und «Preis» nicht definiert seien, finde er auch Anwendung auf Hörfunkspiele, Teleshopping und Telefonumfragen, was für die klagenden Parteien und für andere enorme finanzielle Verluste bedeute, die nicht das Ziel des Gesetzgebers gewesen sein könnten.

A.13.6. Der Ministerrat (Rechtssache Nr. 1903) vertritt den Standpunkt, daß die Personen, auf die sich die angefochtene Bestimmung beziehe, sich nicht in einer vergleichbaren Situation befänden, da der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, daß der mögliche Verlust in den Glücksspieleinrichtungen der Klasse II wesentlich geringer sein müsse als derjenige der Klasse I, in denen die Schwelle der Zugänglichkeit - die einer der Faktoren zur Förderung der Abhängigkeit sei - höher sei. Er fügt in der Rechtssache Nr. 1941 hinzu, daß die Kundschaft der Spielautomatenhallen im wesentlichen aus Jugendlichen bestehe, die besonders gefährdet seien, während diejenige der Spielbanken aus älteren Bürgern bestehe, deren finanzielle Mittel in geringerem Maße einen Schutz erforderten, und in den Rechtssachen Nrn. 1992 und 1995, daß die Anzahl der Lunaparks es auf der Grundlage ausländischer Beispiele erfordere, deren Tätigkeiten strenger zu regeln, da es mehr Spieler gebe, je mehr Einrichtungen vorhanden seien.

Da der betreffende Sachbereich nicht Gegenstand einer Gemeinschaftsregelung sei, sei das Argument, das aus dem Vergleich mit den in anderen Ländern der Europäischen Union bestehenden Regelungen abgeleitet werde, nicht sachdienlich.

A.13.7. In der Rechtssache Nr. 1998 fügt der Ministerrat hinzu, daß die angefochtene Bestimmung dem König erlaube, das Anwendungsgebiet des Gesetzes auf die Spielbanken auszudehnen. Dieser Unterschied könne unter Berücksichtigung der zwischen den beiden Kategorien vorhandenen objektiven Unterschiede gerechtfertigt werden; die Zulassung zu einer Spielbank erfordere die Eintragung in die Liste der betreffenden Spielbank, was am Zugang zu einer anderen Einrichtung der Klasse I hindere; die begrenzte Anzahl der Spielbanken stelle ein anderes Hindernis dar (acht Spielbanken gegen 180 Lunaparks). Der Ministerrat weist darauf hin, daß der Gesetzgeber sich auf objektive Elemente gestützt habe, d.h. auf die Art und Anzahl der Glücksspiele, die durch die Einrichtungen betrieben werden könnten, den Höchstbetrag des Einsatzes, des Verlustes und des Gewinns der Spieler, sowie auf die Art erlaubter verwandter Tätigkeiten. Bezüglich des Betrags des durchschnittlichen Höchstverlustes pro Stunde verweist der Ministerrat auf das Urteil des Hofes Nr. 52/2000.

Der Ministerrat weist ferner darauf hin, daß - im Gegensatz zu den Einrichtungen der Klasse II - die Einrichtungen der Klasse III einer Einschränkung unterworfen seien, die sich auf die Anzahl der Apparate beziehe (höchstens zwei Glücksspiele). Man könne den klagenden Parteien nicht folgen in ihrer Meinung, der Gesetzgeber müsse die Kundschaft der Schankstätten wegen des grundlegenden Unterschieds zwischen diesen Einrichtungen und den Lunaparks besser schützen. Die Menschen, die einen Lunapark beträten, täten dies in der einzigen Absicht, an Spielautomaten zu spielen, während dies in den Schankstätten nur eine Nebentätigkeit sei. Außerdem müsse darauf hingewiesen werden, daß, wenn der Gesetzgeber keinen zugelassenen Höchstbetrag für den Verlust pro Stunde festgelegt hätte, die Spieler, d.h. die Personen, die der Gesetzgeber habe schützen wollen, die Einrichtungen aufsuchen würden, die für sie am günstigsten seien, so daß das angestrebte Ziel nicht würde erreicht werden können.

Schließlich führt er an, daß die Nationallotterie eine öffentliche Einrichtung sei, die der Kontrolle des Finanzministers unterliege, die vom Gesetzgeber mit bestimmten Aufgaben beauftragt worden sei und deren Gewinne der ganzen Gemeinschaft zugute kämen, wodurch sie sich von den anderen Einrichtungen unterscheide. Viele von den von der Nationallotterie angebotenen Produkten würden sich außerdem völlig von den in den Lunaparks angebotenen Produkten unterscheiden, wenn man das Abhängigkeitsrisiko in Erwägung ziehe. Die Produkte der Nationallotterie seien überdies nicht so leicht zugänglich, da sie an die Öffnungszeiten der Zeitungsgeschäfte oder der Post gebunden seien, wohingegen die Lunaparks auch während einiger Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen geöffnet seien.

A.13.8. In dem in der Rechtssache Nr. 1941 hinterlegten Schriftsatz vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes es den nationalen Behörden erlaube, die betreffenden Tätigkeiten einzuschränken oder zu verbieten und die Modalitäten sowie die Höhe des Spieleinsatzes zu regeln, vorausgesetzt, die Maßnahmen seien nicht diskriminierend und seien notwendig sowie verhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung des Gemeinwohls. Im vorliegenden Fall gebe es keine ungesetzliche Diskriminierung.

A.13.9. Nach Darlegung des Ministerrats seien die Wörter « Geräte » und « Preis » in ihrem üblichen Sinne zu verstehen, so daß eine Definition überflüssig gewesen sei. Die klagenden Parteien wiesen im übrigen weder nach, worin die von ihnen angeführte Beschwerde bestehe, noch inwiefern der Hof zuständig sei, darüber zu befinden, und sie bewiesen nicht, inwiefern das Gesetz zum Verbot zahlreicher Glücksspiele führen würde. In der Annahme, daß dies der Fall sei, erlaube die Rechtsprechung des Hofes es, die Handels- und Gewerbefreiheit einzuschränken. Die Behauptung bezüglich der Hörfunkspiele, des Teleshopping und der Telefonumfragen sei nicht untermauert und eindeutig falsch.

A.13.10. In der Rechtssache Nr. 1992 vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die aus der Lage der in der Flämischen Region niedergelassenen Betreiber abgeleitete Beschwerde nicht sachdienlich sei, da jede Region die in diesem Sachbereich zu entrichtende Steuer festlegen könne; in der Rechtssache Nr. 1995 führt er an, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Anfechtung der angefochtenen Bestimmung hätten, da die von ihnen betriebenen Einrichtungen nicht in der Flämischen Region niedergelassen seien und sie keine Alternativen angäben, mit denen nach ihrem Dafürhalten das Ziel des Schutzes der Spieler erreicht werden könne; der Hof erachte sich im übrigen nicht als zuständig, diese Frage zu beurteilen.

A.13.11. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 vertreten den Standpunkt, daß die Gegenpartei die Diskussion lediglich auf die Schwelle der Zugänglichkeit und die sich daraus ergebende Abhängigkeit konzentriere, obwohl sie auf die Diskriminierung zwischen den Betreibern der Spielhallen abzielten. Es sei durch nichts zu rechtfertigen, daß dieselbe Person mehr oder weniger Geld ausgeben könne, je nachdem, ob sie sich dafür entscheide, in eine Spielbank oder in eine Spielhalle der Klasse II oder III zu gehen, oder, wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 hinzufügen, sich Produkten der Nationallotterie zuzuwenden.

A.13.12. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 erwidern vorab, daß das Urteil Nr. 113/2000 den in der Rechtssache Nr. 1998 angeführten Klagegrund abgewiesen habe; darin hätten die klagenden Parteien zunächst den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Spielautomatenhallen und den Schankstätten und andererseits den Spielbanken (Verbot eines Verlustes von mehr als 500 Franken) angeprangert und anschließend die gleiche Regelung für einerseits Spielautomatenhallen und andererseits Schankstätten. In diesem Urteil Nr. 113/2000 habe der Hof sich nicht zu dem in der vorliegenden Rechtssache gegen Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes angeführten Klagegrund geäußert.

Die klagenden Parteien bemerken, daß der Ministerrat behaupte, es werde keine Begrenzung der Anzahl Geräte in den Einrichtungen der Klasse II geben, und daß diese Zusage nicht eingehalten werde, ausgehend von Artikel 8 des Entwurfs eines königlichen Erlasses, der angeblich am 22. Dezember 2000 vom Ministerrat angenommen worden sei und in dem die Liste der automatischen Glücksspiele festgelegt worden sei, deren Betrieb in den Glücksspieleinrichtungen der Klasse II erlaubt sei.

In bezug auf die derzeit zwischen den drei Regionen bestehenden Unterschiede vertreten sie den Standpunkt, daß diese Unterschiede sich zwar tatsächlich aus der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten der verschiedenen Regionen ergeben könnten, Artikel 8 jedoch zur Folge habe, daß der Betrieb von Glücksspielen in der Flämischen Region in Einrichtungen der Klassen II und III verboten sei.

A.14.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 sehen in Artikel 10 §§ 1 und 2 eine Diskriminierung zwischen einerseits den Betreibern von Glücksspieleinrichtungen und Unternehmen, deren Zweck im Verkauf, der Vermietung, dem Leasing, der Lieferung, der Bereitstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Produktion, Wartungs-, Reparatur- und Ausstattungsdienstleistungen für Glücksspiele bestehe, und andererseits den Teilnehmern anderer Wirtschaftssektoren, die einer ähnlichen Kontrolle unterlägen, in der Ausübung der Rechte auf eine unabhängige und unparteiische Kontroll- und Disziplinarbehörde (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention), der Handels- und Gewerbefreiheit (Artikel 7 des Revolutionsdekrets vom 2.-17. März 1791 – Dekret « d'Allarde ») und des Eigentumsrechts (Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention).

Die Kommission für Glücksspiele habe in der Tat den Auftrag, die notwendigen Lizenzen zum Betrieb von Glücksspieleinrichtungen und für den Verkauf, die Vermietung, das Leasing, die Lieferung, die Bereitstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Produktion, Wartungs-, Reparatur- und Ausstattungsdienstleistungen für Glücksspiele zu vergeben und insbesondere eine Aussetzung oder gar einen Entzug der Lizenz zu verhängen, das heißt ganz einfach ein Berufsverbot für den betreffenden Betreiber. In den anderen Wirtschaftssektoren bestehe die mit einer solchen Disziplinargewalt ausgestattete Instanz ausschließlich aus Vertretern des Berufsstandes oder sei zumindest organisatorisch unabhängig von der Exekutive. Diese Frage sei in den Vorarbeiten zum Gesetz nie aufgeworfen worden.

A.14.2. Der Ministerrat erwidert, daß die Kommission für Glücksspiele eine unabhängige Verwaltungsbehörde unter dem Vorsitz eines Magistrats sei, wobei der Bewerber beantragen könne, von ihr angehört zu werden. Sie sei verpflichtet, die öffentlichen Freiheiten zu achten, und ihre Entscheidungen könnten vom Staatsrat gerügt werden. Hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit und des Eigentumsrechtes verweist er auf die Darlegungen an einer anderen Stelle.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Ministerrat den Klagegrund nicht beantwortete.

A.15.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 führen an, daß Artikel 25 eine Diskriminierung zwischen den Einrichtungen der Klasse I und den Einrichtungen der Klasse II in der Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit (Artikel 7 des Revolutionsdekrets vom 2.-17. März 1791) und des Eigentumsrechtes (Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention) schaffe.

Sie erklären unter Hinweis auf die Vorarbeiten, daß dieser Unterschied zwischen der Gültigkeitsdauer der Lizenzen für die Klasse A und die Klasse B auf keinerlei objektiver Rechtfertigung beruhe; die Dauer des Geschäftsmietvertrags, die zur Rechtfertigung der Gültigkeitsdauer der Lizenzen der Klasse B (neun Jahre) angeführt werde, halte einer Prüfung nicht stand, da der Inhaber eines Geschäftsmietvertrags über ein Recht auf Verlängerung verfüge, so daß ein Geschäftsmietvertrag in Wirklichkeit 36 Jahre dauere; das gleichzeitige Zusammentreffen des Beginns des Geschäftsmietvertrags und der Lizenzvergabe sei rein theoretisch.

A.15.2. Nach Darlegung des Ministerrats sei der Behandlungsunterschied durch objektive Unterschiede zwischen Spielbanken und Lunaparks gerechtfertigt, die mit ihrer Infrastruktur, mit ihrer Kundschaft und der Art der Spiele zusammenhingen (die in Spielbanken angebotenen Spiele unterlägen weniger den Modeerscheinungen und erforderten daher höhere Investitionen). Die Bezugnahme auf Geschäftsmietverträge sei sachdienlich, da sie ebenso verlängert werden könnten wie die Lizenzen; die Betreiber könnten im übrigen die Klausel festhalten, daß der Geschäftsmietvertrag in Kraft trete, wenn die Lizenz erteilt worden sei.

A.15.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß die eindeutigen Unterschiede zwischen Spielbanken und Lunaparks nicht den Behandlungsunterschied rechtfertigten und daß das aus Modeerscheinungen und Investitionen abgeleitete Argument falsch sei; es treffe zwar zu, daß ständig neue Programme für Glücks- und Vergnügungsspiele in Lunaparks entwickelt würden, doch die eigentlichen Maschinen (das Mobiliar) könnten mit geringen Änderungen im Aussehen für viele dieser neuen Spiele wiederverwendet werden und seien angesichts des sehr hohen Aufwands der langfristigen Investitionen zumindest ebenso teuer wie ein russisches Roulette oder ein Spielbanktisch. Schließlich sind sie der Auffassung, das Argument, wonach es möglich sei, einen gleichen Zeitpunkt für den Beginn des Mietvertrags und die Lizenzvergabe vorzusehen, gelte selbstverständlich nicht für bereits bestehende Spielhallen, deren Mietvertrag bereits laufe.

A.16.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 führen an, daß die Artikel 25 Nr. 5 und 48 bis 53 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt oder in Verbindung mit den

Artikeln 28 und 29 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, verstießen, insofern sie ungerechtfertigte und in jedem Fall unverhältnismäßige Einschränkungen des freien Warenverkehrs darstellten. Diesbezüglich machen sie geltend, daß die Artikel 19 und 71 des angefochtenen Gesetzes den Importeuren und Exporteuren von Glücksspielen als Bedingung für den Erhalt der durch die angefochtenen Bestimmungen vorgeschriebenen Lizenz vorschrieben, sich an den Kosten für die Einrichtung, das Personal und den Betrieb der Kommission für Glücksspiele und ihres Sekretariats zu beteiligen, deren Deckung durch einen Beitrag gewährleistet sei, der selbst durch eine Sicherheitsleistung von 500.000 belgischen Franken pro angefangene Gruppe von 50 Apparaten gedeckt sei.

Die intervenierenden Parteien General Automatic Amusement AG u.a., Bingo Matic GmbH, Jeux-Matic Ger-Bel GmbH, Olympian Games AG u.a. und Pub Games GmbH schließen sich dieser Analyse an.

A.16.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien nicht nachwiesen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die angeführten Bestimmungen verstießen.

Alle Geräte, ob sie in Belgien oder im Ausland angefertigt worden seien, unterlägen derselben Regelung; es könne also kein Verstoß gegen die EU-Gesetzgebung vorliegen.

In der europäischen Rechtsprechung werde im übrigen anerkannt, daß die nationalen Behörden über eine ausreichende Ermessensbefugnis im Sektor der Glücksspiele verfügten, vorausgesetzt, daraus entstehe keine Diskriminierung. An anderer Stelle sei bewiesen worden, daß dies nicht der Fall sei.

A.17.1. In den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 wird beanstandet, daß Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes erworbene wirtschaftliche Rechte antaste, indem er die Kumulierung einer Lizenz der Klasse B (Betrieb einer Spielautomatenhalle) mit einer Lizenz der Klasse E (Verkauf, Vermietung, Ein- und Ausfuhr, Wartung von Glücksspielausstattungen) verbiete. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965 kritisieren auch das Verbot der Kumulierung einer Lizenz der Klasse C (Betrieb einer Schankstätte) mit einer Lizenz der Klasse E.

Der Gesellschaftszweck der klagenden Parteien beziehe sich auf diese verschiedenen Tätigkeiten, deren Kombination die Voraussetzung für ihre Rentabilität sei. Er werde durch die angefochtene Bestimmung zu einem ungesetzlichen Ziel, während es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe, die zu irgendeinem Ziel verhältnismäßig sei, und obgleich Artikel 23 der Verfassung eine Stillhalteverpflichtung bezüglich des freien Zugangs zu einem selbständigen Beruf eingeführt habe. Die angefochtene Bestimmung berücksichtige eine solche Stillhalteverpflichtung nicht, da sie den klagenden Parteien das Recht entziehe, ihre Tätigkeiten fortzusetzen, die doch weder ungesetzlich seien noch im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung und den guten Sitten stünden. Eine Bestimmung, die den Brauereien das Recht entzöge, selber Schankwirtschaften zu betreiben, wäre verfassungswidrig.

Die angefochtene Bestimmung beeinträchtige ebenfalls nach Darlegung der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1941 und 1965 in unverhältnismäßiger Weise die Handels- und Gewerbefreiheit, die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der Arbeit, die Freiheit des einzelnen und (nur in der Rechtssache Nr. 1965) die Handels- und Güterfreiheit in der Europäischen Union; sie bedrohe die Arbeitsplätze und die Investitionen aufgrund einer plötzlichen und ungerechtfertigten Änderung im Glücksspielsektor und entspreche keineswegs der Zielsetzung des Gesetzgebers.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998, die Kritik an dem Verbot des gleichzeitigen Besitzes von mehreren Lizenzen übten unter Hinweis auf die Handels- und Gewerbefreiheit und auf das Eigentumsrecht, vertreten den Standpunkt, daß es in keiner Weise durch den Gesetzgeber gerechtfertigt worden sei.

A.17.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1988 sind der Auffassung, daß der obenerwähnte Artikel 27 gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung sowie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verstoße, da aus den Vorarbeiten keinerlei objektives und vernünftiges Element hervorgehe, um zu rechtfertigen, daß das Verbot des gleichzeitigen Besitzes von einerseits Lizenzen der Klassen A, B, C und D und andererseits einer Lizenz der Klasse E auf die « Instandhaltung, Reparatur und Ausstattung » von Glücksspielen ausgedehnt werde. Der Hof habe im Urteil Nr. 74/2000 zwar den Standpunkt vertreten, daß das Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Lizenzen angesichts der Zielsetzungen des Sozialschutzes annehmbar sei, doch hinsichtlich dieser Dienstleistungen sei das Verbot unverhältnismäßig, selbst wenn man davon ausgehe, daß es gerechtfertigt sei in bezug auf den Verkauf, die Einfuhr, die Vermietung, die Ausfuhr oder die Ausstattung von Glücksspielen.

A.17.3. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 1991 führt einen Klagegrund an, der sich aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit oder getrennt von deren Artikeln 16 und 27, ergibt. Er klagt an, daß Artikel 27 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes die Kumulierung einerseits der A-, B-, C- und D-Lizenzen und andererseits der E-Lizenz verbiete. Er weist darauf hin, daß der Gesetzgeber gleichzeitig drei Zielsetzungen angestrebt habe: den Schutz der Personen, die sich auf Glücksspiele einlassen, die Bekämpfung der möglichen unerwünschten Nebenfolgen der Glücksspiele und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Sektors. Der Gesetzgeber habe zwischen diesen Zielsetzungen ein Gleichgewicht finden wollen. Der Kläger sehe nicht ein, wie mit dem Verbot jeder Kumulierung als sachdienlicher Maßnahme die zwei ersten Zielsetzungen erreicht werden könnten, und er sei der Auffassung, daß die Maßnahme deutlich unverhältnismäßig sei. Diese Maßnahme führe nämlich dazu, dem Kläger *de facto* zu verbieten, das während seiner beruflichen Laufbahn angesparte Vermögen ganz oder teilweise zu behalten, und stelle somit einen diskriminierenden Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit und gegen die Handels- und Gewerbefreiheit dar, sowie einen flagranten Verstoß - ohne Gegenleistung - gegen das durch Artikel 16 der Verfassung anerkannte Eigentumsrecht. Die Maßnahme führe auch dazu, daß der Kläger wegen der absoluten und definitiven Unmöglichkeit, ein Vermögen zu valorisieren, *ipso facto* und ohne irgendeine Regularisierungsmöglichkeit in eine deutlich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Situation strafrechtlicher Übertretung gerate.

A.17.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1992 (vierter Klagegrund) und 1995 führen an, daß Artikel 27 Absatz 1 (und aus gleichen Gründen die Artikel 36 Nr. 3, 50 Nr. 3 und 51 Absatz 2, die eine Vergabe oder Aufrechterhaltung von Lizenzen von der Verpflichtung abhängig machten, die Teilhaber des Antragstellers oder des Nutznießers der Lizenz bekanntzugeben und somit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung und somit diskriminierende Verletzung der Vereinigungsfreiheit, der Handels- und Gewerbefreiheit, der Niederlassungsfreiheit und der Wettbewerbsbedingungen darstellten) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 27, mit Artikel 43 des EG-Vertrags (Rechtssachen Nrn. 1992 und 1995) und mit dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit (Rechtssache Nr. 1995), verstoße.

Sie führen an, daß Artikel 27 keine sachdienliche Maßnahme für zwei der drei mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen sei, nämlich der Schutz der Spieler und die Bekämpfung möglicher unerwünschter Folgen der Glücksspiele. Zwar habe der Gesetzgeber gewünscht, daß die Bedingungen zur Vergabe der Lizenzen streng seien, doch die Maßnahme sei unverhältnismäßig aufgrund der äußerst weitgefaßten Definition der Tätigkeiten, auf die sich die Lizenz der Klasse E beziehe.

Sie fügen hinzu, daß der dritten Zielsetzung des Gesetzgebers - der Erhalt der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Sektors - direkt widersprochen werde durch diese Maßnahme, die denjenigen, die sich in einer vergleichbaren Lage wie die klagenden Parteien befinden würden, keine andere Wahl lasse, als jegliche Berufstätigkeit in bezug auf Glücksspiele einzustellen oder sich strafbar zu machen, da ein Verstoß gegen Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes aufgrund von Artikel 63 dieses Gesetzes strafrechtlich verfolgt werde, während das Gesetz vom 4. Mai 1999 die strafrechtliche Haftung der juristischen Personen eingeführt habe.

Die intervenierenden Parteien Bingo Matic GmbH, General Automatic Amusement AG u.a., Star Matic GmbH, Lexi AG, Jeux-Matic Ger-Bel GmbH, Olympian Games AG u.a. und Pub Games GmbH schließen sich dieser Analyse an, wobei die Star Matic GmbH ihre Kritik auf Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes beschränkt.

A.17.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1995 fügen hinzu, daß das betreffende Verbot um so weniger im Verhältnis zu den mit ihm verbundenen Ziel stehe, als dieses Ziel ohne dieses Verbot erreicht werden könne, und zwar alleine schon durch die Bedingungen für die Lizenzvergabe. Artikel 27 verstoße ebenfalls gegen Artikel 23 der Verfassung, insofern das angefochtene Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Lizenzen in

unzulässiger Weise die wirtschaftlichen Rechte derjenigen beeinträchtigt, die in Unternehmen arbeiteten, für die eine Lizenz der Klasse E verlangt werde.

Die Artikel 36 Nr. 3, 37 Nr. 3, 50 Nr. 3 und 51 Absatz 2 würden den betreffenden Unternehmen (da es Aktiengesellschaften seien, sei im übrigen nicht erkennbar, wie eine Kontrolle ausgeübt werden solle) und den ausländischen Wirtschaftsteilnehmern den Zugang zum Börsenmarkt verbieten.

In ihrem Erwidernsschriftsatz fügen sie hinzu, daß weder das Bemühen um die Vermeidung von Mißbrauch noch die Notwendigkeit, die Lizenzvergabe von strengen Bedingungen abhängig zu machen, das angefochtene Verbot rechtfertigten. Wenn der Gesetzgeber nur Steuerhinterziehung ins Auge gefaßt habe, hätte er Steuermaßnahmen ergreifen müssen. Wenn er Dienstleistungen des Aufstellens und der Instandhaltung von guter Qualität habe erreichen wollen, um insbesondere jegliches Basteln an den Maschinen zu verhindern, sei es angebracht gewesen, die Ausübung dieser Tätigkeiten von viel präziseren Kriterien abhängig zu machen, indem man es auch einer Gesellschaft, die Glücksspiele betreibe, ermögliche, einen eigenen Wartungs- und Reparaturdienst zu haben, vorausgesetzt, dieser entspreche den festgelegten Kriterien.

Das in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehene Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Lizenzen, auch wenn es so auszulegen sei, daß es sich lediglich auf den Besitz einer Kontrolle über eine andere Gesellschaft beziehe, verstoße eindeutig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es ohne objektiven und vernünftigen Grund eine Person benachteilige, die in Unternehmen tätig sei, für die eine Lizenz der Klasse E verlangt werde.

Da die angefochtenen Bestimmungen nicht das vom Gesetzgeber angestrebte gemeinnützige Ziel erreichten und nicht den Mißbrauch auf eine für die klagenden Parteien weniger ungünstige Weise bekämpften, verletzten sie Artikel 23 der Verfassung, Artikel 113 des EG-Vertrags sowie die Handels- und Gewerbefreiheit.

A.17.6. Der Ministerrat (Rechtssachen Nrn. 1903, 1941 und 1965) ist der Auffassung, daß in einem zuvor nicht geregelten Sachbereich und in verbotenen Sachbereichen die klagenden Parteien sich nicht auf erworbene wirtschaftliche Rechte berufen könnten, deren gesetzliche Grundlage sie im übrigen nicht angäben.

Die Artikel 12 und 23 der Verfassung verböten es nicht, daß denjenigen, die eine Tätigkeit ausübten, die eine soziale Gefahr darstelle, Grenzen auferlegt würden. Die angefochtene Bestimmung, die dazu diene, strenge Bedingungen für die Lizenzvergabe aufzuerlegen, die Unterscheidung zwischen Glücksspieleinrichtungen und den diesbezüglichen Tätigkeiten zu ermöglichen sowie Mißbrauch zu vermeiden, führe, wie der Hof es anerkannt habe, keine Maßnahme ein, die nicht im Verhältnis zu diesen Zielsetzungen stehe. Der Ministerrat vertritt in den Rechtssachen Nrn. 1991 und 1995 den Standpunkt, daß es angebracht sei, daß der Verkauf, die Vermietung und die Instandhaltung der Geräte nicht von der Person durchgeführt würden, die die Halle betreibe, sondern von einem oder mehreren Dritten.

In den Rechtssachen Nrn. 1988 und 1995 fügt er hinzu, daß die klagenden Parteien keinen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung hätten geltend machen können; der Hof sei nicht befugt, dessen Einhaltung zu gewährleisten, die klagenden Parteien wiesen kein entstandenes und aktuelles Interesse nach, und die angefochtene Bestimmung könne sich nicht auf ihre persönliche Situation auswirken; außerdem habe der Verfassungsgeber dieser Bestimmung keine direkte Wirkung verliehen, und selbst wenn dies der Falle wäre, bewiesen die klagenden Parteien nicht, inwiefern die angefochtene Bestimmung im Widerspruch dazu stünde.

A.17.7. In den Rechtssachen Nrn. 1941 und 1965 ficht der Ministerrat den Standpunkt an, daß die angefochtenen Bestimmungen die Freiheit der Arbeit beeinträchtigten; das Gesetz von 1902 habe eine solche Tätigkeit nicht erlaubt, die klagenden Parteien wiesen nicht nach, inwiefern diese Freiheit beeinträchtigt werde und in der Annahme, daß dies der Fall wäre, erlaube die Rechtsprechung des Hofes es nicht, daß hierfür Grenzen auferlegt würden. Die angefochtenen Bestimmungen gefährdeten nicht die Arbeitsplätze, da diese in unterschiedlichen Einrichtungen bestehen bleiben könnten.

A.17.8. In den Rechtssachen Nrn. 1965 und 1995 weist der Ministerrat das aus Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abgeleitete Argument zurück, indem er sich auf die bereits erwähnte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes beruft (A.13.7), und er fügt hinzu, daß der Gesetzgeber Bestimmungen über die Organisation, die Zuständigkeit, die Berufsethik und die Kontrolle der Berufstätigkeiten annehmen könnte, unter der Voraussetzung, daß sie nicht diskriminierend seien. Dies sei der Fall, und das Urteil Nr. 74/2000 sei in diesem Sinne ergangen.

A.17.9. In den Rechtssachen Nrn. 1988, 1991, 1992, 1995 und 1998 vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die klagenden Parteien zu Unrecht einen Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit anführten, da Artikel 27 nichts anderes vorschreibe als das Verbot des direkten oder indirekten gleichzeitigen Besitzes mehrerer Lizenzen und die Vereinigungsfreiheit - wie die ebenfalls angeführte Handels- und Gewerbefreiheit - keine absolute Tragweite habe, was der Hof bereits beschlossen habe. In der Rechtssache Nr. 1991 fügt er hinzu, daß das Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Lizenzen der klagenden Partei keineswegs ihr Eigentum entziehe und daß die Grundsätze bezüglich der Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien, da keine Eigentumsübertragung stattfinde.

In den Rechtssachen Nrn. 1992 und 1995 fügt er hinzu, daß die angefochtenen Bestimmungen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Lizenzinhaber und der Transparenz des Betriebs (Artikel 36 Nr. 3, 37 Nr. 3, 50 Nr. 3 und 51 Absatz 2) sich auf einen spezifischen Sektor bezögen, der eine potentielle Gefahr darstelle, was sie rechtfertige; solche Bestimmungen bestünden in anderen Rechtsbereichen zum Schutz der Schwächsten, wie der Sparer.

In den Rechtssachen Nrn. 1991, 1992 und 1995 führt er an, daß der gleichzeitige direkte oder indirekte Besitz mehrerer Lizenzen ein aus dem Gesellschaftsrecht entnommener Begriff sei, der in seinem üblichen Sinne zu verstehen sei; im Gesellschaftsrecht gehe man davon aus, daß eine Gesellschaft eine andere direkt oder indirekt besitze, wenn sie faktisch imstande sei, diese zu kontrollieren (Mehrheit in der Generalversammlung, im Verwaltungsrat, usw.). Es sei daher klar, daß die klagenden Parteien der angefochtenen Bestimmung eine viel zu große Tragweite verliehen.

A.17.10. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 stellen fest, daß die Gegenpartei nicht erkläre, inwiefern ein solches Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Lizenzen zweckdienlich sei. Es sei nicht im geringsten zu verstehen, warum das Verbot, daß ein und dieselbe Person einerseits Spielgeräte verkaufe, vermiete und instandhalte, und andererseits eine Spielhalle betreibe, notwendig sei zur Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzgebers.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1941 und 1965 verweisen auf ihre Argumentation zur Rechtmäßigkeit ihres Interesses; die angefochtenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig und erlaubten es nicht, die Sicherheit des Berufsstandes und die Gewähr eines angemessenen Gewinns zu erreichen, was zu den Zielen des Gesetzes gehöre.

Die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988, die Derby AG, erwidert, daß Artikel 23 der Verfassung und der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angeführt würden. Sie vertritt den Standpunkt, daß es keine Unvereinbarkeit zwischen einerseits dem Betrieb einer Glücksspieleinrichtung und andererseits der Erbringung von Dienstleistungen zur Instandhaltung, Reparatur und Ausstattung von Glücksspielen gebe. Die Vorarbeiten enthielten keinerlei Element, das dieses Verbot des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Lizenzen rechtfertige.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1991 erinnert an den Standpunkt des Ministerrats in seinen Schriftstücken und an das Urteil Nr. 113/2000; sie ist der Auffassung, daß man daraus offenbar ableiten könne, daß der durch Artikel 27 verbotene Besitz mehrerer Lizenzen voraussetze, daß dieselbe natürliche oder juristische Person gleichzeitig die Kontrolle über eine Gesellschaft ausübe, die im Besitz einer Lizenz der Klassen A, B, C und D sei, sowie über eine Gesellschaft, die im Besitz einer Lizenz der Klasse E sei, wobei dieser Begriff « Kontrolle » voraussetze, daß die besagte natürliche oder juristische Person tatsächlich in der Lage sei, beide Gesellschaften durch die Mehrheit in ihren Generalversammlungen und in ihren Verwaltungsräten zu kontrollieren. Insofern Artikel 27 des Gesetzes in diesem Sinne auszulegen sei, müsse die klagende Partei einsehen, daß ihre Beschwerden rechtlich mangelhaft seien.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 bitten den Hof, diese Auslegung von Artikel 27 zu bestätigen, und richten sich in diesem Fall nach dem Ermessen des Hofes.

In bezug auf die Artikel 36 Nr. 3 und 37 Nr. 3 (und analog hierzu die Artikel 50 Nr. 3 und 51 Absatz 2) verteidigen sie eine analoge Auslegung und fügen hinzu, daß es im übrigen unmöglich sei, heute die Teilhaber der klagenden Gesellschaften zu identifizieren.

A.18.1. In den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 wird im Klagegrund beanstandet, daß Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes, indem er die Gesamtanzahl der bewilligten Spielautomatenhallen auf einhundertachtzig festlege, einen *numerus clausus* für Spielautomatenhallen einführe, der eine diskriminierende und unverhältnismäßige Behinderung der Handels- und Gewerbefreiheit wie auch der Niederlassungsfreiheit darstelle.

A.18.2. Den klagenden Parteien zufolge stelle Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes, der diese Beschränkung festlege und die Betreibung der betreffenden Einrichtungen von einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Gemeindebehörde abhängig mache, eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, die den Gleichheitsgrundsatz und die teilweise in Artikel 23 der Verfassung verankerte Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtige, welche einen Bestandteil der durch Artikel 12 der Verfassung gewährleisteten individuellen Freiheit darstelle; die angefochtene Bestimmung verurteile eine Anzahl Spielsäle zur Schließung (es gebe heute ungefähr zweihundert, und die Modalitäten der Schließung würden nicht angegeben), verhindere die Öffnung neuer Säle und sei ein verkapptes Verbot - eine analoge Regelung für Schankwirtschaften wäre mit Sicherheit verfassungswidrig -, während das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel (Schutz des Bürgers/Konsumenten) erreicht werden könnte durch eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Bürger und die Spieler - von denen es nicht weniger geben würde, weil sie auf heimliche Art und Weise ihrer Leidenschaft frönen würden - schon durch die Artikel 54 bis 62 des Gesetzes geschützt würden.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 fechten die Überlegung an, wonach mehr Spielautomatenhallen auch mehr Spieler bedeuten würden.

A.18.3. Den klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen zufolge seien die angefochtenen Bestimmungen nicht vereinbar mit Artikel 52 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der eine Bestimmung internationalen Rechts mit direkter Auswirkung in der internen Rechtsordnung sei und aufgrund dessen der Hof als solcher eine indirekte Kontrolle ausübe. Die beanstandete Beschränkung hindere künftig einen Staatsbürger der Europäischen Union daran, sich mit Blick auf die Betreibung einer Spielautomatenhalle in Belgien niederzulassen, da die Zahl der bestehenden Hallen die Höchstzahl der genehmigten Spielhallen schon übersteige, und stehe somit im Widerspruch zu der durch den obengenannten Artikel 52 gewährleisteten Niederlassungsfreiheit.

A.18.4. Den klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen zufolge würden die Betreiber aufgrund der den Gemeindebehörden gebotenen Möglichkeit - zusätzlich zu der Tatsache, daß sie die Handels- und Gewerbefreiheit und die Niederlassungsfreiheit aushöhle - von deren gutem oder schlechtem Willen abhängig, da die Vereinbarung, die sie kraft Artikel 34 miteinander treffen müßten, in Wirklichkeit eine verkappte Regelung sei, die den Gemeinden erlaube, den Betreibern Öffnungs- und Schließungszeiten vorzuschreiben und die Modalitäten für die Organisation der betreffenden Handelstätigkeit aufzuerlegen, und die aufgrund einer Gesetzesbestimmung erlassen worden sei, die somit darauf ausgerichtet sei, die Rechtsprechung des Staatsrates, die solche Beschränkungen verbiete, zu umgehen.

Außerdem vertraue der Gesetzgeber unter dem Deckmantel eines Übereinkommens in Wirklichkeit einer Verwaltungsbehörde die Sorge an, Übereinkommen bezüglich der Verwaltungspolizei abzuschließen; dies beziehe sich u.a. auf die Öffnungszeiten und die Modalitäten für die Organisation einer Einrichtung (ebenso wie z.B. die Baugenehmigungen, einseitige Verwaltungsakte) und könne kaum in vertraglichen Mechanismen festgelegt werden; diese Vertragsverpflichtung verletze den Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der Betreiber von Spielautomatenhallen, insoweit sie ihnen die Garantien und die Verwaltungsklagen entziehe, worüber alle Antragsteller von Genehmigungen für die Betreibung gleich welcher Einrichtung verfügen würden.

Sie weisen auch darauf hin, daß die Gemeinde jederzeit die Genehmigung widerrufen oder abändern könne. Indem der Vertrag als eine Vereinbarung mit der Verwaltung dargestellt werde, werde der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt, daß den Betreibern von Spielautomatenhallen die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde entzogen werde. Es werde auch Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde geben, was zu unlauterer Konkurrenz zwischen den Einrichtungen führen werde.

A.18.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 erheben den Vorwurf, daß Artikel 34 Absatz 2 die Artikel 10 und 11 verletze, indem er eine Diskriminierung zwischen den Einrichtungen der Klassen II und I einerseits und jenen der Klassen II und III andererseits bei der Ausübung der durch die schon zitierten Bestimmungen garantierten Handels- und Gewerbefreiheit und des Eigentumsrechts einführe. Kraft der verbundenen Artikel 29 und 76 werde den bestehenden Spielbanken unter der Voraussetzung, daß sie die neuen gesetzlichen Bedingungen erfüllen würden, der Fortbestand während mindestens zwanzig Jahren garantiert. Außerdem sei die Eröffnung einer neuen Spielbank in Brüssel vorgesehen. Die Anzahl der Einrichtungen der Klasse II werde hingegen willkürlich,

ohne irgendein Recht auf Fortbestand der bestehenden Lunaparks, die sich nach den neuen gesetzlichen Bedingungen richten würden, auf 180 begrenzt. Die klagenden Parteien halten dem Gesetzgeber vor, daß er diese Diskriminierung nicht gerechtfertigt habe, obgleich der Staatsrat die Regierung um Erklärung gebeten habe. Für die Einrichtungen der Klasse III gelte keine Begrenzung der Anzahl. Der Gesetzgeber habe auch diese Diskriminierung nicht gerechtfertigt.

Dieselben klagenden Parteien erheben den Vorwurf, daß Artikel 34 Absatz 3 die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze, indem er eine neue Diskriminierung zwischen den Einrichtungen der Klassen II und I einerseits und jenen der Klassen II und III andererseits bei der Ausübung der durch die schon zitierten Bestimmungen garantierten Handels- und Gewerbefreiheit und des Eigentumsrechts einführe. Weder die Einrichtungen der Klasse I noch die Einrichtungen der Klasse III unterlägen einer Ermessensbefugnis der Gemeinde. Die klagenden Parteien führen erneut den Mangel an jeglicher objektiver Rechtfertigung an.

A.18.6. Nach Darlegung des Ministerrats (Schriftsätze in den Rechtssachen Nrn. 1903, 1941 und 1998) sei die angefochtene Begrenzung durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Einrichtungen der Klasse II sehr leicht zugängliche Orte seien, in denen eine Spielabhängigkeit entstehen könne. Den Gemeinden werde eine gewisse Freiheit eingeräumt wegen der gesellschaftlichen Perversität des Phänomens. Da das Gesetz das grundsätzliche Verbot des Spielbetriebs aufrechterhalte, sei die Lizenz als eine echte Gunst auszulegen. Die klagenden Parteien würden keine Angaben zur Anzahl der zu erwartenden Schließungen erteilen und wiesen im übrigen nicht nach, daß die Zahl der bestehenden Hallen höher als 180 sei (aus der Aktion « Indian Summer » hervorgehende Zahl), und folglich ebenfalls nicht, daß gewisse Spielhallen zur Schließung gezwungen würden (die Klageschrift in der Rechtssache Nr. 1941 sei diesbezüglich übrigens widersprüchlich). Es handele sich außerdem um einen Markt, der nicht nur von der Anzahl Hallen abhänge, sondern auch von der Anzahl Spieler; der Markt der Spiele werde nicht durch die Anzahl der Hallen bestimmt, und daher hätten das angefochtene Gesetz und seine Zielsetzung keinen Einfluß auf die bestehenden Tätigkeiten der klagenden Parteien.

A.18.7. Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ex-Artikel 52 des EG-Vertrags) verbiete es nach Darlegung des Ministerrats (Rechtssache Nr. 1903) nicht, daß der nationale Gesetzgeber die Organisation, die Berufsethik und die Kontrolle der betreffenden Sektoren regele, vorausgesetzt, die Regelung sei nicht diskriminierend und sei notwendig und verhältnismäßig, um das angestrebte Ziel des Gemeinwohls zu erreichen. Dies sei nicht der Fall, da die angefochtenen Bestimmungen dazu dienten, einer gesellschaftlichen Gefahr entgegenzuwirken.

In bezug auf die Handels- und Gewerbefreiheit sei bereits darauf hingewiesen worden, wie der Hof es beschlossen habe, daß es dem Gesetzgeber gestattet gewesen sei, darin Grenzen zum Schutz bestimmter Interessen festzulegen.

A.18.8. In der Rechtssache Nr. 1998 fügt der Ministerrat hinzu, daß die Betreiber von Spielbanken keinen automatischen Schutz genossen, daß aber das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit einräume, sie für höchstens zwanzig Jahre aufrechtzuerhalten. Für die Einrichtungen der Klasse II enthalte das Gesetz keine Einschränkungen; es sei somit möglich, in dem mit der Gemeinde abzuschließenden Vertrag einen längeren Zeitraum vorzusehen. Im Gegensatz zu den Lunaparks würden die Spielbanken schließlich Teil des sozialen Lebens der Gemeinde ausmachen, in der sie sich niedergelassen hätten (Ausstellungen, Wettbewerbe); diese damit verbundenen Tätigkeiten würden, im Gegensatz zum Spiel, kein Suchtrisiko in sich bergen.

Außerdem weist er darauf hin, daß das Nichtvorhandensein einer Begrenzung der Einrichtungen der Klasse III durch die sehr unterschiedlichen Charakteristika der Einrichtungen gerechtfertigt worden sei und daß der Gesetzgeber das Suchtrisiko für die als Risikogruppen eingestuft Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren und Männer zwischen 18 und 35 Jahren, die arbeitslos und gering qualifiziert seien, berücksichtigt habe; er habe berechtigterweise dem Risiko Rechnung getragen, das die Einrichtungen der Klasse II in dieser Hinsicht beinhalteten.

A.18.9. In bezug auf die durch die angefochtene Bestimmung den Gemeinden eingeräumte Befugnis (die sich sowohl aus dem Bemühen um eine Verstärkung der Kontrollwirkung als auch aus dem Bemühen, den Gemeinden eine gewisse Freiheit hinsichtlich der Niederlassung solcher Einrichtungen zu lassen, ergebe) ist der Ministerrat in den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 der Auffassung, daß sie weder eine übertriebene Möglichkeit noch eine « verkappte Regelung » darstelle, da es sich natürlich nicht um die Befugnis handele, willkürliche Entscheidungen zu treffen, da die Entscheidungen weiterhin den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung unterlägen. Die Gemeinden dürften also die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Niederlassungsfreiheit nicht aushöhlen. Diese Grundsätze würden nicht durch eine Regelung beeinträchtigt, die sich

auf eine Tätigkeit beziehe, in bezug auf die festgestellt worden sei, daß sie eine Gefahr für die Gesellschaft darstelle, und deren Ausübung der gerichtlichen Kontrolle unterliege.

In der Rechtssache Nr. 1998 erklärt er, daß Artikel 29 *in fine* des Gesetzes dem Betreiber einer Spielbank vorschreibe, eine Vereinbarung mit der Gemeinde zu schließen, und daß folglich keine Diskriminierung zwischen Einrichtungen der Klassen I und II bestehe, da die Gemeinden selbstverständlich die Grundsätze über die Lizenzvergabe auf diese beiden Arten von Einrichtungen anwenden würden.

A.18.10. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 erwidern, daß kein konkretes Element vorgebracht werde, um nachzuweisen, daß die Zahl 180 tatsächlich der Wirklichkeit entspreche. In den Vorarbeiten selbst werde auf eine annähernde Angabe verwiesen; die Aktion « Indian Summer » habe nicht sämtliche bestehenden Spielhallen erfaßt (es seien nicht alle kontrolliert worden) und sie habe mehrere Monate vor der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* stattgefunden. Sie verstünden ebenfalls nicht, wie es möglich sei, die Eröffnung neuer Spielhallen zu erlauben, wenn das im Gesetz vorgesehene Kontingent bereits der Gesamtzahl der bestehenden Hallen entspreche, außer wenn eine gewisse Anzahl bestehender Einrichtungen geschlossen würden, und sie sind der Auffassung, daß die Zielsetzung des Gesetzes sich auf die Tätigkeiten der klagenden Parteien auswirken könne, da die kommunale Behörde über eine Ermessensbefugnis verfüge, die zu diskriminierenden Entscheidungen führen könne (vgl. den Beschluß der Stadt Ostende zur Schließung aller Lunaparks auf ihrem Gebiet, während die Einnahmen der Spielbank sinken). Sie führen an, die Gegenpartei erkenne ausdrücklich an, daß die Einführung eines solchen *numerus clausus* unverhältnismäßig zur Zielsetzung sei, nämlich die Werbung für Spiele vermeiden, da die Zahl der Spieler ungeachtet dessen relativ stabil bleiben würde; sie bemerken, daß der Kampf gegen Tabakmißbrauch nie soweit gegangen sei, die Verkaufsstellen zu begrenzen. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965 fragen diesbezüglich, ob es nicht angebracht sei, die Zahl der Verkaufsstellen von Produkten der Nationallotterie zu begrenzen.

A.19.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 bemängeln, daß Artikel 36 Nr. 2 weder die Anforderungen an die Funktion präzisiere, die hinsichtlich der Führung der Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer zur Aushändigung einer Lizenz der Klasse B zu erfüllen seien, noch die Weise, in der diese Anforderungen beurteilt würden; dies werde zu willkürlichen Entscheidungen führen, mit denen über ähnliche Situationen unterschiedlich geurteilt werde.

A.19.2. Sie bemängeln ebenfalls, daß Artikel 36 Nr. 3 in ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise die Vereinigungsfreiheit beeinträchtige, indem er verlange, daß es der Kommission für Glücksspiele erlaubt werde, jederzeit die Teilhaber zu identifizieren, so daß es unmöglich sei, nach dem Gang an die Börse öffentlich zur Zeichnung aufzufordern.

A.19.3. Schließlich bemängeln sie, daß Artikel 36 Nr. 4 (in der Rechtssache Nr. 1941, wobei die klagenden Parteien zu Unrecht Artikel 36 Nr. 5 erwähnen) gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sowie denjenigen der Niederlassungsfreiheit verstoße, indem er es den Einrichtungen der Klasse II verbiete, sich in der Nähe von Schulen, Krankenhäusern, von Jugendlichen aufgesuchten Orten, Kultstätten und Haftanstalten niederzulassen. Diese Bestimmung habe zur Folge, in einem kleinen und dichtbevölkerten Land wie Belgien die Niederlassung solcher Einrichtungen in gewissen Gemeinden und gewissen Dörfern zu verhindern.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998, die einen diskriminierenden Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit sowie gegen das Eigentumsrecht anführen, tragen eine ähnliche Kritik vor und fügen hinzu, daß der Gesetzgeber keinerlei objektive Rechtfertigung abgegeben und keine Übergangsmaßnahme für die Lunaparks vorgesehen habe.

A.19.4. Der Ministerrat (Rechtssache Nr. 1941) antwortet, daß die auf der Grundlage von Artikel 36 gefaßten Beschlüsse individuelle Handlungen seien, die begründet werden müßten und angefochten werden könnten. Die darin enthaltenen Anforderungen seien mit denjenigen von Artikel 18 des Gesetzes vom 22. März 1993 und von Artikel 60 des Gesetzes vom 6. April 1995 vergleichbar, die wie das angefochtene Gesetz dazu dienten, die Schwachen zu schützen, im vorliegenden Fall die Sparer.

A.19.5. In bezug auf Artikel 36 Nr. 3 vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß es sich um einen sehr spezifischen Sektor handle und daß zwischen den ersten vier klagenden Parteien, die Aktiengesellschaften seien, sowie den letzten drei, die Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) seien, unterschieden werden müsse. Das angefochtene Gesetz verbiete es den ersten vier keineswegs, zur Zeichnung aufzufordern, da Artikel 41 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften es ihnen ermögliche, in ihrer Satzung vorzusehen, daß die Aktien Namensaktien seien, und das angefochtene Gesetz nur Aktien, jedoch nicht Obligationen betreffe. Die obengenannten Gesetze von 1993 und 1995 sollten ebenfalls durch die Befugnisse, die sie der Kommission für das Bank- und Finanzwesen verliehen, die Transparenz der Aktionärsstruktur gewährleisten. Schließlich hätten die drei klagenden GmbH kein Interesse an der Anfechtung von Artikel 36 Nr. 3, da ihre Anteile weiterhin auf den Namen lauteten und die koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften es ihnen erlaubten, zur Zeichnung aufzufordern.

A.19.6. In bezug auf Artikel 36 Nr. 4 führt der Ministerrat an, daß die Gemeinden ihre Entscheidungen anders als durch stilistische Klauseln würden begründen müssen und daß diese Entscheidungen der richterlichen Kontrolle unterliegen würden; er erinnert daran, daß das Gesetz die Schwächsten schützen solle, wobei junge Leute eine besonders durch Abhängigkeit gefährdete Gruppe darstellten.

In der Rechtssache Nr. 1998 verweist er diesbezüglich auf das Urteil Nr. 52/2000, auf Artikel 29 *in fine* des Gesetzes, der den Abschluß einer Konzessionsvereinbarung zwischen den Gemeinden und den Spielbankbetreibern vorsehe – was die Gemeinden veranlassen werde, an den betreffenden Orten die Niederlassung von Spielbanken nicht zu genehmigen - und schließlich auf die besonderen Merkmale der Einrichtungen der Klassen I und II, wobei er bemerkt, daß der Zutritt zu einer Spielbank die Eintragung auf dessen Liste voraussetze.

A.19.7. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 vertreten den Standpunkt, daß die Bezugnahme auf die Gesetze vom 22. März 1993 und vom 6. April 1995 nicht sachdienlich sei, weil der Kontext ein anderer sei; im Unterschied zum Spieler habe der Investor nicht mit einem gewöhnlichen Unternehmer als Betreiber einer Spieleinrichtung zu tun, sondern mit einem Fachmann (Investitionsgesellschaften, Makler, Anlageberater), der ihm helfen solle. Sie fügten hinzu, daß die Verpflichtung zur Identifizierung der Teilhaber die Teilhaber auf diskriminierende Weise daran hindere, ihr Vermögen nach außen zu schützen, und ihre freie Wahl behindere.

A.20.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 bemängeln, daß Artikel 37 Nr. 5 auf diskriminierende Weise gegen die Handels- und Gewerbefreiheit sowie gegen das Eigentumsrecht verstoße, indem er einer Einrichtung der Klasse II nicht erlaube, eine Bar oder ein Restaurant in der Spielhalle zu betreiben oder deren Betrieb einem Dritten anzuvertrauen, obwohl dies in Einrichtungen der Klasse I erlaubt sei und keinerlei grundsätzliche Untersuchung in den Vorarbeiten einen solchen Behandlungsunterschied rechtfertige. Das Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken sei verständlich, nicht jedoch dasjenige in bezug auf andere Getränke und Imbisse.

A.20.2. Der Ministerrat verweist auf die vorherigen Darlegungen bezüglich der Unterschiede zwischen den betreffenden Einrichtungen, die den bemängelten Behandlungsunterschied rechtfertigten.

A.21.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1941 und 1965 beeinträchtige Artikel 39 die erworbenen wirtschaftlichen Rechte und sei er nicht objektiv zu rechtfertigen. Ihrer Auffassung nach seien die engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Gaststättengewerbe und der Glücksspielindustrie als wirtschaftliche Errungenschaften anzusehen. Durch die Begrenzung der Anzahl Spielautomaten in einer Schankstätte ungeachtet ihrer Größe werde der Umsatz der klagenden Parteien verringert und befürchteten diese, daß eine Reihe von Betrieben wirtschaftlich nicht mehr rentabel seien.

A.21.2. Der Ministerrat führt an, daß das Gesetz dazu diene, die Spieler vor Abhängigkeit zu schützen, und daß diese verstärkt werden könne, wenn sie mit Getränken und der auch durch diese möglicherweise entstehenden Abhängigkeit verbunden sei. Die klagenden Parteien legten keinerlei Element darüber vor, was die Glücksspiele einbrächten, und auch nicht über den entsprechenden Anteil an den Festkosten. In der Annahme, daß dies nachgewiesen sei, erlaube es die Rechtsprechung des Hofes dem Gesetzgeber, die Handels- und Gewerbefreiheit einzuschränken und die Wirtschaftstätigkeit zu regeln, um ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse zu fördern. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Größe einer Schankstätte und der Anzahl Geräte übersähen die klagenden Parteien, daß das Gesetz das Spiel und nicht die Schankstätten als solche regle, so daß die Anzahl der Geräte ausschlaggebend sei.

A.21.3. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, daß der Ministerrat weder das Fehlen von Maßnahmen gegen die Trinksucht rechtfertige, obwohl es Maßnahmen gegen die Spielsucht gebe, noch das Fehlen einer Unterscheidung entsprechend der Größe der Schankstätten.

A.22.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 bemängeln, daß die Artikel 44 und 45, die verlangten, daß diejenigen, die eine Berufstätigkeit im Zusammenhang mit Spielen ausüben wünschten, über eine Lizenz der Klasse D verfügten – die ihnen unter anderem unter der Bedingung verliehen werde, daß sie sich entsprechend den Anforderungen an die Funktion verhielten –, nicht präzisierten, worin dieser Zusammenhang bestehe, und daß sie der mit der Vergabe dieser Lizenz beauftragten Behörde eine Befugnis hinsichtlich der Beurteilung hinsichtlich der vorgenannten Bedingung erteilten.

A.22.2. Der Ministerrat verweist auf seine vorherigen Darlegungen und führt an, daß die betreffenden Beschlüsse begründet werden müßten und der gerichtlichen Kontrolle unterlägen.

A.23.1. In den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 wird im Klagegrund beanstandet, daß Artikel 54 § 1 des angefochtenen Gesetzes mit der Einführung einer besonderen, ausschließlich auf die Einrichtungen der Klassen I und II anwendbaren Volljährigkeit (21 Jahre) diese Einrichtungen auf diskriminierende Art und Weise hinsichtlich der Einrichtungen der Klasse III sowie hinsichtlich einer heterogenen Gesamtheit von Handelsbetrieben behandle, die die Moral und das Vermögen achtzehnjähriger Volljähriger gefährden würden (Einrichtungen, in denen pornographische Filme gezeigt würden, Kreditinstitute, die wenig Skrupel zeigen würden bei der Kreditvergabe an einen jungen Menschen, der nicht imstande sei, diese Kredite abzubezahlen) und hinsichtlich öffentlicher Orte, wo Jugendliche ab 16 Jahren Alkohol konsumieren dürfen. Da nun der Gesetzgeber die zivilrechtliche und strafrechtliche Volljährigkeit auf 18 Jahre habe festlegen wollen, könne bei sonstigem Verstoß gegen gerade den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz nicht gerechtfertigt werden, daß diese Volljährigkeit den mehr oder weniger kritikanfälligen Tätigkeiten angepaßt werde.

A.23.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998, die sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit und das Eigentumsrecht berufen, vertreten den Standpunkt, daß die Betreiber von Schankstätten durchaus aufgrund des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den sittlichen Schutz der Jugend ermächtigt seien, eine Kontrolle der Personalien vorzunehmen und ebenso das Vorzeigen eines Ausweises verlangen müßten, um die Einhaltung der Altersbedingung von 18 Jahren wie von 21 Jahren zu prüfen. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei die mögliche Strafe (der Entzug der Lizenz) unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung.

A.23.3. Dieselben klagenden Parteien behaupten, daß die angefochtene Bestimmung eine weitere Diskriminierung zwischen den Einrichtungen der Klasse II und der Nationallotterie schaffe, deren Rubellose und andere Lottoscheine von Minderjährigen gekauft werden könnten, ohne daß der Kaufmann Anlaß zur Sorge habe.

A.23.4. Der Ministerrat (Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941) ist der Auffassung, daß die angefochtene Bestimmung dem Bemühen entspreche, Jugendliche vor dem Spiel zu schützen, insbesondere die Altersgruppe zwischen 18 und 21 Jahren. Außerdem sei die Überprüfung des Alters in den Einrichtungen der Klassen I und II einfach, jedoch nicht in den Einrichtungen der Klasse III, in denen es Minderjährigen nicht erlaubt sei, mit Glücksspielen zu spielen.

In der Rechtssache Nr. 1998 verweist der Ministerrat ferner auf die vorherigen Darlegungen in bezug auf die Nationallotterie, um den bemängelten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen. Man könne außerdem nicht behaupten, daß Minderjährige Spiele der Nationallotterie kaufen könnten, da sie keine Verträge schließen könnten (Artikel 1108 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches); wenn dennoch ein Minderjähriger Spiele kaufe, könnten seine Eltern oder gesetzlichen Vertreter verlangen, daß diese Verträge für nichtig erklärt würden.

A.23.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 vertreten den Standpunkt, daß das Argument, wonach Minderjährige in den Einrichtungen der Klasse III nicht an Glücksspielen spielen könnten, nicht sachdienlich sei und es feststehe, daß der Verkäufer von Lottoscheinen der Nationallotterie in Wirklichkeit keinerlei Gefahr einer Nichtigerklärung dieser Art und noch weniger einer strafrechtlichen Verfolgung laufe.

A.24.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 führen einen diskriminierenden Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit durch Artikel 54 § 2 des Gesetzes an, der es den Magistraten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Mitgliedern der Polizeidienste verbiete, sich in Einrichtungen der Klassen I und II zu begeben, während diese Einschränkung nicht für die Einrichtungen der Klasse III bestehe, der Beruf nicht vom

Betreiber geprüft werden könne, weil er nicht auf dem Personalausweis angegeben sei, und das Verbot bereits im Disziplinarrecht vorgesehen sei.

A.24.2. Der Ministerrat erwidert, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse aufwiesen, um diese Bestimmung anzufechten, da ihnen die im Gesetz vorgesehenen Strafen nicht auferlegt werden könnten; sie könnten grundsätzlich nur auf die Erklärungen ihrer Kunden vertrauen.

Hilfsweise führt er an, daß die betreffenden Einrichtungen, wenn sie in die Hände von Kriminellen gelangten, zu Transaktionen der Geldwäsche dienen könnten und daß der Gesetzgeber davon habe ausgehen können, daß die diesen Personen erteilte Erlaubnis zum Besuch solcher Orte die Gefahr mit sich gebracht hätte, das notwendige Vertrauen der Rechtsuntergebenen ihnen gegenüber zu beeinträchtigen.

A.24.3. Die klagenden Parteien nehmen diese Auslegung zur Kenntnis und vertreten den Standpunkt daß die angefochtene Bestimmung tatsächlich viel weniger anfechtbar erscheine, wenn auch wahrscheinlich unnützlich, da sie lediglich berufsethische oder disziplinarische Regeln bestätige, die bereits für sämtliche darin vorgesehenen Berufe bestünden.

A.25.1. In den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1998 wird im Klagegrund beanstandet, daß Artikel 58 Absatz 3 des angefochtenen Gesetzes die Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtige und den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz verletze, indem er das Aufstellen von Geldautomaten in den Spielautomatenhallen verbiete.

Da die Magnetkarten weit verbreitet seien, entziehe das Gesetz den Betreibern die Kundschaft, die sich dieser Karten bediene, und vervielfache das Aggressionsrisiko.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 fügen hinzu, daß das bemängelte Verbot nicht für die Teilnehmer anderer Wirtschaftssektoren bestehe.

A.25.2. Nach Darlegung des Ministerrats beruhe der Behandlungsunterschied (vermutlich zwischen den Glücksspieleinrichtungen und den Einrichtungen, in denen das Aufstellen dieser Automaten erlaubt sei) auf einem objektiven Kriterium und stehe er, indem er das Geld für die Spieler weniger leicht zugänglich mache, im Verhältnis zu der Zielsetzung, der von Glücksspielen ausgehenden gesellschaftlichen Gefährdung entgegenzuwirken. Er führt an, daß Artikel 1965 des Zivilgesetzbuches keinerlei gerichtliche Klagemöglichkeit wegen einer Spielschuld oder zur Zahlung einer Wette zugestehe und daß der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten habe, Spieler hätten noch zu viele Möglichkeiten zur Anhäufung von Anleihen; er habe einen Abänderungsantrag abgewiesen, mit dem Geldautomaten in Spieleinrichtungen hätten zugelassen werden sollen.

A.25.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 erwidern, das Postulat, wonach das Vorhandensein von Geldautomaten die Gefahr berge, einen entscheidenden Einfluß auf das Verhalten von Jugendlichen auszuüben, sei falsch.

Die Gegenpartei erkenne selbst an, daß nur die Personen, denen dieses Verbot Schwierigkeiten bereite, zu denjenigen gehörten, für die das Spiel eine echte Leidenschaft sei. Das Verhalten von leidenschaftlichen und unverbesserlichen Spielern könne jedoch *per definitionem* nicht in irgendeiner Weise durch solche Maßnahmen beeinflußt werden. Nur ein glattes Verbot des Spielphänomens könnte eventuell das Erreichen des Schutzziels ermöglichen. Schließlich sei das Abheben von Geld an Geldautomaten auf einen Höchstbetrag begrenzt, der einen objektiven Schutz des Spielers darstelle.

A.26.1. In den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 wird im Klagegrund beanstandet, daß Artikel 62 des angefochtenen Gesetzes nur die Einrichtungen der Klassen I und II verpflichte, ein Register zu führen, in dem die Personen, die Zugang zu diesen Einrichtungen hätten, sorgfältig identifiziert würden. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt.

In der Rechtssache Nr. 1903 vertreten die klagenden Parteien die Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung übrigens kontradiktorisch sei, insoweit sie nur die Einrichtungen der Klassen I und II zur Führung eines Registers verpflichte und nur die Einrichtungen der Klassen II und III bestrafe, wenn dieses Register nicht korrekt geführt werde.

In der Rechtssache Nr. 1941 vertreten sie den Standpunkt, daß dieses Register nicht in bezug auf die Einrichtungen der Klassen II und III gerechtfertigt sei; die Führung dieses Registers und seine Weitergabe an die Behörden verletzen die Achtung vor dem Privatleben, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werde, und sie könnten die Ehre und den Ruf der Person beeinträchtigen, die durch Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geschützt seien.

A.26.2. Nach Darlegung des Ministerrats entspreche die Unterscheidung dem Bemühen, eine gesellschaftliche Gefahr zu bekämpfen und berücksichtige sie die praktische Schwierigkeit, eine solche Maßnahme auf Schankstätten anzuwenden, sowie die Motivation ihrer Gäste. Im übrigen sei der Hof nicht für die Beschwerden bezüglich der Art und Weise der Ausführung des Gesetzes zuständig.

A.26.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 erwidern, daß der Ministerrat zwischen den Einrichtungen der Klasse I und der Klasse II unterschieden habe und es unannehmbar sei, daß er hier nicht die Schlußfolgerungen daraus ziehe.

A.27.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965 verletze Artikel 71 die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Handels-, Dienstleistungs- und Güterfreiheit. Sie machen geltend, daß die Bestimmung den Verkauf, die Vermietung, das Leasen, die Lieferung, die Zurverfügungstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung von Glücksspielen wirtschaftlich unmöglich mache, wo die Herstellung solcher Geräte das Wesentliche ihrer Aktivitäten darstelle. Infolge der nicht begrenzten Höhe der Garantie (500.000 Franken für jeweils 50 Geräte) würden sie eigener Aussage zufolge die Garantie nicht zahlen können und demzufolge ihre Genehmigung verlieren oder nur eine begrenzte Anzahl Geräte betreiben dürfen.

A.27.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 sind der Auffassung, daß dieser Artikel 71 auf diskriminierende Weise das durch Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Eigentumsrecht verletze. Sie führen an, daß der Gesetzgeber durch die Verpflichtung, diese Sicherheitsleistung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse zu hinterlegen (die im Verhältnis zu den von den Banken eingeräumten Zinssätzen nur einen sehr niedrigen Zinssatz anbiete), auf diskriminierende Weise das Eigentumsrecht der Inhaber von A- und E-Lizenzen an den Zinsen, die diese « Zwangsanlage » abwerfen könnte, verletze, während andere Wirtschaftsteilnehmer, die zu einer gleichwertigen Sicherheitsleistung verpflichtet seien (unter anderem die Grundstücksmakler, die verpflichtet seien, eine Sicherheitsleistung zugunsten der Steuerverwaltung zu hinterlegen), ihrerseits die Freiheit hätten, diese Sicherheitsleistung bei einer Bank zu hinterlegen, die ihnen die marktüblichen Zinssätze biete. Der hohe Betrag der Sicherheitsleistung stelle für die Lizenzinhaber einen bedeutenden finanziellen Verlust dar, und es sei bei der Annahme dieser Regel keinerlei Rechtfertigung vorgebracht worden.

A.27.3. Der Ministerrat führt an, daß Artikel 71 sich aus dem Bemühen ergebe, Mißbrauch zu begrenzen und den Betrieb strengen Bedingungen zu unterwerfen, dies als Gegenleistung für eine Garantie hinsichtlich der Berufsausübung und eines angemessenen Gewinns.

Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, daß zahlreiche Betriebe nicht imstande sein würden, die Sicherheitsleistung zu zahlen. Selbst wenn dieser Beweis erbracht würde, sei die Maßnahme weiterhin ungerechtfertigt im Verhältnis zur Zielsetzung des Schutzes der Spieler, denn es stehe außer Zweifel, daß die Gefahr der Abhängigkeit mit der Zahl der Geräte zunehme, da der Wettbewerb um so lebhafter sei, je zahlreicher die Spieler seien. Es stehe ebenfalls außer Zweifel, daß eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000.000 Franken 200 Geräten entspreche, was einem bedeutenden Umsatz entspreche, und im Vergleich hierzu könne die Sicherheitsleistung nicht als unvernünftig betrachtet werden.

A.27.4. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1965 erwidert, das Beispiel des Ministerrats beweise, daß die finanziellen Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme nicht untersucht worden seien; die Zahl von 200 Geräten sei nicht mit der Praxis vergleichbar, da die Eurautomat AG und die Elaut AG 5.880 Geräte zwischen Juni 1999 und Juni 2000 beziehungsweise 2.500 Geräte durchschnittlich während der letzten Jahre hergestellt hätten; die Sicherheitsleistung betrage daher 58.800.000 Franken beziehungsweise 25.000.000 Franken, also Summen, die den Fortbestand des Unternehmens bedrohten, da sie nicht zu finanzieren seien.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 vertreten den Standpunkt, daß der Ministerrat ihre Beschwerde nicht beantwortet habe.

- B -

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 3 Nrn. 1 und 4, 6, 8, 10 §§ 1 und 2, 15 § 1, 19, 20 Absatz 3, 21, 25, 27, 29, 34, 36, 37 Nrn. 3 und 5, 39, 44, 45, 48 bis 54, 58, 62 und 71 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspiel-einrichtungen und den Schutz der Spieler. Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 3. Keine Glücksspiele im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind:

1. Spiele, die mit der Ausübung eines Sports verbunden sind, und Wetten, die bei diesen Spielen eingegangen werden,

[...]

4. Lotterien im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien, des Gesetzes vom 22. Juli 1991 über die Nationallotterie und der Artikel 301, 302, 303 und 304 des Strafgesetzbuches. »

« Art. 6. Glücksspieleinrichtungen sind in drei Klassen aufgeteilt, und zwar Glücksspieleinrichtungen der Klasse I oder Spielbanken, Glücksspieleinrichtungen der Klasse II oder AutomatenSpielhallen und Glücksspieleinrichtungen der Klasse III oder Schankstätten, je nach Art und Anzahl der Glücksspiele, die in der Glücksspieleinrichtung betrieben werden dürfen, je nach Höchstbetrag des Einsatzes, des Verlustes und des Gewinns für die Spieler und Wetter bei diesen Glücksspielen und je nach Art der Nebentätigkeiten, die in den jeweiligen Einrichtungen zugelassen sind. »

« Art. 8. Für jedes Glücksspiel, das in einer Glücksspieleinrichtung der Klassen II und III betrieben wird, legt der König pro Spielmöglichkeit den Höchstbetrag des Einsatzes, des Verlustes und des Gewinns der Spieler und Wetter fest. Außerdem kann Er den Höchstbetrag festlegen, den ein Spieler oder Wetter pro von Ihm festzulegende Spieldauer verlieren darf.

In Glücksspieleinrichtungen der Klassen II und III sind nur die Glücksspiele zugelassen, bei denen der Spieler oder Wetter erwiesenermaßen durchschnittlich nicht mehr als fünfhundert Franken pro Stunde verlieren kann.

Der König kann solche Bestimmungen ebenfalls für Glücksspiele festlegen, die in einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I betrieben werden.

Es ist immer verboten, zwei oder mehrere Geräte aneinanderzuschließen im Hinblick auf die Zuerkennung eines einzigen Preises. »

« Art. 10. § 1. Die Kommission setzt sich aus elf Mitgliedern, darunter ein Magistrat, der den Vorsitz führt, und aus der gleichen Anzahl Stellvertreter zusammen.

§ 2. Neben dem Präsidenten setzt sich die Kommission zusammen aus:

- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Justiz,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Finanzen,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers des Innern,
- einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Vertreter des Ministers der Volksgesundheit.

Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der betreffenden Minister vom König ernannt. »

« Art. 15. § 1. Die Kommission kann für die Ausführung ihrer Aufträge auf die Mitarbeit von Sachverständigen zurückgreifen.

Sie kann ein oder mehrere ihrer Mitglieder beziehungsweise ein oder mehrere Mitglieder ihres Sekretariats beauftragen, vor Ort eine Untersuchung vorzunehmen. Der Präsident und die Mitglieder der Kommission und des Sekretariats, die Staatsbedienstete sind und vom König zu diesem Zweck bestimmt werden, haben die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, nachdem sie folgenden Eid geleistet haben: 'Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. '.

In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie:

1. zu jeder Tages- und Nachtzeit Einrichtungen, Räumlichkeiten beziehungsweise Räume betreten, wenn dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist; zu bewohnten Räumlichkeiten haben sie jedoch nur Zugang, falls der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse besteht und wenn sie die vorherige Erlaubnis des Richters am Polizeigericht erhalten haben,
2. alle Untersuchungen, Kontrollen und Anhörungen und alle nützlichen Feststellungen vornehmen und die Übermittlung aller Unterlagen verlangen, die im Rahmen ihrer Untersuchung nützlich sein können,
3. sich bei den Betreibern und deren Personal und bei den Polizeidiensten und staatlichen Verwaltungsdiensten alle zusätzlichen Auskünfte verschaffen, die sie für nützlich erachten,
4. alle Gegenstände und insbesondere Unterlagen, Belege, Bücher und Glücksspiele beschlagnahmen, die als Beweisstück in bezug auf einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse dienen können oder die zur Ermittlung der Mittäter oder Komplizen erforderlich sind,

5. die Unterstützung der Polizeidienste anfordern. »

« Art. 19. Die Kosten für Einrichtung, Personal und Betrieb der Kommission und ihres Sekretariats gehen vollständig zu Lasten der Inhaber von A-, B-, C- und E-Lizenzen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den von Inhabern von A-, B-, C- und E-Lizenzen geschuldeten Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele.

Der König legt den Gesetzgebenden Kammern einen Gesetzentwurf zur Bestätigung des in Ausführung des vorhergehenden Absatzes ergangenen Erlasses vor. »

« Art. 20. [...]

Die Kommission erteilt die A-, B-, C-, D- und E-Lizenzen.

[...] »

« Art. 21. Die Kommission kann:

1. durch einen mit Gründen versehenen Beschluß und gemäß den weiter unten festgelegten Modalitäten eine Betriebslizenz oder eine andere Lizenz denjenigen erteilen, die eine solche Lizenz beantragen,

2. durch einen mit Gründen versehenen Beschluß und gemäß den vom König festgelegten Modalitäten bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Mahnungen aussprechen, die Lizenz für einen bestimmten Zeitraum aussetzen oder sie entziehen und das Betreiben eines oder mehrerer Glücksspiele vorläufig beziehungsweise endgültig verbieten.

Der Betreffende, der sich von seinem Beistand beistehen lassen kann, muß vorher von der Kommission angehört werden. »

« Art. 25. Es gibt fünf Lizenzklassen:

1. Die A-Lizenz erlaubt für erneuerbare Zeiträume von fünfzehn Jahren das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder Spielbank unter Bedingungen, die in der Lizenz festgelegt werden.

2. Die B-Lizenz erlaubt für erneuerbare Zeiträume von neun Jahren das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse II oder AutomatenSpielhalle unter Bedingungen, die in der Lizenz festgelegt werden.

3. Die C-Lizenz erlaubt für erneuerbare Zeiträume von fünf Jahren das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse III oder Schankstätte unter Bedingungen, die in der Lizenz festgelegt werden.

4. Die D-Lizenz erlaubt es ihrem Inhaber, eine Berufstätigkeit gleich welcher Art in einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder II unter Bedingungen auszuüben, die in der Lizenz festgelegt werden.

5. Die E-Lizenz erlaubt für erneuerbare Zeiträume von zehn Jahren Verkauf, Vermietung, Leasing, Lieferung, Bereitstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Instandhaltung, Reparatur und Ausrüstung von Glücksspielen unter Bedingungen, die in der Lizenz festgelegt werden. »

« Art. 27. Es ist derselben natürlichen oder juristischen Person untersagt, direkt oder indirekt, persönlich oder über eine andere natürliche oder juristische Person gleichzeitig sowohl über eine A-, B-, C- beziehungsweise D-Lizenz als auch über eine E-Lizenz zu verfügen.

Inhaber einer A-, B- oder C-Lizenz können mit vorheriger Information und Erlaubnis der Kommission unentgeltlich oder entgeltlich Glücksspiele abtreten, die für das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klassen I, II und III bestimmt sind und gebraucht werden und als solche abgeschrieben wurden oder werden. »

« Art. 29. Die Gesamtanzahl zugelassener Glücksspieleinrichtungen der Klasse I ist auf neun begrenzt.

Eine Glücksspieleinrichtung der Klasse I kann nur auf dem Gebiet der Gemeinden Blankenberge, Chaudfontaine, Dinant, Knokke-Heist, Middelkerke, Namur, Ostende, Spa und auf dem Gebiet einer der neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt betrieben werden. Nach Stellungnahme der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und auf der Grundlage der Niederlassungs- und Infrastrukturmöglichkeiten und der sozialen Auswirkungen der Ansiedlung einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die betreffende Gemeinde unter den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt, die binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes per an den Minister der Justiz gerichtetes Einschreiben ihre Bewerbung eingereicht haben.

Pro Gemeinde kann nur eine Glücksspieleinrichtung der Klasse I betrieben werden. Zu diesem Zweck schließt jede Gemeinde eine Konzessionsvereinbarung mit dem Betreiber-Kandidaten.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Bedingungen festlegen, denen die Konzessionsvereinbarung entsprechen muß. »

« Art. 34. Glücksspieleinrichtungen der Klasse II sind Einrichtungen, in denen ausschließlich die vom König zugelassenen Glücksspiele betrieben werden.

Die Gesamtanzahl zugelassener Glücksspieleinrichtungen der Klasse II ist auf hundertachtzig begrenzt.

Das Betreiben einer Glücksspieleinrichtung der Klasse II muß aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde, in der die Einrichtung angesiedelt ist, und dem Betreiber erfolgen. Der Beschluß zur Schließung einer solchen Vereinbarung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Vereinbarung bestimmt den Ort, wo die Glücksspieleinrichtung angesiedelt ist, die Modalitäten

und die Öffnungstage und -zeiten der Glücksspieleinrichtungen der Klasse II und die Person, die die Gemeindekontrolle ausübt. »

« Art. 36. Um eine B-Lizenz erhalten zu können, muß der Antragsteller:

1. wenn es sich um eine natürliche Person handelt, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein; wenn es sich um eine juristische Person handelt, diese Eigenschaft nach belgischem Recht oder nach einzelstaatlichem Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,

2. wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen und einer den Anforderungen der Funktion entsprechenden Führung sein; wenn es sich um eine juristische Person handelt, muß jeder Verwalter oder Geschäftsführer die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen und einer den Anforderungen der Funktion entsprechenden Führung sein,

3. den Nachweis über seine Kreditwürdigkeit und seine finanzielle Tragkraft erbringen und der Kommission zu jeder Zeit gewissenhaft alle Auskünfte mitteilen, die es dieser ermöglichen, die Transparenz des Betriebs, die Identität der Aktionäre und die späteren einschlägigen Änderungen zu überprüfen,

4. dafür sorgen, daß die Glücksspieleinrichtung der Klasse II nicht in der Nähe von Unterrichtsanstalten, Krankenhäusern, Orten, die von Jugendlichen besucht werden, Kultstätten und Gefängnissen angesiedelt wird,

5. die Vereinbarung vorlegen, die zwischen der Glücksspieleinrichtung der Klasse II und der Gemeinde, in der die Einrichtung angesiedelt wird, geschlossen worden ist unter der Bedingung, daß die erforderliche B-Lizenz erteilt wird. »

« Art. 37 Um Inhaber einer B-Lizenz bleiben zu können, muß der Antragsteller:

[...]

3. der Kommission alle Auskünfte mitteilen, die es dieser zu jeder Zeit ermöglichen, die Transparenz des Betriebs, die Identität der Aktionäre und die späteren einschlägigen Änderungen zu überprüfen,

[...]

5. den Spielsaal vollständig und streng abtrennen von den Räumlichkeiten, die innerhalb der Glücksspieleinrichtung der Klasse II einen anderen Verwendungszweck haben, und von den Räumlichkeiten außerhalb der Glücksspieleinrichtung der Klasse II, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, so daß kein Einblick von außerhalb des Spielsaals auf die Glücksspiele möglich ist; dem Betreiber ist es nicht erlaubt, im Spielsaal eine Bar oder ein Restaurant zu betreiben oder deren Betreiben einem Dritten anzuvertrauen. »

« Art. 39. Glücksspieleinrichtungen der Klasse III sind Einrichtungen, in denen Getränke gleich welcher Art zum dortigen Verzehr verkauft werden und in denen höchstens zwei Glücksspiele betrieben werden. »

« Art. 44. Jede Person, die während der Öffnungszeiten des Spielsaals in einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder II eine Berufstätigkeit gleich welcher Art in Zusammenhang mit dem Spiel ausüben möchte, muß eine D-Lizenz besitzen und die Identifizierungskarte zum Nachweis, daß sie diese Lizenz besitzt, stets bei sich tragen. »

« Art. 45. Um eine D-Lizenz erhalten und Inhaber einer D-Lizenz bleiben zu können, muß der Antragsteller die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen und einer den Anforderungen der Funktion entsprechenden Führung sein. »

« Art. 48. Für Verkauf, Vermietung, Leasing, Lieferung, Bereitstellung, Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Glücksspielen und für Instandhaltungs-, Reparatur- und Ausrüstungsdienste in diesem Bereich ist eine E-Lizenz erforderlich.

Art. 49. Die Kommission ist beauftragt zu überprüfen, ob der Antragsteller die durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die Kommission kann beschließen, den Antragsteller, der sich von seinem Beistand beistehen lassen kann, vorher anzuhören.

Der Antragsteller muß auf seinen Antrag hin vorher von der Kommission angehört werden. Er kann sich von seinem Beistand beistehen lassen.

Art. 50. Um eine E-Lizenz erhalten zu können, muß der Antragsteller:

1. wenn es sich um eine natürliche Person handelt, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein; wenn es sich um eine juristische Person handelt, diese Eigenschaft nach belgischem Recht oder nach einzelstaatlichem Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,

2. wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen und einer den Anforderungen der Funktion entsprechenden Führung sein; wenn es sich um eine juristische Person handelt, muß jeder Verwalter oder Geschäftsführer die zivilen und politischen Rechte uneingeschränkt besitzen und einer den Anforderungen der Funktion entsprechenden Führung sein,

3. den Nachweis über seine Kreditwürdigkeit und seine finanzielle Tragkraft erbringen und der Kommission zu jeder Zeit gewissenhaft alle Auskünfte mitteilen, die es dieser ermöglichen, die Transparenz des Betriebs, die Identität der Aktionäre und die späteren einschlägigen Änderungen zu überprüfen.

Art. 51. Um Inhaber einer E-Lizenz bleiben zu können, muß der Antragsteller, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die auf irgendeine Weise direkt oder indirekt, persönlich oder über eine juristische Person an einer Tätigkeit beteiligt ist, die der Erteilung einer E-Lizenz

unterliegt, zu jeder Zeit unzweideutig von der Kommission identifiziert werden können; seine Identität muß der Kommission bekannt sein.

Der Antragsteller muß der Kommission alle Auskünfte mitteilen, die es dieser zu jeder Zeit ermöglichen, die Transparenz des Betriebs, die Identität der Aktionäre und die späteren einschlägigen Änderungen zu überprüfen.

Art. 52. Modelle von Material oder Apparaten, die innerhalb der in einer E-Lizenz festgelegten Grenzen und unter den in dieser Lizenz festgelegten Bedingungen im Hinblick auf ihren Gebrauch in einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I, II oder III eingeführt oder hergestellt werden, müssen zwecks Verkauf oder Betrieb auf belgischem Staatsgebiet von der Kommission zugelassen werden auf der Grundlage der Kontrollen, die von einer der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Instanzen durchgeführt werden. Als Beweis wird dann eine Zulassung ausgestellt.

Die Kontrollen, auf deren Grundlage diese Zulassung ausgestellt wird, werden durchgeführt:

- entweder vom Meßtechnischen Dienst des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten,
- oder von einer im Rahmen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Akkreditierung der Bescheinigungs- und Prüfstellen sowie der Versuchslaboratorien zu diesem Zweck akkreditierten Stelle, unter der Aufsicht des Meßtechnischen Dienstes,
- oder von einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die von der Behörde dieses Mitgliedstaates für vorerwähnte Tätigkeit zugelassen ist.

Die Kontrollen bei Inbetriebnahme und Gebrauch des Materials oder der Apparate, die in Absatz 1 erwähnt werden, werden ebenfalls von einer der in Absatz 2 erwähnten Instanzen durchgeführt.

Art. 53. Der König bestimmt:

1. die Form der E-Lizenz und der in Artikel 52 erwähnten Zulassungen,
2. die Modalitäten, nach denen Lizenzanträge eingereicht und überprüft werden müssen,
3. die vor der Zulassung anzuwendenden Kontrollverfahren für Glücksspiele,
4. die Betriebsregeln für Glücksspiele,
5. die Modalitäten der Überwachung und Kontrolle der Glücksspiele, insbesondere durch ein geeignetes Datenverarbeitungssystem,
6. die Höhe und die Modalitäten der Einziehung der Vergütungen in bezug auf die der Zulassung von Modellen vorausgehenden Kontrollen und auf die nachfolgenden Kontrollen.

Art. 54. § 1. Der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II ist Personen unter einundzwanzig Jahren untersagt, mit Ausnahme der volljährigen Personalmitglieder der Glücksspieleinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz. Die Teilnahme an Glücksspielen in Glücksspieleinrichtungen der Klasse III ist Minderjährigen untersagt.

§ 2. Der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II ist Magistraten, Notaren, Gerichtsvollziehern und Mitgliedern der Polizeidienste außerhalb der Ausübung ihres Amtes untersagt.

§ 3. Die Kommission verweigert folgenden Personen den Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II:

1. Personen, die selbst darum gebeten haben,
2. Personen, die unter die Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit gestellt worden sind,
3. Handlungsunfähigen, auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres gerichtlichen Pflegers,
4. Personen, denen es gemäß dem Königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 untersagt ist, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, nach Notifizierung durch die Staatsanwaltschaft.

§ 4. Die Kommission verweigert präventiv folgenden Personen den Zugang zu Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II:

1. zu schützenden Personen, für die ein Antrag gemäß Artikel 487<sup>ter</sup> des Zivilgesetzbuches eingereicht worden ist,
2. zu schützenden Personen, für die ein Antrag gemäß Artikel 488<sup>bis</sup> b) des Zivilgesetzbuches eingereicht worden ist,
3. zu schützenden Personen, für die ein Antrag gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken eingereicht worden ist.

Die in Absatz 1 aufgezählten präventiven Verbote enden, wenn die Kommission über die in den Artikeln 487<sup>sexies</sup> und 488<sup>bis</sup> e) § 1 des Zivilgesetzbuches beziehungsweise in den Artikeln 8, 12 und 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken erwähnten Entscheidungen informiert worden ist.

§ 5. Der König bestimmt die Art und Weise, wie der Zugang zu Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II untersagt oder verweigert wird. »

« Art. 58. Es ist verboten, Spielern oder Wettlern Darlehen oder Kredite in gleich welcher Form zu gewähren oder ein materielles oder finanzielles Geschäft mit ihnen abzuschließen im Hinblick auf die Zahlung eines Einsatzes oder eines Verlustes.

Betreiber von Glücksspieleinrichtungen sind verpflichtet, ihre Kunden in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen auf deutlich lesbare und gut sichtbare Weise über das in Absatz 1 vorgesehene Verbot, Kredite zu gewähren, zu informieren.

Geldautomaten sind in Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und III verboten. »

« Art. 62. Ergänzend zu den in Artikel 54 vorgesehenen Bestimmungen ist der Zugang zu den Spielsälen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II nur erlaubt, wenn die betreffende Person ein Identitätsdokument vorlegt und der Betreiber den vollständigen Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Adresse dieser Person in ein Register einträgt.

Der Betreiber läßt dieses Register von der betreffenden Person unterzeichnen.

Eine Kopie des Dokuments, das zur Identifizierung des Spielers gedient hat, muß mindestens zehn Jahre nach seiner letzten Teilnahme an einem Glücksspiel aufbewahrt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten der Zulassung und der Registrierung der Spieler.

Er bestimmt die Bedingungen in bezug auf den Zugang zu den Registern.

Die Kommission kann die Lizenz der Klasse II oder III [*sic*, zu lesen ist: der Klasse I oder II] entziehen, wenn dieses Register nicht oder unrichtig geführt wird oder wenn es den Behörden nicht übermittelt wird, beschädigt wird oder verschwindet. »

« Art. 71. Mit Ausnahme der D-Lizenz werden die in Artikel 25 erwähnten Lizenzen erst endgültig ausgestellt nach Einzahlung einer dinglichen Garantie, die in einer Sicherheit in bar oder in Staatspapieren besteht. Diese Garantie, die bei Nichtzahlung der in den Artikeln 19 und 72 erwähnten Kosten und Ausgaben verwendet wird, muß spätestens fünf Tage vor Beginn des Spielbetriebs bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt werden.

Bei Nichtzahlung der Kosten wird die Garantie verwendet, um die geschuldeten Beträge zu zahlen.

Wenn sich während der Ausübung der Tätigkeiten herausstellt, daß die Garantie unzureichend ist, um die Kosten zu decken, verlangt die Kommission die Einzahlung eines zusätzlichen Betrags innerhalb fünf Tagen; bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird die Lizenz bis zum Zeitpunkt der Einzahlung ausgesetzt.

Die Garantie wird festgelegt auf:

1. zehn Millionen Franken für eine A-Lizenz,
2. drei Millionen Franken für eine B-Lizenz,
3. zwanzigtausend Franken für eine C-Lizenz,
4. eine Million Franken für Inhaber einer E-Lizenz, die ausschließlich Instandhaltungs-, Reparatur- oder Ausrüstungsdienste in bezug auf Glücksspiele leisten,

fünfhunderttausend Franken pro angefangene Gruppe von fünfzig Apparaten für alle anderen Inhaber einer E-Lizenz.

Der König kann die Beträge dieser Garantie durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß ändern.

Der König legt den Gesetzgebenden Kammern einen Gesetzentwurf zur Bestätigung des in Ausführung des vorhergehenden Absatzes ergangenen Erlasses vor. »

*In bezug auf den Umfang und die Zulässigkeit der Klagen*

B.2.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 geben nicht an, wie die Artikel 15 § 1 und 71 Absatz 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler die von ihnen angeführten Bestimmungen verletzen würden. Die Klage ist hinsichtlich dieser Artikel nicht zulässig.

B.2.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 geben nicht an, wie die Artikel 27 Absatz 2, 36 Nrn. 1 und 5, 54 §§ 2 bis 5 und 58 Absatz 1 die von ihnen angeführten Bestimmungen verletzen würden. Die Klage ist hinsichtlich dieser Artikel nicht zulässig.

B.2.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 27, 39 und 71. Die Beschwerdegründe sind in Wirklichkeit gegen die Artikel 27 Absatz 1, 39 und 71 Absatz 4 Nr. 4 Absatz 2 gerichtet.

B.2.4. Nach Darlegung des Ministerrats sei die Klage gegen die Artikel 6, 25, 34 und 39 des Gesetzes in der Rechtssache Nr. 1987 unzulässig, weil die klagende Partei nicht nachweise, inwiefern die Einschränkung des Betriebs von Glücksspielen auf Einrichtungen der Klassen II und III diskriminierend sei.

Die klagende Partei hat dargelegt, daß sie rechtmäßig Glücksspiele außerhalb der Spielautomatenhallen und der Schankstätten betreibe. Indem sie anführte, daß die angefochtenen Bestimmungen fortan nach ihrer Auffassung die Ungesetzlichkeit ihrer Tätigkeit bedeuten würden, hat sie ausreichend verdeutlicht, inwiefern sie die angefochtene Bestimmung als diskriminierend betrachtet.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.5. Nach Darlegung des Ministerrats sei die Intervention der Les Copères GmbH unzulässig, weil im Schriftsatz auf die Rechtssachen Nrn. 991, 992 und 998 verwiesen werde, die nichts mit dieser Klage zu tun hätten.

Da der Inhalt des Schriftsatzes jeden Irrtum über seinen Gegenstand ausschließt, reicht eine falsche Angabe der Geschäftsverzeichnisnummern nicht aus, um die Gültigkeit der Intervention in Frage zu stellen.

B.2.6. Durch Schreiben vom 4. April 2001 hat der Rechtsbeistand der Bingo Matic GmbH mitgeteilt, seine Mandantin nehme ihre Intervention zurück, da sie den Betrieb von Spielen eingestellt habe.

Da im vorliegenden Fall nichts dagegen spricht, bewilligt der Hof die Rücknahme.

B.2.7. Die intervenierenden Parteien Jeux-Matic Ger-Bel GmbH und C. Verzele unterstützen die Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8, 10, 19, 25, 27, 34 Absätze 2, 3 und 4, 36 Nrn. 3 und 4, 37 Nrn. 3 und 5, 53, 54 §§ 1 und 2, 58 und 71. Der obengenannte Artikel 10 ist jedoch nur in seinen Paragraphen 1 und 2 angefochten worden. Insofern die Interventionen sich auf die Paragraphen 3 bis 5 dieses Artikels beziehen, sind sie unzulässig. Sie sind gegenstandslos in bezug auf Artikel 34 Absatz 4, da Artikel 34 nur drei Absätze umfaßt.

B.2.8. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der Les Copères GmbH an, insofern diese sich darauf beschränkt hat zu erklären, daß sie dem Verfahren beitrete und einen Erwidierungsschriftsatz aufstellen werde, nachdem sie die Klagegründe der klagenden Parteien zur Kenntnis genommen haben würde.

Dieser Schriftsatz kann trotz seiner knappen Aufmachung als Schriftsatz im Sinne von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden, so daß die obengenannte GmbH rechtsgültig in dem Verfahren interveniert.

B.2.9. Das unter Bezeichnung « Schriftsatz » vom Ministerrat am 26. Dezember 2000 eingereichte Schriftstück ist als Erwidierungsschriftsatz nur zulässig, insofern es sich auf die Interventionsschriftsätze bezieht. Insofern es sich auf die Nichtigkeitsklagen bezieht, ist es unzulässig, da die Fristen, über die der Ministerrat zur Darlegung seines Standpunktes hierzu verfügte, vor dem obengenannten Datum abgelaufen sind.

B.3.1. Der Ministerrat führt unter Bezugnahme auf Artikel 41 der durch den königlichen Erlaß vom 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister an, daß die Klage in der Rechtssache Nr. 1903 unzulässig sei, weil die Eintragungsnummer der klagenden Parteien im Handelsregister nicht angegeben sei. Er bringt die gleiche Kritik in bezug auf die Intervention der Les Copères GmbH und diejenige der Bastenie AG vor.

B.3.2. Der vorgenannte Artikel 41 bestimmt:

« In Ermangelung der Angabe der Nummer der Handelsregistereintragung in der Ladungsurkunde und vorbehaltlich des Nachweises dieser Eintragung am Tag, an dem die Klage innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist eingereicht wurde, erklärt dieses die Klage von Amts wegen für unzulässig. »

Ohne daß geprüft werden muß, ob die Klage als eine Ladungsurkunde im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden kann, stellt der Hof fest, daß die Eintragungsnummer im Handelsregister in den Dokumenten, aus denen der Klageerhebungsbeschluß des Geschäftsführers der klagenden Parteien hervorgeht und die der Klageschrift beigelegt sind, vermerkt ist.

Was die obengenannten intervenierenden Parteien betrifft, ist die Eintragungsnummer im Handelsregister ebenfalls in den Anlagen vermerkt, die die Les Copères GmbH übermittelt hat (Auszüge aus dem *Belgischen Staatsblatt* mit der Satzung, die dem Schriftsatz beigelegt sind); die Bastenie AG hat der Kanzlei des Hofes am 8. Januar 2001 ihre Nummer mitgeteilt.

Die Einreden werden abgewiesen.

B.3.3. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Intervention der Bastenie AG an, da sie nicht den Beschluß der zuständigen Gremien der Gesellschaft in bezug auf diese Intervention vorgelegt habe.

B.3.4. Der am 14. Juni 2000 gefaßte Beschluß des Verwaltungsrates wurde der Kanzlei des Hofes am 8. Januar 2001 zugesandt. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Der Ministerrat führt an, daß die Klage der Ramses GmbH (Rechtssache Nr. 1903) unzulässig sei, da der Klageerhebungsbeschluß nicht gemäß dem Dekret des Kulturrates der Niederländischen Kulturgemeinschaft vom 19. Juli 1973 über den Sprachengebrauch in den sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in bezug auf Handlungen und Dokumente von Unternehmen, die durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben sind, in Niederländisch verfaßt worden sei.

B.4.2. Artikel 5 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets bestimmt:

« Vom Arbeitgeber werden in niederländischer Sprache abgefaßt: alle gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Arbeitgeber, [...], alle Dokumente, die für ihr Personal bestimmt sind. »

Da der betreffende Beschluß von der klagenden Partei als Rechtsuchende und nicht als Arbeitgeber verfaßt wurde, wird die Einrede abgewiesen.

B.5.1. Der Ministerrat führt an, daß die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 unzulässig seien, weil der Gesellschaftszweck der klagenden Parteien es ihnen nicht ermögliche, das erforderliche Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachzuweisen.

Artikel 3 der Satzung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 erwähnt insbesondere den « Betrieb [von ...] Spielhallen, Lunaparks [...] » und « den Betrieb, die Vermietung, den Verkauf, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Wartung und die Herstellung von Automaten im weitesten Sinne ». Die Satzung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1941 ist ähnlich formuliert.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.2. Nach Darlegung des Ministerrats könne die Berufsvereinigung U.P.A.P., die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988, ihr Interesse an der Klageerhebung nicht

nachweisen, indem sie einen Schaden für die Zielsetzung, zu deren Verteidigung sie gegründet worden sei, geltend mache.

Ein anerkannter Berufsverband besitzt aufgrund des Gesetzes vom 31. März 1898 die erforderliche Eigenschaft, um Bestimmungen anzufechten, die, wie die klagende Partei angeführt hat, sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken können.

Da die Mitglieder des Berufsverbandes den in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen aufgrund ihrer Berufstätigkeit unterliegen können, kann ihre Lage unmittelbar und in ungünstigem Sinne von diesen Bestimmungen betroffen sein. Die klagende Partei weist folglich das erforderliche Interesse nach.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.3. Nach Darlegung des Ministerrats sei die Klage der Derby AG, die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1988, unzulässig, weil die betroffene Partei nicht nachweise, inwiefern sie selbst und die Gesellschaft, für die sie eine Tätigkeit ausübe, derselben Gruppe angehörten, wobei sie aus diesem Umstand ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung von Artikel 27 des Gesetzes ableite.

Artikel 3 der Satzung der klagenden Partei sieht vor, daß sie als Gesellschaftszweck « alle Geschäfts- und Finanz-, Mobiliar- und Immobilientransaktionen gleich welcher Art, die sich direkt oder indirekt auf die Annahme von gesetzlich zugelassenen Spielen und Wetten beziehen » hat.

Sie weist ein ausreichendes Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung einer Bestimmung nach, die den direkten und indirekten gleichzeitigen Besitz der darin vorgesehenen Betriebslizenzen verbietet.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.4. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1991 ist eine natürliche Person, die zum Nachweis ihres Interesses den Umstand anführt, daß sie eine gewisse Anzahl Kapitalaktien von Vermögensgesellschaften besitze, die selbst an verschiedenen von den angefochtenen Bestimmungen betroffenen Gesellschaften beteiligt seien. Die fünfte und sechste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1998 führen ihre Eigenschaft als Aktionäre gewisser klagender Gesellschaften an; die eine besitze 11 bzw. 33 Prozent des Kapitals, die andere 33 bzw. 100 Prozent.

Da die Frage nach dem Interesse an der Klageerhebung mit der Hauptsache zusammenhängt, wird anlässlich der Prüfung von Artikel 27 darauf geantwortet.

B.5.5. Die Klagen der klagenden Gesellschaften in den Rechtssachen Nrn. 1992 und 1998 sind zulässig, weil ihr Gesellschaftszweck den Betrieb von Spielhallen beinhaltet.

Die Circus Guillemins AG ist jedoch nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von Artikel 27, der es verbietet, gleichzeitig Lizenzen der Klassen A, B, C und D sowie eine Lizenz der Klasse E zu besitzen, betroffen, da diese Gesellschaft derzeit nur Glücksspiele betreibt und in ihrem Erwidierungsschriftsatz bestätigt hat, daß sie keinerlei Tätigkeit in den Bereichen, auf die sich eine Lizenz der Klasse E bezieht, ausüben wüßte.

B.5.6. Ebenso führen die beiden klagenden Parteien als natürliche Personen in der Rechtssache Nr. 1992 kaufmännische Tätigkeiten an, die sich im Falle der einen auf den Verkauf, die Vermietung, das Leasing, die Bereitstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Produktion, Wartungs-, Reparatur- und Ausrüstungsdienste von Glücksspielen beziehen, und im Falle der anderen auf den Betrieb einer Schankstätte.

Da sie keine anderen Tätigkeiten anführen, die durch das angefochtene Gesetz einer anderen Lizenz unterliegen als derjenigen, die dieses Gesetz für die Ausübung der von ihnen angeführten Tätigkeiten vorschreibt, weisen sie nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes, der den gleichzeitigen Besitz von Lizenzen der Klassen A, B oder C sowie von Lizenzen der Klasse E verbietet, zu beantragen.

B.5.7. Nach Darlegung des Ministerrats wiesen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1995 nicht das erforderliche Interesse entsprechend dem Einfluß der angefochtenen Normen auf die von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten nach.

In den Satzungen der sieben klagenden Parteien sind Tätigkeiten angeführt, auf die sich das angefochtene Gesetz bezieht. Es obliegt dem Hof nicht, in Ermangelung irgendeines anderen Elementes, das dies beweisen könnte, anzunehmen, daß die von den klagenden Parteien tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten sich von denjenigen unterscheiden würden, die in ihrer Satzung vorgesehen sind.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.8. Der Ministerrat ficht zu Unrecht die Gültigkeit der Interventionen der Bastenie AG und von C. Verzele an, die beide in ihren Schriftsätzen die Fakten dargelegt haben, auf die sie ihr Interesse an der Intervention stützen. Keine Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zwingt sie, den Nachweis dieser Fakten zu erbringen, wenn eine Gegenpartei sich darauf beschränkt, deren Vorhandensein anzufechten, ohne selbst Angaben vorzulegen, anhand deren ihre Realität angezweifelt werden könnte.

B.6.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien kein rechtmäßiges Interesse nachwiesen, da der Betrieb von Glücksspielen gemäß dem Gesetz vom 24. Oktober 1902 strafrechtlich geahndet werden könne.

B.6.2. Das angefochtene Gesetz hält das in der vorherigen Gesetzgebung enthaltene grundsätzliche Verbot von Glücksspielen aufrecht, sieht aber Abweichungen von diesem Grundsatz vor. Da es klagende Parteien gibt, die die ihres Erachtens diskriminierende Beschaffenheit dieser Abweichungen anfechten, kann ihr Interesse nicht als unrechtmäßig betrachtet werden.

Die Einrede wird abgewiesen.

*In bezug auf die Klagegründe*

B.7.1. Insoweit die in den Rechtssachen Nrn. 1903, 1941, 1965 und 1988 vorgebrachten Klagegründe direkt die Artikel 12 und 23 der Verfassung, Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ex-Artikel 52 des EG-Vertrags), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, den Grundsatz des freien Wettbewerbs innerhalb der Europäischen Union, den Grundsatz der Achtung vor dem Privatleben und die Machtüberschreitung anführen, sind sie nicht zulässig, da sie auf Normen verweisen, deren Einhaltung der Hof nicht überprüfen kann.

Diese Artikel und diese Grundsätze können nur insofern in die Untersuchung einbezogen werden, als sie mit der angeführten Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung verbunden sind.

Selbst in der Annahme, daß im zweiten, in der Rechtssache Nr. 1941 vorgebrachten und auf die Befugnis sich beziehenden Klagegrund im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die « Ausübung der Befugnisse » in Wirklichkeit eine Machtüberschreitung angeklagt wird, kann dennoch nicht dieser Teil untersucht werden, da er nicht den Verstoß gegen eine zuständigkeitsverteilende Regel im Sinne des Artikels 142 der Verfassung und des Artikels 1 Nr. 1 des o.a. Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geltend macht.

B.7.2. Der Hof untersucht die Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmungen mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln, bevor er die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz untersucht.

*In bezug auf die zuständigkeitsverteilenden Regeln*

B.5.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 machen geltend, daß der föderale Gesetzgeber mit der Annahme der angefochtenen Bestimmungen, die die Erteilung von Betreibungsgenehmigungen für Spielautomatenhallen regeln, die Zuständigkeiten der Regionen hinsichtlich der Aufsicht über die eingestufteten Einrichtungen verletzt habe.

B.8.2. Artikel 6 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, auf den der Klagegrund verweist, bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107<sup>quater</sup> [jetzt 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. Was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

[...]

3. die Aufsicht über gefährliche, gesundheitsschädliche und störende Betriebe, vorbehaltlich der internen Aufsichtsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen;

[...] ».

B.8.3. Diese Bestimmung definiert die Zuständigkeiten der Regionen bezüglich der Umwelt und ermächtigt sie, die Umgebung und die Umwelt vor Belästigung und Unannehmlichkeiten zu schützen; die Reglementierung der Glücksspiele hat zu wenig mit dem Umweltschutz zu tun, als daß der Klagegrund als ernsthaft eingestuft werden könnte.

B.8.4. Insoweit der Klagegrund auch die Verletzung der auf die Wirtschaftspolitik sich beziehenden Zuständigkeiten der Regionen beanstandet, ist er ebensowenig begründet; die angefochtenen Bestimmungen zielen nur darauf ab, die soziale Gefahr in Grenzen zu halten, die Glücksspieleinrichtungen für die ganze Bevölkerung darstellen können. Die klagenden Parteien weisen nicht nach - und der Hof sieht nicht ein -, inwiefern die Regionen durch die Artikel 27 und 34 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 daran gehindert würden, ihre Zuständigkeiten bezüglich der Wirtschaftspolitik auf der Grundlage von Artikel 6 § 1 VI Nr. 1 des o.a. Sondergesetzes auszuüben, und genausowenig, wie die Ausübung dieser Zuständigkeiten übermäßig erschwert würde.

B.9.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903 machen auch geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen die Zuständigkeit der Regionen in bezug auf Städtebau und Raumordnung verletzen würden, insbesondere insoweit sie festlegen, daß für den Erhalt einer Lizenz der Klasse B der Antragsteller dafür sorgen muß, « daß die Glücksspieleinrichtung der Klasse II nicht in der Nähe von Unterrichtsanstalten, Krankenhäusern, Orten, die von Jugendlichen besucht werden, Kultstätten und Gefängnissen angesiedelt wird » (angefochtener Artikel 36 Nr. 4).

B.9.2. Artikel 2 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107<sup>quater</sup> [jetzt 39] der Verfassung bezieht, sind:

I. Was die Raumordnung betrifft:

1. Städtebau und Raumordnung,
2. Baufluchtlinienpläne am Straßen- und Wegenetz der Gemeinden,
3. die Anschaffung, das Anlegen und die Ausstattung von Gelände, das zu Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungszwecken benutzt wird, oder von sonstigen Infrastrukturen für die Aufnahme von Investoren, einschließlich der Investitionen für die Ausstattung von Industriezonen, die in der Nähe von Häfen liegen, und deren Zurverfügungstellung für Benutzer,
4. Städtesanierung,
5. Sanierung von stillgelegten Betriebsanlagen,
6. Bodenpolitik,
7. die Denkmäler und die Landschaften. »

B.6.3. Vorrangiges Ziel der angefochtenen Bestimmungen ist nicht die Regelung von Städtebau und Raumordnung. Die Bestimmung, mit der der föderale Gesetzgeber die durch die von ihm bezeichnete Behörde vorgenommene Erteilung einer Betreibungsgenehmigung für Spielautomatenhallen von Voraussetzungen abhängig macht, die es ermöglichen zu vermeiden, daß Personen, die er besonders schützen will (Schüler, Jugendliche, Inhaftierte mit Ausgeherlaubnis), verführt werden, diese Spielautomatenhallen zu besuchen, oder darauf ausgerichtet sind, die Entstehung einer frivolen Umgebung in der Nachbarschaft von Krankenhäusern oder Orten, an denen Gottesdienste abgehalten werden, aus Respekt vor der geistigen Verfassung jener, die Zeugen von Leid sind oder das Bedürfnis haben, sich der Meditation hinzugeben, zu verhindern, fällt unter seine Zuständigkeit, die Glücksspieleinrichtungen zu regeln, wozu auch die Zuständigkeit gehört, die durch deren Umgebung möglicherweise entstehenden Nachteile zu berücksichtigen. Diese Bestimmung wird nicht dahingehend konzipiert, daß es für die Region nicht durchführbar wäre, eine effiziente Politik in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu handhaben; außerdem

unterliegen die Beschlüsse, die die durch diese Bestimmung ermächtigte Behörde treffen kann, der Kontrolle durch die Rechtsprechungsorgane.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.10.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 führen an, daß die Artikel 10 § 2, 19 und 71 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 3 und 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verstießen.

B.10.2. In einem ersten Teil führen sie an, daß Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes, der den Inhabern von Lizenzen der Klassen A, B, C und E einen « Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele » auferlege, eine Steuer einführe - deren Zahlung durch die in Artikel 71 des Gesetzes vorgesehene Garantie gewährleistet werde - und daß die Glücksspielautomaten Gegenstand einer Steuer seien, für die aufgrund der obengenannten Artikel des Sondergesetzes die Regionen zuständig seien.

B.10.3.1. Der Abänderungsentwurf der Regierung, der Artikel 19 zugrunde liegt, wurde wie folgt begründet:

« Nach Auffassung der Regierung besteht der Zweck des Gesetzesentwurfs darin, einen gesetzlichen Rahmen für (tolerierte) Glücksspieleinrichtungen und die Entwicklung einer kohärenten nationalen Politik in bezug auf Spiele zu schaffen. Die Kommission für Glücksspiele tritt diesbezüglich als unabhängiges administratives Beratungs-, Entscheidungs- und Kontrollgremium auf und erfüllt als solches eine Schlüsselfunktion. Es erscheint daher logisch, daß die Personen, die in den Genuß des neuen gesetzlichen Rahmens und der Arbeit der Kommission gelangen, zu den Lasten der Kommission beitragen, indem sie die der Kommission entstehenden Kosten zahlen. Der Umstand, daß das Gesetz den Spielern einen minimalen Sozialschutz gewährleisten und die Allgemeinheit insgesamt sowohl vor den schädlichen Folgen einer Deregulierung des Marktes als auch vor den etwaigen ungesetzlichen Praktiken schützen soll, stellt ebenfalls einen Schutz der beruflichen Interessen der betroffenen Betreiber von Spieleinrichtungen dar. Sie haben jedes Interesse daran, daß die Glücksspiele und ihr Betrieb gesetzeskonform und kontrolliert ablaufen. Im vorliegenden Fall handelt es sich also nicht um eine Steuer. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 419-4, S. 33)

B.10.3.2. Der föderale Gesetzgeber, der - wie in B.9.3 dargelegt - für die Regulierung der Glücksspielbetriebe zuständig ist, ist ebenfalls zuständig für die Organisation der Kontrollen, die durch die Gefährlichkeit der von ihm tolerierten Tätigkeiten notwendig wird, und für die Übertragung dieser Kontrolle auf eine Kommission, deren Zusammensetzung er festlegt. Ihm obliegt es ebenfalls, die Finanzierung dieser Kommission auf die Einrichtungen, die sie kontrollieren sollen, abzuwälzen. Indem er beschlossen hat, daß diese Finanzierung durch den in Artikel 19 vorgeschriebenen Beitrag erfolgen soll, hat er sich in den Grenzen seiner Zuständigkeit bewegt und hat er keine Steuer « auf Spiele und Wetten » im Sinne von Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen eingeführt.

B.10.3.3. Der Klagegrund ist in seinem ersten Teil rechtlich mangelhaft.

B.10.4. Im dritten Teil bemängelt der Klagegrund, daß Artikel 10 § 2 gegen die Artikel 3 und 4 § 1 des obengenannten Finanzierungs-sondergesetzes verstoße, indem er jegliche Beteiligung der Minister der Regionalregierungen an der Kommission für Glücksspiele ausschließe, obwohl die Regionen für den Steuersatz, die Steuerbemessungsgrundlage und die Befreiung von der Steuer auf Spielautomaten zuständig seien.

B.10.5. Der föderale Gesetzgeber verstößt nicht gegen die im Klagegrund erwähnten Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem er nicht die Anwesenheit von Vertretern der Regionen in einer Kommission gewährleistet, die im Rahmen von Änderungen der zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Strafgesetzgebung geschaffen wird.

Der Klagegrund ist in seinem dritten Teil unbegründet.

*In bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung*

B.11.1. Die klagenden Parteien (Rechtssache Nr. 1941) bemängeln, daß Artikel 3 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes Spiele, die mit der Ausübung eines Sports verbunden sind, sowie Wetten, die bei diesen Spielen eingegangen werden, von seinem Anwendungsbereich ausschließe.

Da jedoch diese Spiele und Wetten - die im übrigen durch ein Gesetz vom 26. Juni 1965 (Wetten auf die Ergebnisse von Sportwettbewerben) und durch einen königlichen Erlaß vom 23. November 1965 (Wetten auf Pferderennen) geregelt werden - mit der körperlichen Betätigung oder Geschicklichkeit zusammenhängen und somit unabhängig von jedem Zufallseinfluß sind, ergreift der Gesetzgeber keine diskriminierende Maßnahme, indem er sie von einer Regelung über Glücksspiele ausschließt.

B.11.2. Die in dem ebenfalls von den klagenden Parteien bemängelten Artikel 3 Nr. 4 genannten Lotterien sind vom Gesetz ausgeschlossen, insofern sie im Gesetz vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien und im Gesetz vom 22. Juli 1991 über die Nationallotterie vorgesehen sind, wobei der Gesetzgeber diesbezüglich berechtigterweise davon ausgehen konnte, daß sie eine « spezifische und strenge » Gesetzgebung seien, « die jegliche zusätzliche Bestimmung überflüssig macht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, SS. 11 und 12).

Im übrigen ist die Lotterie ein aleatorischer Vertrag, der sich vom Spielvertrag insofern unterscheidet, als die Spieler nicht selbst an den Transaktionen teilnehmen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/7, S. 26), und auch hier sind die Zeiten für den Zugang zum Spiel und einige Modalitäten derart, daß die Gefahr der Abhängigkeit geringer ist als bei den im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Spielen.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, daß die anderen Lotterietransaktionen als diejenigen, die in den vorgenannten Gesetzen von 1851 und 1991 vorgesehen sind, dem angefochtenen Gesetz unterliegen (ebenda, Nr. 1-419/17, S. 67). Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß - wie der Ministerrat anmerkt - die Gewinne der Nationallotterie aufgrund von Artikel 15 des obengenannten Gesetzes vom 22. Juli 1991 für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind und somit der Allgemeinheit zugute kommen, kann die angefochtene Bestimmung nicht als diskriminierend angesehen werden.

B.12.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1987 betrachtet das aus den Artikeln 6, 25, 34 und 39 des angefochtenen Gesetzes hervorgehende Verbot, Glücksspielautomaten anderswo als in Spielautomatenhallen (Einrichtungen der Klasse II) und in Schankstätten (Einrichtungen der Klasse III) zu betreiben, als diskriminierend.

B.12.2. Der Gesetzgeber, der den Grundsatz des Verbots der Glücksspiele einführt, und es gleichzeitig mit gewissen Ausnahmen verbindet, kann zu Recht, wenn er die Anwendungsbedingungen dieser Abweichung festlegt, auf einschränkende Weise die Orte bestimmen, an denen diese Spiele betrieben werden dürfen, um die Effizienz der Kontrollen zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Partei verpflichtet ihn nichts dazu, vorherige Situationen zu berücksichtigen, wenn er neue Regeln einführt.

Im übrigen gibt die klagende Partei nicht an, inwiefern es ihr unmöglich wäre, eine der im Gesetz vorgesehenen Lizenzen zu erhalten.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.13.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1941 beanstanden, daß Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes in den Einrichtungen der Klasse II (Spielautomatenhallen) und der Klasse III (Schankstätten) Glücksspiele verbiete, bei denen feststehe, daß der Spieler möglicherweise einen Verlust von mehr als 500 Franken pro Stunde hinnehmen müsse, während das Gesetz den Einrichtungen der Klasse I (Spielbanken) ein solches Verbot nicht auferlege und es eine solche Beschränkung in den anderen Ländern der Europäischen Union nicht gebe.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 bemängeln ebenfalls, daß diese Bestimmung die in Einrichtungen der Klasse II und der Klasse III betriebenen Glücksspiele derselben Einschränkung unterwerfe, obwohl die Situation dieser beiden Arten von Einrichtungen wesentlich unterschiedlich sei, und daß sie dieser Einschränkung nicht die Produkte der Nationallotterie unterwerfe.

B.13.2. Die angefochtene Bestimmung geht aus einer parlamentarischen Diskussion über mehrere Abänderungsanträge hervor, von denen einer von folgendem ausging: « Der Verlust, den ein Spieler durch Benutzung von oder der Beteiligung an Glücksspielen, die in Glücksspieleinrichtungen der Klasse II betrieben werden, erleiden kann, muß deutlich geringer sein als derjenige, den er infolge der Benutzung von oder der Teilnahme an Glücksspielen, die in Einrichtungen der Klasse I betrieben werden, erleiden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, S. 32). Indem der Gesetzgeber im übrigen anführte: « Die Schwelle für den Zugang

zu Glücksspielautomaten ist ziemlich niedrig im Vergleich zu derjenigen der Spielbanken », wobei diese Schwelle für den Zugang als einer den Glücksspielen eigenen Faktoren betrachtet wurde, die die Abhängigkeit begünstigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/7, SS. 6 und 7), konnte er davon ausgehen, daß Spielbanken und diejenigen, die sie besuchen, sich in einer anderen Situation befinden als die anderen Einrichtungen und ihre Kunden und daß diese Situation den betreffenden Behandlungsunterschied rechtfertigte.

B.13.3. Die in diesem Punkt gleiche Behandlung der Einrichtungen der Klasse II (Spielautomatenhallen) und der Klasse III (Schankstätten) ist hinsichtlich des angestrebten Ziels, des Schutzes des Spielers, objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

Eine ungleiche Behandlung würde das Suchtrisiko nur von der einen Kategorie von Einrichtungen auf die andere verlagern.

B.13.4. Die Beschwerde, die aus dem Vergleich mit den in anderen Ländern der Europäischen Union gelegenen Einrichtungen abgeleitet ist, ist nicht sachdienlich, da es sich um unterschiedliche Rechtsordnungen handelt, die hinsichtlich des betreffenden Sachbereichs nicht Gegenstand einer Gemeinschaftsregelung sind.

B.13.5. Es wird angeführt, daß keine Obergrenze für die Lotterien und die anderen Glücksspiele festgesetzt wurde. Es ist anzumerken, daß beide Kategorien vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind aus Gründen, die nicht als diskriminierend angesehen wurden (vgl. B.11.2). Im übrigen können Lotterien Gegenstand von differenzierten Maßnahmen sein, weil sie im Gesetz vom 31. Dezember 1851 über die Lotterien und im Gesetz vom 22. Juli 1991 über die Nationallotterie vorgesehen sind, bei denen der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, daß sie eine « spezifische und strenge Gesetzgebung darstellen, die jegliche zusätzliche Bestimmung überflüssig macht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, SS. 11 und 12). Außerdem sind die Zugangszeiten und die Modalitäten so ausgelegt, daß die Gefahr einer Abhängigkeit geringer ist als bei den im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Spielen. Schließlich wurde dargelegt, daß die anderen (Transaktionen von) Lotterien als diejenigen, die in den obengenannten Gesetzen von 1851 und 1991 vorgesehen sind, dem angefochtenen Gesetz unterliegen (ebenda, Nr. 1-419/17, S. 67). Die vorgebliche Diskriminierung ist also nicht nachgewiesen.

B.13.6. Die Beschwerde, die daraus abgeleitet ist, daß der angefochtene Artikel 8 Absatz 4 nicht die Geräte, deren Aneinanderschließen verboten sei, und die Preise, in deren Hinblick ein solches Aneinanderschließen vorgenommen werde, festlege, ist nicht zulässig, da nicht angegeben wird, inwiefern diese Bestimmung eine Diskriminierung schaffen würde.

B.13.7. Die Beschwerde, die von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1995 aus dem Verstoß des obengenannten Artikels 8 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet wird, ist nicht zulässig, da die zu vergleichenden Kategorien von Personen nicht angegeben sind.

B.14. Die Beschwerde, die in der Rechtssache Nr. 1998 daraus abgeleitet wird, daß Artikel 10 §§ 1 und 2 auf diskriminierende Weise gegen die Handels- und Gewerbefreiheit sowie das Recht auf Eigentum verstoße, insofern die Kommission für Glücksspiele ausschließlich aus Vertretern der Obrigkeit und nicht aus Vertretern der Berufsstände zusammengesetzt sei, obwohl dies in anderen Wirtschaftssektoren der Fall sei, wenn das betreffende Gremium über eine Disziplinalgewalt verfüge, ist nicht annehmbar.

Aus der Darlegung der Beschwerde geht hervor, daß die klagenden Parteien nur Artikel 10 § 2 ins Auge fassen. Die berufsständischen Einrichtungen, die paritätischen Instanzen der Sozialeinrichtungen und die Kontrolleinrichtungen des Finanz- oder Wirtschaftslebens, die von den klagenden Parteien erwähnt wurden (Räte der Ärztekammer und der Anwaltskammer, beschränkte Kammern des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung, Versicherungskontrollamt), können in der Tat nicht mit einer Einrichtung verglichen werden, die insbesondere damit beauftragt ist, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen sowie Betriebslizenzen zu gewähren, auszusetzen oder zu entziehen in einem Bereich, in dem eine auf der Ausbeutung einer menschlichen Schwäche beruhende Tätigkeit ausgeübt wird. Der Gesetzgeber hat im übrigen darauf geachtet, daß die Beschlüsse der Kommission, die der Kontrolle durch den Staatsrat unterliegen, mit den erforderlichen Garantien ausgestattet sind.

B.15.1. In einem zweiten Teil ihres ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1992 und 1998 an, daß der « Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Kommission für Glücksspiele », auf den sich Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes (sowie Artikel 71, der eine zur Deckung der Nichtzahlung dieses Beitrags dienende

Garantie vorsieht) beziehe, in diskriminierender Weise gegen den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans und der Rechnungen, der in Artikel 174 Absatz 2 der Verfassung festgelegt sei, und den sich daraus ergebenden Grundsatz der nicht zweckbestimmten Einnahmen verstoße.

B.15.2. Der Klagegrund ist in diesem Teil unzulässig, da nicht präzisiert wird, inwiefern der vorgebliche Verstoß diskriminierend wäre.

B.16.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 verletze Artikel 25 in diskriminierender Weise die Handels- und Gewerbefreiheit und das Recht auf Eigentum, insofern er die Gültigkeitsdauer der für Spielautomatenhallen gewährten Lizenzen auf neun Jahre festlege, während diese Dauer für Spielbanken fünfzehn Jahre betrage.

B.16.2. Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, daß der Umfang der insbesondere für die Immobilien erforderlichen Investitionen für eine Spielbank größer ist als für eine Spielautomatenhalle und daß folglich die Gültigkeitsdauer der Lizenzen im ersten Fall länger sein kann. Der Hof merkt außerdem an, daß in den parlamentarischen Diskussionen die betreffende Dauer von fünf auf neun Jahre verlängert wurde, gerade um die « Rechtssicherheit » der betreffenden Unternehmen unter Berücksichtigung der Höhe der Investitionen und unter Bezugnahme auf die Dauer von Geschäftsmietverträgen zu erhöhen (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 110). Da es sich um Regelungen mit einem unterschiedlichen Gegenstand handelt, beinhaltet diese letztgenannte Bezugnahme nicht, daß der Gesetzgeber die Regelung über die Gültigkeitsdauer in jedem Punkt derjenigen über Geschäftsmietverträge anpassen müßte.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.17.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 führen an, daß die Artikel 25 Nr. 5 und 48 bis 53 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt oder in Verbindung mit den Artikeln 28 und 29 (zu lesen ist: 30 und 31) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, verstießen, insofern sie die Einfuhr und Ausfuhr von Glücksspielen vom Erhalt einer Lizenz der Klasse E abhängig machten, der von der Zahlung eines Beitrags zu den Betriebskosten der Kommission für Glücksspiele abhängig sei (Artikel 19

des angefochtenen Gesetzes), wobei diese Zahlung selbst durch eine Garantie gewährleistet werde (Artikel 71).

B.17.2. Während der parlamentarischen Diskussion wurde bemerkt: « Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der vom Staatsrat zitierten Rechtssache Schindler (Urteil vom 24. März 1994, Rechtssache C-275/92, *Slg.*, S. I-1039) verfügen die nationalen Behörden im Bereich der Geldspiele über eine ausreichende Ermessensbefugnis, um die Erfordernisse festzulegen, die mit dem Schutz der Gesellschaftsordnung einhergehen, und es obliegt ihnen zu beurteilen, ob es notwendig ist, diese Tätigkeiten einzuschränken oder zu verbieten, ohne jedoch das Gemeinschaftsrecht zu verletzen (Rn. 60, 61) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/7, S. 19) und « im übrigen legt das 'Schindler-Urteil' des Europäischen Gerichtshofes (1994) fest, daß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der EWG bezüglich des freien Dienstleistungsverkehrs nicht widersprochen wird durch einschränkende Gesetzgebungen, die dem Sozialschutz der Spieler und der Vermeidung von Betrug dienen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, S. 11) (vgl. auch Urteil vom 21. Oktober 1999, Rechtssache C-67/98, *Slg.*, S. I-7289).

B.17.3. Im vorliegenden Fall ist die angefochtene Maßnahme in bezug auf die Einfuhr und die Produktion von Glücksspielen « zwecks Verkauf oder Betrieb auf belgischem Staatsgebiet » gemäß Artikel 52 verhältnismäßig und angemessen in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers. Er konnte nämlich davon ausgehen, daß die ständige und eindeutige Identifizierung derjenigen, die auf diese Weise an der betreffenden Geschäftstätigkeit teilnehmen, bedroht wäre, wenn der Erhalt einer Lizenz nicht für die Einfuhr und die Produktion von Glücksspielen im Hinblick auf den Verkauf oder ihrem Betrieb auf belgischem Staatsgebiet vorgeschrieben würde.

Diese Maßnahme gilt ebenfalls in bezug auf die Ausfuhr und die Produktion von Glücksspielen für die Ausfuhr. Diesbezüglich stellt sich das Problem der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965 angezweifelten Rechtfertigung des Betrags der in Artikel 71 vorgesehenen Garantie in Höhe von 500.000 Franken pro angefangene Gruppe von 50 Apparaten, angesichts des in Artikel 52 festgelegten Auftrags der Kommission für Glücksspiele, die nicht hinsichtlich der Glücksspiele einschreitet, welche nicht für den Verkauf oder den Betrieb auf belgischem Staatsgebiet bestimmt sind.

B.17.4. Der Gesetzgeber macht die Ausfuhr und die Herstellung von Glücksspielen für die Ausfuhr von einer Lizenz abhängig, die von der Kommission für Glücksspiele zu vergeben ist, nämlich die in Artikel 27 Nr. 5 vorgesehene Lizenz der Klasse E. Er hat jedoch für diese Kommission nicht die Möglichkeit vorgesehen, den in Artikel 52 festgelegten Genehmigungsauftrag bezüglich der Modelle von Material oder Geräten, die für die Ausfuhr von Glücksspielen bestimmt sind, auszuführen, so daß das Erfordernis einer E-Lizenz für die Ausfuhr keinerlei Nutzen hat, es sei denn zur Gewährleistung der Transparenz des Sektors.

Es obliegt dem Gesetzgeber, wenn er es wünscht, ungeachtet des Grundsatzes des freien Warenverkehrs aus ethischen Erwägungen effektiv die Ausfuhr von in Belgien hergestellten Glücksspielen zu begrenzen, hierzu ergänzende Bestimmungen vorzusehen, in denen festgelegt wäre, auf welcher Grundlage und unter welchen Bedingungen die Genehmigung erteilt werden kann.

Indem Artikel 71 vorsieht, daß die Garantie auf einen Betrag von 500.000 Franken pro angefangene Gruppe von 50 Apparaten für alle Inhaber der Lizenz der Klasse E mit Ausnahme derjenigen, die im besagten Artikel 71 Absatz 4 Nr. 4 vorgesehen sind, festgesetzt ist, enthält er eine Maßnahme, die in der jetzigen Situation unverhältnismäßig ist, insofern sie auf Exporteure und auf Hersteller von für den Export bestimmten Glücksspielen Anwendung findet, da weder der Beitrag zu den Konten und Auslagen der Kommission für Glücksspiele noch die zu leistende dingliche Garantie für sie zu rechtfertigen sind, weil die Kommission keinerlei wesentlichen Auftrag in bezug auf diese Kategorie erfüllt.

B.17.5. In Artikel 71 sind die Wörter « fünfhunderttausend Franken pro angefangene Gruppe von fünfzig Apparaten » für nichtig zu erklären, insofern sie « für alle anderen Inhaber einer E-Lizenz » gelten und somit auch für Exporteure und Hersteller von für die Ausfuhr bestimmten Glücksspielen.

B.18.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903, 1941, 1965, 1992 und 1998 beanstanden, daß Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes die Kumulierung einer Lizenz der Klasse B mit einer Lizenz der Klasse E verbiete; somit beeinträchtigt er auf diskriminierende Weise den durch Artikel 23 der Verfassung garantierten freien Zugang zu einem selbständigen

Beruf, sowie die durch das europäische Recht gewährleistete Niederlassungsfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit (Rechtssachen Nrn. 1941, 1992 und 1998), das Eigentumsrecht (Rechtssache Nr. 1998), die Vereinigungsfreiheit, die Arbeitsfreiheit und die durch Artikel 12 der Verfassung gewährleistete Freiheit der Person (Rechtssache Nr. 1941).

B.18.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt zwar einerseits, daß « das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [gewährleistet] und [...] die Bedingungen für ihre Ausübung [bestimmt] » und andererseits, daß diese Rechte « das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist » umfassen. Aber aus diesen Bestimmungen - die die klagenden Parteien rechtsgültig vorbringen können in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, entgegen der Auffassung des Ministerrats - darf nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber, wenn er eine Tätigkeit regeln will, die, wenn sie keinen Bedingungen unterliegt, eine Gefährdung für die Gesellschaft darstellt, denjenigen keine Beschränkungen auferlegen könnte, die diese Tätigkeit ausüben. Dasselbe gilt für die anderen Rechte und Freiheiten, auf die in diesem Klagegrund Bezug genommen wird.

Im vorliegenden Fall kann das angefochtene Verbot mit dem Bemühen gerechtfertigt werden, zu vermeiden, daß die in den Artikeln 9, 20 und 21 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Kontrolle durch die Verwirrung erschwert wird, die unweigerlich durch die Ausübung verschiedener Tätigkeiten zustande kommt, wenn diese nicht getrennt sind (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 419/4, S. 34).

Insofern die Lizenzen der Klasse E sich ebenfalls auf Wartungs-, Reparatur- und Ausrüstungsdienste für Glücksspiele beziehen, ist das Verbot des gleichzeitigen Besitzes aus dem gleichen Grund ebenfalls nicht diskriminierend, im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1988. Im übrigen verpflichtet das Gesetz diejenigen, die Geräte betreiben, nicht, für jeden Wartungs- oder Reparaturvorgang ein spezialisiertes Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

B.18.3. Die angefochtene Bestimmung führt eine Maßnahme ein, die nicht nur in bezug auf das somit ausgedrückte Bemühen, sondern auch in bezug auf die mit dem angefochtenen Gesetz angestrebte allgemeine Zielsetzung des sozialen Schutzes und der Transparenz nicht unverhältnismäßig ist.

Außerdem ist das Kumulierungsverbot hinsichtlich der Gesellschaften nicht so weitreichend, daß jeder Aktienbesitz in mehreren Gesellschaften verboten wäre. Wie der Ministerrat erwähnt hat, will der Gesetzgeber vorbeugen, daß « interessierte » Gesellschaften über die mit dem Glücksspiel verbundenen Gesellschaften im Sinne des Gesetzes die Kontrolle behalten.

Diesbezüglich sind die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1991 und die fünfte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1998 in ihrer Eigenschaft als Aktionäre von Vermögensgesellschaften, wobei sie nicht nachweisen, daß sie diese kontrollieren, nicht in ausreichend direkter Weise vom obengenannten Artikel 27 betroffen. Ihre Klagen sind nicht zulässig.

Die in Artikel 27 der Verfassung garantierte Vereinigungsfreiheit und das Eigentumsrecht hindern den Gesetzgeber ebensowenig daran, eine Tätigkeit zu reglementieren, die für die Gesellschaft eine Gefahr darstellt. Das Auftreten des Gesetzgebers kann durch die Tatsache gerechtfertigt werden, daß ein demokratisches Zusammenleben den Schutz der guten Sitten und die Wahrung der Rechte anderer erfordert.

B.19.1. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes die Anzahl Spielautomatenhallen in Belgien auf einhundertachtzig begrenze, ohne den anderen Glücksspieleinrichtungen eine ähnliche Begrenzung aufzuerlegen, und somit auf diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit, die Freiheit der Person und die Niederlassungsfreiheit im Sinne von Artikel 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ex-Artikel 52 des EG-Vertrags) verletze.

B.19.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit, die einen Aspekt der individuellen Freiheit darstellt, kann nicht als eine absolute Freiheit aufgefaßt werden. Sie steht einer Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Personen und Unternehmen durch den Gesetzgeber nicht entgegen. Der Gesetzgeber verstieße nur dann gegen die Handels- und Gewerbefreiheit, wenn er

diese Freiheit ohne zwingenden Grund einschränken würde oder wenn diese Einschränkung deutlich unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel wäre.

B.19.3. Die mit einem finanziellen Gewinn oder Verlust verbundenen Glücksspiele machen sich eine menschliche Schwäche zunutze, die zu sehr ernsten Folgen für einige Personen und ihre Familien führen kann; sie stellen eine soziale Gefahr dar, so daß in dieser Angelegenheit restriktive Maßnahmen problemloser zu verantworten sind als permissive Maßnahmen.

B.19.4. Die angeführten Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stehen dem nicht entgegen, daß aus Gründen allgemeinen Interesses Regeln bezüglich der Organisation, der Zuständigkeit, der Berufsethik und der Kontrolle festgelegt werden, insoweit diese Berufsvorschriften auf alle Personen angewandt werden, die sich auf dem Gebiet des Staates niedergelassen haben, in dem die Einrichtung errichtet wird (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/7, S. 21, und Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, SS. 242 ff.).

B.19.5. Die beanstandeten Bestimmungen zielen darauf ab, die von den Glücksspieleinrichtungen möglicherweise ausgehende soziale Gefahr zu begrenzen. Da der Gesetzgeber ein absolutes Verbot für übertrieben hielt, hat er das grundsätzliche Verbot, das er beibehielt (Artikel 305 des Strafgesetzbuches belegte das Führen eines Hauses für Glücksspiele mit Strafe, und Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 1902 verbot die Betreibung von Glücksspielen), mit einer Ausnahme versehen, der eine Genehmigungsregelung zugrunde liegt, darauf achtend, künftig keine unbesonnene Entwicklung dieser Art von Einrichtungen zuzulassen. Zusätzlich zu dieser Zielsetzung sozialen Schutzes hatte der Gesetzgeber die Absicht, sich auf dem Wege einer wirksamen Kontrolle über die « möglichen und unerwünschten Nebenwirkungen [der Glücksspiele] (Spielsucht, Weißwaschen von Geld, Kriminalität, finanzieller und Steuerbetrug) » eine Übersicht zu verschaffen, ihnen vorzubeugen und sie zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/4, SS. 25, 26 und 36; ebenda, Nr. 1-419/7, SS. 5 und 6; *Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, S. 4).

B.19.6. Im Lichte solcher Zielsetzungen scheint die Begrenzung der Anzahl Spielautomatenhallen auf einhundertachtzig nicht unangemessen zu sein, ausgehend sowohl von einem Verhältnis von einer Spielautomatenhalle pro fünfzigtausend Einwohner als auch von Rentabilitätsüberlegungen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 419/7, SS. 22 und 23). Wenn auch,

wie die klagenden Parteien erwähnen, das Limit ursprünglich auf zweihundert Einrichtungen festgelegt wurde, weist der Hof doch darauf hin, daß das Limit nach einer Polizeiaktion auf einhundertachtzig zurückgeschraubt wurde:

« Aufgrund der gerichtlichen Aktion 'Indian Summer' vom November 1998, bei der alle Lunaparks kontrolliert wurden, hat sich herausgestellt, daß deren tatsächliche Anzahl nicht 200 (wie vermutet wurde), sondern nur 180 beträgt. Es scheint denn auch angezeigt zu sein, die bestehende Situation einzufrieren. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, S. 54)

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1903, die diese Zahlen anfechten, weisen jedoch nicht nach, daß der Gesetzgeber sich hierbei auf falsche Angaben gestützt hätte.

B.19.7. Die Einrichtungen der Klasse I und die Einrichtungen der Klasse III können bei der Regelung der Anzahl zugelassener Einrichtungen keine mit den Einrichtungen der Klasse II vergleichbaren Kategorien bilden. Ihre Anzahl, ihre Zugänglichkeit und die daraus sich ergebenden Beschränkungen auf dem Gebiet der Spiele, die dem Publikum angeboten werden, das der Gesetzgeber schützen möchte, ermöglichen es, auf ihre Nichtvergleichbarkeit zu erkennen.

B.19.8. Die klagenden Parteien beanstanden auch, daß der obengenannte Artikel 34, indem er eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Gemeinde vorsieht - eine Vereinbarung, die sich u.a. auf den Standort von Spielautomatenhallen und auf die Modalitäten, die Öffnungs- und Schließungszeiten dieser Einrichtungen bezieht -, eine auf die Kontrolle einer Handelstätigkeit ausgerichtete verwaltungspolizeiliche Maßnahme als eine Vereinbarung ausgeben würde. Die Spielautomatenhallen seien somit die einzigen Spieleinrichtungen, die der Ermessensbefugnis der Gemeinde unterlägen.

B.19.9. Wenn eine Tätigkeit in dem Fall, daß sie keinen Bedingungen unterliegt, eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt, ergreift der Gesetzgeber eine adäquate Maßnahme, indem er dieser Tätigkeit Regeln auferlegt, die von dem für übliche Handelstätigkeiten geltenden System abweichen. In seiner Untersuchung der beanstandeten Bestimmungen hob der Staatsrat hervor, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehene Genehmigungsregelung « nicht zur Folge hat, daß die kommunale Autonomie verletzt wird, insoweit der Gesetzgeber diesbezüglich selber über die Glücksspiele die Aufsicht führen will. Diese Gesetzgebung beeinträchtigt die Zuständigkeit der

Gemeindebehörde nicht, z.B. die Zuständigkeit hinsichtlich der allgemeinen Polizei und des Städtebaus » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 251).

Die Forderungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung sind nicht dergestalt, daß der Gesetzgeber nicht einige Aufgaben den Gemeinden anvertrauen könnte, sogar wenn er selber die Aufsicht über die betreffenden Tätigkeiten führen will.

Die angefochtene Bestimmung, die mit Artikel 29 *in fine* des Gesetzes, der den Abschluß einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den Spielbankbetreibern vorsieht, zu vergleichen ist und von dem Bemühen ausgeht, « durch die Einschaltung der Gemeinde den Kontrolleffekt zu verstärken » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 138) und den Gemeinden « eine gewisse Freiheit einzuräumen » hinsichtlich der Niederlassung solcher Einrichtungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/5, S. 12) und hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten (ebenda, Nr. 1795/8, S. 55), stellt eine adäquate Maßnahme dar, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die beanstandete Bestimmung darf nicht nur aufgrund ihrer möglicherweise irregulären Anwendung beurteilt werden; den klagenden Parteien stehen adäquate Gerichtsbarkeitsgarantien bezüglich der durch die zuständige Behörde getroffenen Entscheidungen zur Verfügung.

Der Hof weist insbesondere darauf hin, daß die « Ermessensbefugnis » der Gemeinde beim Abschließen einer Vereinbarung für die Betreuung einer Glücksspieleinrichtung der Klasse II im Gegensatz zu den Erklärungen in den Vorarbeiten (Senat, *Ann.*, 27. April 1999, S. 7713; Kammer, *Ann.*, 31. März 1999, SS. 11701-11702) auch weiterhin den Aufsichtsregeln unterliegt und die Entscheidungen der Gemeinde gerichtlich anfechtbar sind.

Im übrigen ist der von den klagenden Parteien angeführte Vergleich zwischen Einrichtungen unterschiedlicher Klassen aus den in B.19.7 angeführten Gründen nicht annehmbar.

B.19.10. Die klagenden Parteien sind schließlich der Meinung, daß andere Mittel der Erreichung des angestrebten Ziels hätten dienlich sein können. Sie weisen allerdings nicht nach, daß diese weniger aufwendigen Mittel genauso effizient gewesen wären wie die durch den Gesetzgeber gewählten Mittel, so daß die angefochtene Maßnahme in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünde.

B.20.1. Die klagenden Parteien (Rechtssache Nr. 1941) bemängeln, daß Artikel 36 Nr. 2, der von Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsführern der eine Lizenz der Klasse B beantragenden juristischen Personen verlange, daß sie eine den Erfordernissen der Funktion entsprechende Führung aufwiesen, unpräzise sei und daß Artikel 36 Nr. 3, der von den Betreibern verlange, daß sie die Identität der Aktionäre bekanntgeben könnten, die Vereinigungsfreiheit verletze. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1992 und 1995 bringen ebenfalls eine gleichartige Beschwerde gegen die Artikel 37 Nr. 3, 50 Nr. 3 und 51 Absatz 2 vor.

B.20.2. Der Hof stellt fest, daß das Kriterium der den Erfordernissen der Funktion entsprechenden Führung, das bereits im Statut der Staatsbediensteten (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/7, S. 27) und in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Sparens bekannt ist, dem vom Staatsrat als zu weit beurteilten Kriterium des Führungszeugnisses vorgezogen wurde (ebenda). Die beiden angefochtenen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bemühen - das mit dem mehrfach ausgedrückten Bemühen um den Kampf gegen Geldwäsche verbunden ist (ebenda, Nr. 1-419/4, S. 27, und Nr. 7, SS. 8 ff.) -, die Transparenz des Betriebs von Glücksspielen zu gewährleisten (ebenda, Nr. 1-419/4, S. 36). Sie halten der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit stand.

B.20.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1992 formulieren hinsichtlich des Artikels 37 Nr. 3 die gleichen Beschwerden wie hinsichtlich des Artikels 27 Absatz 1.

Diese Beschwerden müssen aus den in B.18 bis B.19 dargelegten Gründen abgewiesen werden. Es erfolgt in Übereinstimmung mit dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel, daß dem betreffenden Sektor Regeln bezüglich der Transparenz auferlegt werden.

B.20.4. Die Beschwerde der klagenden Parteien, daß Artikel 36 Nr. 4 die Einrichtung von Spielautomatenhallen in der Nähe von Schulen, Krankenhäusern, durch Jugendliche besuchten Orten, Kultstätten und Haftanstalten verbiete, ist aus den gleichen Gründen, wie sie in B.9.3 angeführt wurden, unbegründet.

B.21.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 führen an, daß Artikel 37 Nr. 5 in diskriminierender Weise das Recht auf Eigentum sowie die Handels- und Gewerbefreiheit

verletze, insofern er den Betrieb von Bars und Restaurants in Spielautomatenhallen verbiete, während ein solches Verbot für Spielbanken nicht bestehe.

B.21.2. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Möglichkeit, in Spielbanken zu speisen, einer Tradition entspricht. Er ist im übrigen davon ausgegangen (B.13.2), daß die Schwelle für den Zugang zu automatischen Glücksspielen niedriger ist als zu Spielbanken, während, wie bereits von gewissen Parlamentariern angeführt wurde, die Gefahr von pathologischen Verhaltensweisen im Fall von Spielautomatenhallen größer ist als im Fall von Spielbanken (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, S. 9).

Unter diesen Bedingungen hat der Gesetzgeber, der strenge Regeln festlegen wollte, vernünftigerweise das angefochtene Verbot vorsehen können.

B.22.1. Die klagenden Parteien (Rechtssache Nr. 1941) bemängeln, daß Artikel 39 die Zahl der Glücksspiele, die in Einrichtungen der Klasse III (Schankstätten) betrieben werden dürften, ungeachtet deren Größe auf zwei begrenze und somit die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Niederlassungsfreiheit verletze.

B.22.2. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber - der es ins Auge gefaßt hatte, die Zahl der zugelassenen Spiele auf drei oder gar auf eins zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 144) - die Bedingungen, unter denen der Betrieb von Glücksspielen in Schankstätten genehmigt werden kann, mit der Zahl der Spiele, die dort aufgestellt werden dürfen, verbunden hat:

« Diese [Bestimmungen] legen die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der Lizenz der Klasse C fest. Selbstverständlich sind diese Bedingungen nicht so zahlreich wie diejenigen für Spielbanken und Spielautomatenhallen angesichts der begrenzten Anzahl Spiele, die betrieben werden dürfen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-419/4, S. 37)

Da der Gesetzgeber auf der Grundlage von Anhörungen während der Ausarbeitung des Gesetzes der Auffassung war, daß die in Schankstätten zur Verfügung stehenden Glücksspiele die gefährlichste Abhängigkeitsform darstellen (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 144) – zusätzlich übrigens zu derjenigen, die durch das Trinken hervorgerufen werden kann - und daß der Schutz der Spieler vor dieser Abhängigkeit Bestandteil der legitimen Zielsetzung des

angefochtenen Gesetzes ist, verletzt die angefochtene Maßnahme nicht in diskriminierender Weise die im Klagegrund angeführten Freiheiten.

B.23.1. Die klagenden Parteien (Rechtssache Nr. 1941) bemängeln, daß die Artikel 44 und 45, aufgrund deren diejenigen, die eine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Spielen ausüben, über eine Lizenz der Klasse D verfügen müssen (Artikel 44), die insbesondere unter der Bedingung erteilt wird, daß ihre Führung den Erfordernissen der Funktion entspricht (Artikel 45), nicht präzisierten, worin der obengenannte Zusammenhang bestehe und der zuständigen Behörde eine zu große Ermessensbefugnis bezüglich dieser Bedingung einräumten.

B.23.2. Insofern Artikel 45 die Erfordernisse der Funktion erwähnt, hält er unter den in B.20.2 angeführten Gründen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit stand. Die Ermessensbefugnis, die der zuständigen Behörde zur Beurteilung des Zusammenhangs zwischen dem Spiel und der eine Lizenz beantragenden Person besteht, ist durch dasselbe Bemühen gerechtfertigt, dafür zu sorgen, daß die Personen, die in den somit kontrollierten Einrichtungen beschäftigt sind, vertrauenswürdig sind, und sie kann gerichtlich geprüft werden.

B.24.1. Die klagenden Parteien beanstanden, daß Artikel 54 § 1 des angefochtenen Gesetzes die Spielbanken und die Spielautomatenhallen einerseits und die Schankstätten und die Nationallotterie andererseits auf diskriminierende Weise behandle, indem er den Personen unter 21 Jahren den Zugang zu den erstgenannten Einrichtungen untersage, während Personen über 18 Jahre der Besuch der Schankwirtschaften und Minderjährigen sogar der Kauf von Produkten der Nationallotterie erlaubt sei.

B.24.2. Der Staatsrat hat den Gesetzgeber gebeten zu untersuchen, ob diese Bestimmung - unter Vernachlässigung der zivilen Volljährigkeit - nicht unverhältnismäßig war zum angestrebten Ziel (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 245); um diese Bestimmung aufrechtzuerhalten, hat sich der Gesetzgeber auf die Feststellung berufen, daß die Altersstufe von 18 bis 21 Jahren « die am meisten gefährdete Gruppe in bezug auf Abhängigkeit » und Mißbräuche ist, daß diese Altersstufe geschützt werden muß (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 151) und daß das obengenannte Alter « ungefähr übereinstimmt mit dem Alter, in dem die Jugendlichen wirtschaftlich unabhängig werden, sowie mit dem Ende der Postadoleszenz » (ebenda, S. 31).

Indem der Gesetzgeber das betreffende Verbot auf die Einrichtungen der Klassen I und II beschränkt hat, hat er sich nicht nach dem Wunsch des Justizministers gerichtet (der das Verbot auf die Einrichtungen der Klasse III ausdehnen wollte, ebenda, S. 151) und verwies dazu auf praktische Erwägungen:

« Für die Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II ist es an sich kein Problem, das Alter der Besucher zu kontrollieren. In Übereinstimmung mit Artikel 58 des vorliegenden Textes ist nämlich der Zugang zu den Spielsälen der Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II nur dann erlaubt, wenn die betreffende Person einen Identitätsnachweis vorlegt und der Betreiber ihren vollständigen Namen und ihre Adresse in ein Register einträgt.

Für den Betreiber einer Glücksspieleinrichtung der Klasse III ist dies allerdings nicht so einfach. Der Inhaber einer Schankwirtschaft darf nämlich seine volljährigen Kunden nicht auffordern, ihren Personalausweis vorzulegen; man kann auch kaum erwarten, daß er sich bei der Einschätzung ihres Alters nie täuscht, wenn er sich dabei nur auf den äußeren Anschein verlassen muß. Dies ist um so ungerechtfertigter, wenn man die Sanktion bedenkt, die mit einem Verstoß gegen diese Vorschrift verbunden ist, u.a. das Einziehen der Genehmigung. Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich der Glücksspieleinrichtungen der Klasse III den heutigen Zustand aufrechtzuerhalten und Minderjährigen die Teilnahme an Glücksspielen in Wirtshäusern zu verbieten. » (ebenda, S. 151)

Diese Erwägungen rechtfertigen den beanstandeten Behandlungsunterschied.

Die Beschwerde bezüglich der Produkte der Nationallotterie ist unbegründet, da diese vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen ist aus Gründen, die nicht als diskriminierend erachtet wurden (B.11.2).

B.25.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1998 verletze Artikel 54 § 2 in diskriminierender Weise die Handels- und Gewerbefreiheit, indem er Magistraten, Gerichtsvollziehern, Notaren und Mitgliedern der Polizeidienste den Zugang zu Spielautomatenhallen verbiete, jedoch nicht zu Schankstätten.

B.25.2. In Anbetracht des der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegenden Bemühens um den Schutz der Ehrenwürdigkeit der darin erwähnten Funktionen und in Anbetracht dessen, daß der Besuch von Schankstätten nicht durch Spiele begründet sein kann, wie im Fall der Spielautomatenhallen, kann die angefochtene Bestimmung nicht als diskriminierend angesehen werden.

Die von den klagenden Parteien vorgebrachte Erwägung, wonach auf den Personalausweisen nicht der Beruf vermerkt sei und dessen Prüfung folglich für Betreiber von Spietautomatenhallen unmöglich sei, ist nicht sachdienlich; die strafrechtliche Haftung des Betreibers ergibt sich aus Artikel 62 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes, der vorsieht, daß der Zugang zu diesen Hallen nur zugelassen ist, wenn der Betreiber die Identität der um Zugang bittenden Personen einschließlich des von ihnen angegebenen Berufes in ein Verzeichnis einträgt.

B.26.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1903 und 1998 beanstanden, daß Artikel 58 Absatz 3 des angefochtenen Gesetzes das Aufstellen von Geldautomaten in den Spielautomatenhallen verbiete und somit auf diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit verletze.

B.26.2. Der Hof stellt fest, daß Artikel 58 Absatz 3 des Gesetzes das Aufstellen der strittigen Apparate in allen Einrichtungen verbietet, auf die das angefochtene Gesetz abzielt, so daß man der Beschwerde unterstellt, diese Einrichtungen mit all jenen zu vergleichen, in denen das Aufstellen dieser Apparate erlaubt ist.

B.26.3. Der Gesetzgeber hat das Aufstellen von Geldautomaten verboten, damit das Geld den Spielern nicht unmittelbar zur Verfügung steht (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/17, S. 164), und damit hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu dem von ihm angestrebten und in B.19.5 angeführten Ziel steht; die Maßnahme wird übrigens nur durch diejenigen als peinlich erfahren, die passionierte Spieler sind und die vom Gesetzgeber aus diesem Grunde geschützt werden.

B.27.1. Die klagenden Parteien beanstanden, daß Artikel 62 des angefochtenen Gesetzes die Spielbanken und die Spielautomatenhallen (Einrichtungen der Klassen I und II) einerseits und die Schankstätten (Einrichtungen der Klasse III) andererseits dadurch einer diskriminierenden Behandlung aussetzt, daß er nur die Erstgenannten zur Führung eines Registers verpflichtet, in das die Personalien der Personen, die Zugang zu diesen Einrichtungen haben, sorgfältig eingetragen werden. Dies würde der Achtung vor dem Privatleben sowie der Ehre und dem Ruf der Personen Abbruch tun.

B.27.2. Indem er eine Maßnahme angenommen hat, mit deren « Hilfe die Kontrolle über den Zugang zu den Spielsälen der Kasinos und [Spielautomatenhallen] verschärft werden soll » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/8, SS. 61-62), hat der Gesetzgeber eine Maßnahme in Übereinstimmung mit der in B.19.5 angeführten Zielsetzung ergriffen. Er konnte eine solche Maßnahme für Schankstätten vernünftigerweise verwerfen, nicht nur in Anbetracht der praktischen Schwierigkeit, diese Maßnahme durchzusetzen, sondern vor allem in Anbetracht des Umstands, daß Schankstätten nicht hauptsächlich wegen der Spielautomaten, die die Daseinsberechtigung bilden für die Einrichtungen der zwei anderen Kategorien, aufgesucht werden.

B.27.3. Der Gesetzgeber, der eine Tätigkeit zuläßt, die eine menschliche Schwäche ausnutzt, indem er insbesondere das Bemühen um dem Kampf gegen Geldwäsche zum Ausdruck bringt, kann rechtmäßig verlangen, daß diejenigen, die an Glücksspielen teilnehmen, zu identifizieren sind, um die Effizienz der von ihm als notwendig erachteten Kontrolle zu gewährleisten. Außerdem wären das Verbot und die Ausschlüsse, die in Artikel 54 des angefochtenen Gesetzes vorgesehen sind, in Ermangelung einer solchen Maßnahmen weitgehend ohne praktische Wirkung.

Schließlich sieht der Hof in bezug auf eine solche Tätigkeit nicht ein, inwiefern die Eintragung in ein Verzeichnis der Identität der daran teilnehmenden Personen eine Verletzung ihrer Ehre und ihres Rufes darstellen würde.

B.27.4. Sicherlich ist es zutreffend, wie die klagenden Parteien (Rechtssache Nr. 1903) bemerken, daß die angefochtene Bestimmung, indem sie in Absatz 1 den Einrichtungen der Klasse I und der Klasse II die angefochtene Verpflichtung auferlegt und indem sie die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung in Absatz 6 damit bestraft, « die Lizenz der Klasse II oder III [zu] entziehen », eine Inkohärenz beinhaltet, die bereits in dem Text des Abänderungsantrags vorkam, aus dem diese Bestimmung hervorgegangen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1795/7, S. 5), und die wahrscheinlich die Folge eines materiellen Irrtums ist (dieser Irrtum wurde als « Textkorrektur » vom Senatsausschuß korrigiert, der den Entwurf nach der Kammer prüfte (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-419/23, SS. 17 und 19), doch der Irrtum wurde nicht im eigentlichen Text des vom besagten Ausschuß angenommenen Entwurfs korrigiert (ebenda,

Nr. 1-419/23, S. 23)). Ein so offensichtlicher Irrtum erlaubt es nicht, die Begründetheit der geprüften Beschwerde nachzuweisen.

B.28.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1965 führen an, daß die von Artikel 71 geforderte Garantie mehrere Zigmillionen Franken betragen könne und daß diese Maßnahme folglich hinsichtlich der Auswirkungen unverhältnismäßig sei.

B.28.2. Vorbehaltlich der Darlegungen in B.17 ist es nicht unvernünftig, daß der Betrag der Garantie anhand der Anzahl Glücksspiele und der Art der Leistungen festgelegt wird, da man vernünftigerweise von dem Grundsatz ausgehen kann, daß die in den Artikeln 19 und 71 vorgesehenen Summen, deren Zahlung sie gewährleisten soll, ebenfalls anhand der Anzahl Glücksspiele und der Art der Leistungen festgelegt werden.

Die Garantie beträgt für die klagenden Parteien 500.000 Franken pro angefangene Gruppe von 50 Apparaten. Die klagenden Parteien haben nicht nachgewiesen, daß der Betrag der Garantie pro Apparat unverhältnismäßig im Vergleich zu den Einnahmen wäre oder daß der Betrag der Gesamtgarantie nicht im Verhältnis zu ihrem gesamten Umsatz stünde.

B.28.3. Die angefochtene Bestimmung enthält keine Maßnahme, die unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 71 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspiel-einrichtungen und den Schutz der Spieler die Wortfolge « fünfhunderttausend Franken pro angefangene Gruppe von fünfzig Apparaten für alle anderen Inhaber einer E-Lizenz » insofern für nichtig, als sie sich auf die Exporteure und Hersteller von für die Ausfuhr bestimmten Glücksspielen bezieht;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior